J. eon. F. 818.

130

Das
Majestätische Recht
in
Religions- und Kirchensachen
aus den Grundsätzen des göttlich-natürlichen Rechts.

Frankfurt am Main,
in der Eßlingerschen Buchhandlung.
1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

In denen drei ersten christlichen Jahrhunderten war die Kirche sich selbst überlassen, und muste unter denen bekannten Verfolgungen der heidnischen Kaiser in aller Stille für ihre Erhaltung selbst sorgen, so gut sie konnte. Ein jeder Bischof regierte seine Gemeine, und ordnete die Kirchensachen nach seinem eigenen Gutdünken an; aber eben diese Privatanordnungen, welche mit der bürgerlichen Verfassung der Heiden unmöglich in allen Stücken harmoniren konnten, wurden für Ungehorsam, Rebellion, Majestätsbeleidigung, und für ein Staatsverbrechen erkläret, und verursachten die heftigsten Verfolgungen.

Als aber der grose Constantin die christliche Religion selbst annahm, so wurde auch

das Kirchenregiment von den Bischöfen auf die Kaiser gebracht, und wurde dadurch die Kirche in Ansehung ihrer äuserlichen Verfassung mit der Majestät oder obersten Gewalt der weltlichen Regenten vollkommen vereiniget, so daß alle äuserliche Kirchensachen von den Befehlen der weltlichen Macht unmittelbar abhingen, die innerliche, wesentliche und Gewissenssachen aber wurden auf von denen Regenten angestellten Conciliis mittelbar abgehandelt, und die Schlüsse von den Kaisern bestätiget.

Dieses grose majestätische Recht haben die weltliche Regenten von Constantino Magno oder dem vierten Jahrhundert an bis auf Henricum IV. oder bis gegen das Ende des eilften Jahrhunderts, obwol unter beständigen Widersprüchen der römischen Bischöfe, und oft in kümmerlicher Zeit behauptet und ausgeübet.

Die traurige Geschichte dieses Kaisers, und seiner Händel, die er mit dem Pabst Gregorio VII. gehabt, ist wenigen unbekannt.

Eigentlich aber ist das Jahr 1122 der fatale Zeitpunkt, in welchem der Kaiser Henricus

ricus V. dem Pabst Calixto II. dieses majestätische Recht in Religions- und Kirchensachen für sich und seine Nachkommen feierlichst abgetreten und überlassen hat.

Von dieser Zeit an haben die Päbste dieses Recht *sub- & obreptitie* behauptet, bis in den Anfang des sechszehenten Jahrhunderts; da ihnen solches durch die bekannte Reformation auf ein neues heftig widersprochen worden: und endlich hat der bekannte Religionsfriede im Jahr 1648 denen sämtlichen Protestantischen Regenten dieses eminente majestätische Recht in Religions- und Kirchensachen jure postliminii glücklich wieder zurück gebracht.

Eben dieser westphälische Religionsfrieden aber bindet in verschiedenen Gegenständen denen Regenten in Ausübung dieses majestätischen Rechts besonders was die Toleranz betrift, auf gewisse Art die Hände, und enthält zugleich mancherlei bisher im Dunkeln gelegene Vorzüge, welche bei dermaliger Aufmerksamkeit denen Katholischen ebenfalls Jure postliminii zu statten kommen können: zumalen, da heutiges Tages die Bischöfe zu bekennen anfangen, wie unbegränzt

der Gehorsam sey, welchen sie denen Regenten und Mächten, unter denen sie durch Gottes Anordnung stehen schuldig sind. Und hierdurch wird die Absicht dieser kurzen Abhandlung sich hinlänglich rechtfertigen lassen.

Diese wenige Bögen haben für den weiten Umfang dieser Materie nichts weiter gestattet, als alles dasjenige, was der westphälische Frieden in Religionssachen interessantes enthält, nach Pertschens Anfangsgründen des Canonischen- und Protestantischen Kirchenrechts nur blos Satzweise vorzutragen; daher kann der Leser auch keine gekünstelte, gezwungene oder Modeschreibart erwarten.

Vielleicht gestattet Lebensfrist, und Gesundheit dem Verfasser das Vergnügen, diese Sätze sowol, als das in der allgemeinen Menschenliebe gegründete Toleranzrecht in einem eigenen Werk weitläufiger auszuführen, und auf die dermalige Zeitumstände in allen Stücken und für alle Religionen anpassend zu machen.

I. Stück.

Von dem allgemeinen Begrif des Worts, Kirche, und dessen Mannigfaltigkeit.

Das Wort, Ecclesia, welches mit dem teutschen Ausdruck, Kirche, einerlei ist, entspringet aus dem griechischen, ἀπὸ τοῦ ἐκκαλεῖν, evocando, oder ausrufen, und bedeutet eine Ausrufung zur Versammlung einer Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Endzweck. Eine solche Zusammenrufung des Volks war vor Alters besonders in denen Democratien gebräuchlich, und die Athenienser pflegten, so oft die von dem Volk bestellte Obrigkeit eine wichtige Angelegenheit vorhatte, durch gewisse dazu bestellte Personen zusammen gerufen zu werden; alsdann wurde durchs Loos eine gewisse Anzahl Bürger bestimmt, welche die Stimmen des Volks sammlen, und nach deren Mehrheit den Ausspruch thun musten: welcher Ausspruch endlich von der bestellten Obrigkeit bestätiget, und als ein Gesetz publiciret

wurde. (S. Puffendorff. de hab. relig. §. 30) Auf gleiche Art wurden in Rom die Curien berufen, wenn Obrigkeiten zu ernennen, Gesetze zu machen, über Krieg und Frieden zu berathschlagen war; und diese Einrichtung schrieb sich von Romulo selbst her. Man findet noch heutiges Tages eine ähnliche Einrichtung in der Schweiz, und in Holland; und in den meisten Dörfern Teutschlandes geschiehet die Zusammenberufung der Gemeine durch ein Glockenzeichen.

Ferner wird das Wort Ecclesia, oder Kirchen, für denjenigen Ort genommen, an welchem sich eine der Religion wegen zusammenhaltende Gesellschaft versammlet, um den Gottesdienst gemeinschaftlich abzuwarten. Diese Oerter waren in den zwei ersten Seculis bei denen Christen und bis auf die Zeiten des großen Constantins sehr veränderlich; aus Furcht vor den Heiden versammleten sie sich, nach Justins Bericht, bald in Privathäusern, bald in Bädern, bald in Kellern, Grabstätten, und meistens an abgelegenen heimlichen Orten, gemeiniglich des Nachts; bis zur Zeit Constantins,

tins, da die christliche Religion die herrschende wurde, und die prächtigsten Tempel aufgebauet wurden, für die man hernach die Benennung, Ecclesia, Tempel, Kirchen καὶ ἐξοχὴν beibehalten hat: und bekam dadurch die christliche Religion so viel Kirchen, als öffentliche Häuser des Gottesdienstes wegen vorhanden waren.

Endlich wird das Wort, Kirche, in einem allgemeinen Verstand für die ganze christliche Religion gebrauchet, und hiervon ist eigentlich hier die Rede.

Weil aber diese allgemeine Benennung der Kirche sich in mancherlei Aeste ausbreitet; so müssen wir allerdings, ehe wir von dem Majestätischen Rechte in Religions- und Kirchensachen reden, vorher auseinander setzen: erstlich, was das Wort, Kirche in der heiligen Schrift; zweitens, in der römisch-katholischen Religion; drittens, bei denen Protestanten; und viertens, nach den Grundsätzen und Verträgen unsers Teutschlandes, für eine eigentliche Bedeutung habe.

II. Stück.

Von dem Begrif der Kirche nach der heiligen Schrift.

Das Wort, Kirche, kommt in der heiligen Schrift sehr oft vor; nirgends aber in dem Sinne, wie es die Römisch-Katholische nehmen. Denn bald bedeutet es überhaupt eine Versammlung oder einen Zusammenlauf von Menschen sowol aus guten als aus bösen Absichten: (Act 19. v. 32. 39.) bald eine Menge derer Glaubigen an Christum, in so fern nemlich die Glaubigen durch den Glauben an Christum vereiniget sind, wenn gleich keine äuserliche Versammlung statt hat: (Math. 16. v. 18. Ephes. 5. v. 23. 32. Röm. 16. v. 16.) Bald alle an einem gewissen Orte sich aufhaltende Glaubigen, ob sie schon in keiner äuserlichen und besondern Versammlung sich unterscheiden: (Act. 2. v. 47. Kap. 4. v. 32. Kap. 5. v. 11. 14. Kap. 8. v. 1. 3. Kap. 9. v. 31. 1 Cor. 6. v. 4. Röm. 16. v. 5. 1 Cor. 16. v. 19. Phil. 4. v. 22. Coloss. 4. v. 15.) Bald die in einem Hause sich aufhaltende Glaubigen, ohne Rücksicht auf die ganze Gemeine: Bald

eine

eine zu Verrichtung des Gottesdienstes verabredte und eingerichte Versammlung derer Christen: (Bœhm. Jur. eccleſ. ant. diſſ. 8. §. 8.) und mit dieser lezten Bedeutung ist das geistliche oder Kirchenrecht eigentlich am meisten beschäftiget. Weil aber die Eigenschaften der Kirchen, in so fern dieses Wort für eine Menge deren Glaubigen an Christum genommen wird, sowol von denen Römisch-Katholischen, als von denenjenigen Protestanten, die ihren Grundsätzen unvorsichtig nachgehen, eben diesen Versammlungen zugeeignet zu werden pflegen; so wollen wir vorher kürzlich besehen, was eigentlich die wahre katholische oder allgemeine Kirche ist.

Die wahre und allgemeine christliche Kirche ist meines Ermessens diejenige, welche die Braut Christi genennet zu werden verdienet. So beschreibet solche die heilige Schrift, (2 Cor. 11. v. 2. Ephes. 5. v. 23. 32. Apoc. 21. v. 9. 10.) und deutet durch die Vergleichung mit dem Bräutigam und der Braut eigentlich die geheime Vereinigung Christi mit der Kirchen an. (Joh. 17. v. 11. 21. 22. 23.)

Hie-

Hieraus folget ganz nothwendig, daß die wahre Kirche aus solchen Gliedern zusammengesezt seyn müsse, welche die wahre Religion haben und bekennen. Diesen Grundsatz wird hoffentlich niemand in Zweifel ziehen.

Die wahre Religion aber haben und bekennen nur diejenige, welche sich mit allen Kräften bestreben, mit Gott wieder vereiniget zu werden, und die ewige Seligkeit zu erlangen.

Die Wahrheit demnach einiger gewissen Lehrsätze erkennen, und glauben, daß dieses und jenes Wahrheit sey, ist noch lange kein Zeichen oder Beweis, daß man der wahren Religion zugethan ist; denn auch die bösen Geister erkennen die Wahrheit, und pflichten denen Glaubensartikeln bei: wer wird aber sagen, daß sie deswegen der wahren Religion ergeben wären? Die wahre Religion erfordert, daß man Gott lebe in Christo Jesu: (Röm. 6. v. 11.) ein solches Leben schlieset aber die Erkenntnis Gottes keinesweges aus, sondern setzet vielmehr solche voraus.

Die-

Dieses vorausgesezt, ergeben sich folgende Schlüsse: 1) daß die wahre Kirche nur aus solchen Menschen bestehet und zusammengesezt ist, welche mit Gott vereinigt leben: 2) Daß alle übrige Menschen Fremdlinge und von der wahren Religion ausgeschlossen sind, wenn sie gleich alle Wahrheiten erkennen, und nicht die mindeste theoretische Irrthümer hegen: 3) Daß keine äuserliche Gesellschaft sich den Titel der wahren Kirche anmasen könne, wenn nicht der gröste Theil ihrer Glieder aus solchen Seelen bestehet, die Gott in Christo Jesu leben: 4) Eine solche Gesellschaft aber, deren gröster Theil Gott in Christo Jesu lebet, wird nirgendswo in der sichtbaren Welt gefunden, dahero kann 5) die wahre Kirche, oder die Menge derjenigen Menschen, welche Gott in Christo Jesu leben, nicht anders als unsichtbar seyn, und nur aus einer innerlichen unsichtbaren Vereinigung der Herzen bestehen: daher kann 6) die wahre Kirche in Glaubensachen weder ein sichtbares Oberhaupt, noch einen sichtbaren Richter haben und erkennen: folglich kann 7) einem sichtbaren und äuserlichen Zusammenflus von Menschen, die sich des äuser-

lichen

lichen Gottesdienstes wegen mit gewissen festgesezten Ceremonien oft versammlen, unmöglich das Prädicat der wahren Kirche, mit Ausschliesung aller andern eben dergleichen Gesellschaften zukommen: noch auch 8) die von Christo der Kirchen seiner Braut ertheilte Privilegia und Vorzüge zugeeignet werden: folglich kann sich 9) keine einzige dergleichen äuserliche Gesellschaft rühmen, daß sie den Grund des Glaubens bestimme, (1 Tim. 3. v. 15.) und von allen Irrthümern frei sey: noch weniger kann sie 10) sagen, daß auser ihrer Gemeinschaft keine Seligkeit sey, und daß sie nur allein die wahre Religion besitze und ausmache.

Daß der ganze Leib der wahren Kirche unsichtbar sey, folget aus den Vordersätzen, und dessen Glieder können nicht anders als allenthalben zerstreuet, und da und dort einzeln vorhanden seyn, so daß sie die Welt nicht erkennet noch achtet. (1 Joh. 3. v. 1.) Es ist daher ganz unbegreiflich, wie ein sichtbares Oberhaupt einer unsichtbaren Kirche, die nur in Gott vereinigt ist, sollte vorstehen können? auch brauchet die wahre Kirche weder ein solches

ches Oberhaupt, noch einen Richter: denn alles, was die ewige Seligkeit betrift, und uns zu solcher führet, kann von jederman, der Christo die Hand giebet, aus der heiligen Schrift erkannt werden; was aber nicht zur ewigen Seligkeit führet, darüber streiten wahre Christen mit niemand, sondern dulten und ertragen die anders denkende freundschaftlich, ohne jemals das Band der Liebe und des Friedens deswegen zu zerreisen; folglich haben sie auch keinen sichtbaren Richter nöthig.

Ueberhaupt ist die unsichtbare Kirche keiner menschlichen Beurtheilung unterworfen; denn einem jeden Menschen muß sein eigen Herz entscheiden, ob er dazu gehöre, oder nicht? Ich merke hier nur an, daß man die Eigenschaften der unsichtbaren Kirche nicht ohne Verwegenheit der äuserlichen sichtbaren Kirchen zuschreiben könne. (conf. Matth. 13. v. 24. allwo das Himmelreich gewis nicht anders als von der unsichtbaren Kirche kann verstanden werden. vid. Puffendorff. de relig. Christ. §. II. Anton. Halens. de discrim. virtutum moralium & spiritualium.

In

In so fern aber das Wort, Kirche, eine des Gottesdienstes wegen veranstaltete Versammlung bedeutet, so kann nicht widersprochen werden, daß eine Kirche reiner als die andere ist. Denn je mehr die Einrichtung des Gottesdienstes und deren Versammlungen zu Beförderung der wahren Religion abzwecket, desto reiner ist die Kirche; das Band aber, womit dergleichen Versammlungen zusammen gehalten werden, ist eine auf eine vorgängige Ueberzeugung gegründete, und zu einem gemeinschaftlichen Endzweck gehende freiwillige Vereinigung. Und in diesem Betracht haben alle äuserliche Kirchen mit andern zu Erreichung eines gewissen Endzwecks aufgerichteten Gemeinden und Gesellschaften einerlei Natur.

Da nun die wahre Kirche aus solchen Menschen bestehet, und zusammengesezt ist, welche die wahre Religion besitzen und üben, die wahre Religion aber darinne beruhet, daß wir mit Gott vereiniget, uud ewig selig werden mögen; so folget, daß der Endzweck derer Kirchen kein anderer seyn könne, als um einem jeden Mitgliede der Kirchen die ewige Seligkeit

zu

zu verschaffen: und nach diesem Endzweck streben alle diejenige, welche sich zu einer äuserlichen Kirchengemeinde bekennen und halten.

Aus diesem allen ist leicht abzunehmen, daß die ewige Seligkeit durch Zwangsmittel nicht erlanget werden kann, ohne innerliche Besserung des Gemüths, und ohne Vereinigung des eigenen Willens mit dem göttlichen Willen ist es unmöglich zur Seligkeit zu gelangen. Eine solche Besserung und Vereinigung aber schlieset alle Zwangsmittel schlechterdings aus; die Natur der Gesellschaft theilet ihren anzuwendenden Mitteln auch die Eigenschaft mit. Da nun der Endzweck dererjenigen, die in einer Kirchen sind, innerlich ist, das ist, auf die Verbesserung des Gemüths sich richtet; so hat mehr eine Ueberrede und Ueberzeugung als ein Zwang statt.

Man hält zwar bei denen meisten (vielleicht bei allen) christlichen Societäten dafür, daß das Ansehen derer Concilien und die Synodalschlüsse wie ein gerichtliches Urtheil angesehen und genau befolget werden müsten, und hat

sogar weitläufige Glaubensformeln, und Bekenntnisse vorgeschrieben, die durch einen feierlichen Eid betheuret und beschwohren werden müssen; In so fern dergleichen Synodalschlüsse nur das äuserliche der Kirche angehen, widerspreche ich ihre Gültigkeit nicht: im Gewissen und innerlich aber können sie unmöglich verbinden. Den sogenannten Religionseid aber halte ich in allem Betracht für einen Gewissenszwang und Misbrauch des Namens Gottes (vid. Gerhard Noodts Tr. de relig. lib. ab imper. gent.)

Ich mache hieraus den Schluß, daß auch die äuserliche Kirche eine ganz freie Gesellschaft ist, welche weder Gewalt noch Zwang leidet, sondern einem jeden frei bleibet, dazu, oder davon zu gehen, in wie fern man solches mit dem innerlichen Zweck der Religion vereinbarlich hält oder nicht.

Aus diesem allen folget nun ganz schliesend: 1) daß alle Kirchen sowol zu ihrer Erhaltung als zu ihrer Fortpflanzung schlechterdings keiner andern Mittel bedörfen, als welche

che Gott selbst in Gründ- und Versammlung der Kirche angewendet hat: 2) daß alle Glieder der Kirchen in allen Stücken (die alleinige äuserliche Ordnung ausgenommen) eine vollkommene Freiheit zu geniesen haben müssen, und daher, 3) wo eine neue Kirche entstehet und sich versammlet, denen ältern Kirchen keine Oberherrschaft über solche zu kommen könne, sondern 4) dergleichen neue Kirchen abgesonderte freie moralische Körper für sich selbst sind, und 5) unter sich selbst eine solche äuserliche Ordnung machen und erwählen können, wie sie es ihrem vorgesezten Endzweck für gemäs erachten: dahero 6) keinen obersten Ausleger der Schrift auser ihrer Gesellschaft, noch auch einen obersten allgemeinen Richter über sich zu erkennen schuldig sind. Conf. Tract. **von der wahren Religion und Kirche, was? und wo sie sey?** worin diese Säze sehr gründlich erörtert sind.

Man wird weder aus der Lehre noch der Praxi der Apostel das Gegentheil beibringen können; Ja auch die von denen Aposteln gehaltene Versammlungen und Schlüsse werden

 ganz

ganz falsch in diesen Gegenständen angeführet und erkläret; denn da an Statt des Verräthers Judas ein anderer Apostel verordnet werden sollte, so wurde dessen Wahl nach dem Gutachten der ganzen Kirchen durch das Loos entschieden. Act. 1. v. 15—26. Die Wahl derer Diaconen wurde von der ganzen Kirchen vorgenommen. Act. 6. v. 1—6. zu Untersuchung der Strittigkeit wegen Haltung des Gesetzes versammlete sich die ganze Gemeinde zu Jerusalem, und unterrichtete nach ihrem ausgefallenen allgemeinen Gutachten die Kirche zu Antiochien; keineswegs aber schrieben sie dieser Kirchen eine Ordnung befehlsweise vor; am allerwenigsten maseten sie sich einer Beherrschung über dieselbe an. Act. 15. it. Kap. 21. v. 18—22. Auch kann weder aus der Lehre Christi, Matth. 18. v. 15—18. noch aus andern Stellen der heiligen Schrift ein dergleichen Beherrschungsrecht geschlossen werden.

Aus diesem allen erhellet, daß die wahre Religion, in so fern sie nur den inwendigen Menschen betrift, und in der innerlichen Vereinigung mit Gott in Christo Jesu bestehet,

wie

wie sie im vorhergehenden beschrieben worden, allerdings auch auser dem Stande derer weltlichen Staaten seyn und bestehen könne: und wenn man die Sache genau erweget, so trägt zwar die Verfassung derer weltlichen Staaten zur äuserlichen Sicherheit wie überhaupt in allen Gegenständen, so auch insbesondere zur Sicherheit der Religion in Ansehung ihrer äuserlichen Ausübung sehr vieles bei: Wegen der Religion selbst aber haben die weltliche Staaten weder errichtet werden müssen, noch können, gleichsam als ob die äuserliche Verfassung, Ordnungen und Anstalten eines Staats, welche durchgehends und allezeit eine zwingende verbindliche Kraft haben, und im Uebertretungsfall zur Execution gebracht werden, bequeme Mittel seyn könnten, die innerliche Endzwecke, auf welche die Religion in denen menschlichen Gemüthern ihre Absicht richtet, zu behaupten und zu erreichen: oder besser zu sagen, als ob solche Mittel zu Erlangung der Seligkeit wären. Denn wenn die Religion mit einem weltlichen Staate, und zwar beide nach ihrem Wesen verglichen wird; so erhellet aus dem grosen Unterscheid derer Mittel, die ein

jedes von beiden zu Errichtung ihrer Endzwecke nothwendig anwenden muß, daß, ob schon in Ansehung ihres beiderseitigen Endzwecks (nemlich der Frömmigkeit von Seiten der Religion, und der Sicherheit von Seiten des Staats) die Religion dem Staate, und dieser hinwiederum der Religion beförderlich, ja ungemein ersprieslich ist, dennoch die Mittel, die sie beide zu Erreichung ihrer unterschiedenen Zwecke anwenden müssen, mit einander so gar wenig oder nichts zu thun haben, solchergestalt, daß wenn man die Mittel des einen zu Erreichung des Endzwecks des andern anwenden wollte, solches entweder eine ganz vergebliche, oder wohl gar eine dem Endzweck des andern entgegen stehende hinderliche und schädliche Arbeit seyn würde. Zum Exempel:

Wenn wir die Mittel der Religion, welche alle samt und sonders den innerlichen Menschen zum Gegenstand, und den innerlichen und künftigen Zustand des Menschen, nemlich seine ewige Seligkeit zum Endzweck haben, mit dem äuserlichen Endzweck des Staats, nemlich dessen äuserlicher Sicherheit vergleichen; so erhellet,

let, daß zu Erreichung dieses Endzwecks des Staats vorerwehnte Religionsmittel wegen der verdorbenen und zum Bösen geneigten menschlichen Natur dermasen unwirksam und unkräftig seyn würden, daß vielmehr wegen dieser Unzulänglichkeit, weil die Religion und das Gewissen zur Behauptung der allgemeinen Sicherheit kein hinlänglicher Grund ist, die Menschen bewogen und angetrieben worden, sich den Stand der weltlichen Reiche zu erwählen, und in solchem ganz andere entgegengesezte Mittel, nemlich eine zwingende und vollstreckende Macht zu ergreifen.

Wenn man im Gegentheil die Mittel eines weltlichen Staats mit dem Endzweck der Religion vergleichet, so erhellet sonnenklar, daß solche noch weniger zu Erreichung des Religionsendzwecks beitragen, dergestalt, daß vielmehr, so bald die oberste Gewalt, oder Majestät, oder ein anderer äuserlicher Zwang sich in die Religion einzumischen anfängt, die Religion so gleich aufhöret, in der innerlichen Ueberzeugung derer Gewissen zu bestehen, und eine wahrhafte Religion zu seyn, und folglich in ei-

ne blose Staatsraison, welches doch sowol von Seiten derer gezwungenen eben so ungerecht und betrüglich, als gefährlich ist, verwandelt wird: inmasen ein jeder Gewissenszwang der Religion dergestalt zuwider ist, daß dadurch dasjenige, was in der That die Religion war, durch den Gewissenszwang verhindert, und gänzlich übern Haufen geworfen, und an dessen Statt unter dem Namen und Deckmantel der Religion etwas anders der Religion gänzlich entgegenstehendes eingeführet wird, nemlich eine blose Heuchelei, durch welche nach und nach die Gewohnheit entstehet, die Religion und das Gewissen denen politischen Absichten, besonders aber dem Eigennutz öffentlich feil zu biethen.

Die Religion war und muste in der Welt seyn, ehe die Menschen an die Aufrichtung weltlicher Staaten gedacht haben; und da der Stand derer weltlichen Reiche eingeführet wurde, konnte die Religion nicht die allermindeste Art einer innerlichen Veränderung oder Abstellung leiden, deswegen, weil die Religion nicht allein dem Endzweck, welcher bei der Einführung

rung der weltlichen Staaten vorhanden war, nicht im mindesten entgegen und hinderlich war, sondern auch als eine in der innerlichen Ueberzeugung des Wahren und Falschen bestehende Sache nicht einmal von dem blosen Willen der Menschen abhanget. Wenn aber die Religion von dem Willen der Menschen schlechterdings nicht abhängt, so folget nothwendig, daß die Menschen, welche in allen andern Stücken ihre Willen und Kräfte dem einzigen Willen des Regenten unterworfen haben, die von ihrem eigenen Willen nicht einmal abhangende Religion dem Regenten keineswegs haben unterwerfen können: inmasen weder der majestätische Wille mächtig und fähig ist, die Religion sich zu unterwerfen, noch auch der Wille derer Unterhanen hinlänglich ist, die Religion unter ihre Unterwerfung mit zu begreifen.

III. Stück.

Von dem Begrif der Kirche, nach der Lehre der Römisch-Katholischen.

Man hat sich viele hundert Jahre mit der Frage geschleppet: was die Kirche für eine Regie-

gierungsform habe? Ob solche monarchisch, oder aristocratisch, oder democratisch? uud es ist bekannt, daß die monarchische Regierungsform von denenjenigen behauptet wird, welche dem Pabst in Ansehung seiner Person eine Unfehlbarkeit zueignen. Die aristocratische wird von denenjenigen beliebet, welche die Kirchenversammlungen über den Pabst setzen: welche Meinung heutiges Tages nach denen bekannten Febronianischen Grundsätzen sehr stark betrieben wird. Die democratische Regierungsform aber wird von einigen Protestanten (aber nicht von allen, denn die meisten geben ihre Stimmen noch der Aristocratie) verfochten. Alle dreierlei Meinungen aber sind von der Wahrheit weit entfernt: inmasen diese dreierlei Regierungsformen einen bürgerlichen Staat voraussetzen, in welchem ein allgemeiner zwingender und gezwungen werdender Wille miteinander in engster Verknüpfung stehen. Die Kirche aber ist kein Staat, und hat weder mit einem thuenden noch leidenden Zwang etwas zu schaffen (vid. Puffendorff, de hab. relig. Christ. ad vit. civ. §. 32. Buddeus de eccles. apost. p. 618. u. f.)

Ein

Ein jeder Staat ist eine mit einer Unterordnung derer Personen verknüpfte zwingende Macht: dergleichen sind die Regenten und ihre Unterthanen im bürgerlichen Stande: der Hausvater mit seinen Kindern und Gesinde im Familienstande. Eine solche mit Zwang verknüpfte Unterordnung aber hat unter denen Gliedern der Kirchen nicht statt, sondern die Kirche ist nur eine gewisse gleiche Gesellschaft, um den Endzweck der Religion mit einer einhelligen Beistimmung zu befördern. (conf. Bœhmer, J. E. tit. 33. §. 37.)

Dieses Voraussatzes ohngeachtet, betrachten die päbstliche Gelehrte die Kirche als einen Staat; und da sie solche eine einige allgemeine Kirche nennen, so machen sie daraus den Schluß, daß solche auch ein allgemeines Oberhaupt erfordere und voraussetze; unter welchem allgemeinen Oberhaupte alle übrige Bischöfe und Prälaten als Delegirte und untergeordnete Regierer besonderer oder abgetheilter Kirchengemeinden stünden, und zur Unteraufsicht, folglich zur Vollstreckung derer Befehle des allgemeinen Oberhaupts, keinesweges aber zu Aus-

übung

übung einer eigenen vollkommenen obersten Gewalt angestellet wären.

Aus diesem Grunde eignen sie der Kirchen eine monarchische Regierungsform zu: wiewol derselben in Frankreich und anderer Orten, wo man den Episcopismum begünstiget, widersprochen, und eine aristocratische Regierungsform daraus gemacht wird. (vid. Marc. Ant. de Dominis, de republ. eccl. Petrus de Marca, de conc. sacerd. & Imp. conf. Zornii Sammlung der Schriften, von der Freiheit der französischen Kirchen.)

Es ist dahero bei denen Römisch-Katholischen die Kirche ein von denen bürgerlichen oder politischen Staaten und Republiken gänzlich unterschiedener monarchischer oder aristocratischer Staat, in welchem der Pabst als alleiniges Oberhaupt in Sachen, welche den Glauben, und die ewige Seligkeit betreffen, mit Beihülfe aller übrigen Bischöfe und Prälaten und durch die ganze Geistlichkeit als Vollstreckern seiner Befehle regieret, die Laien aber, worunter alle weltliche Stände, auch sogar Kaiser,

Köni-

Könige, Fürsten, u. d. mitbegriffen werden, schlechterdings, und bei Strafe der Verdammnis ihm gehorchen müssen, damit dadurch der Wohlstand der Kirchen befördert werden möge. (c. 6. X. de Major. & obed.)

Man kann ein allgemeines Oberhaupt der Kirchen entweder als einen obersten Beherrscher (Imperatorem) oder als einen blosen Oberaufseher (Directorem) betrachten; in dem leztern Verstande sind auch die Protestanten ehemals nicht abgeneigt gewesen, einen allgemeinen Lehrer und Aufseher zu erkennen: wovon man einige Merkmale bei versuchter Wiedervereinigung beim Leibnitz findet, in seinen Briefen, die Kartholo herausgegeben hat, Tom. I. in Epist. ad Fabricium.

In vorstehender Beschreibung liegen nachfolgende Säze verborgen: 1) daß es nur eine einzige allgemeine sichtbare und äuserliche Kirche gebe: 2) daß derselben eine höchste, oberste und gänzlich unabhängige Macht, Gewalt, und Beherrschung zukomme: 3) daß unter dieser höchsten und obersten Gewalt verschiedene

Unter-

Unterobrigkeiten als Vollstrecker derer absoluten Befehle mitregieren, und 4) daß dieser obersten Kirchengewalt alle weltliche Menschen oder sogenannte Laien schlechterdings unterworfen sind.

Aus dem ersten Satz wird gefolgert: 1) daß die Kirchen eben so, wie in einem politischen Regimente viele Provinzen nur ein einiges Reich oder Fürstenthum ausmachen, gleichfalls nur einen einigen Körper in der ganzen Welt ausmache; und dahero 2) die einzelne und besondere Kirchen nur einzele Glieder dieses ganzen Körpers wären, folglich 3) es in der Kirchen nur ein einziges allgemeines Bistum geben könne; und 4) denen übrigen Bischöfen und Prälaten nur blos Theile des Ganzen, und zwar unter einer absoluten Abhangung vom Ganzen überlassen wären: (vid. Petr. de Marca, c. l. L. 6. c. 1.) daher 5) ein einiger oberster Beherrscher zu Verhüt- und Abstellung der Trennung erfordert werde: 6) diese oberste Beherrschung habe Christus denen Aposteln, und zwar vorzüglich Petro gegeben, und dieser habe solche auf den römischen obersten Priester

oder

oder Pabst gebracht (Id. L. 5. c. 27. §. 3. it. L. 1. c. 2. §. 4.) Dieser repräsentire dahero die ganze Kirche, besorge ihren Wohlstand, und räume alle Hindernisse aus dem Weg: 8) Nur diejenige wären Bürger des allgemeinen Kirchenstaats, welche diesem Oberhaupte getreulich anhiengen, und seinen Befehlen blindlings folgten: 9) alle und jede aber, die dieses Oberhaupt nicht erkennten, sondern sich von dem ganzen Körper abrissen, könnten als Fremdlinge auch keinen Theil an denen Seligkeiten der Kirchen haben: (Id. c. l. L. 1. c. 2. §. 5.) 10) die allgemeine Kirche sey zwar in allen Reichen durch alle Provinzen zerstreuet, gehöre aber nicht zu denen Reichen und Provinzen, in denen sie zerstreuet wäre, sondern stehe unmittelbar unter dem römischen Oberhaupte.

Vor Zeiten machten in einer jeden besondern Kirchen, und ihrem District unterschiedliche Presbyteri ein Collegium aus, und die Natur eines Collegii brachte mit sich, daß einem unter ihnen der Vorsitz gegeben wurde, und damit die übrigen desto besser zu ihren Pflichten angehalten werden könnten, wurde

dem Vorsitzenden auch zugleich ein gleichsam befehlendes Ansehen gestattet; da sie ihren Vorsitz und ihr Ansehen bis zu einer Beherrschung zu erstrecken anfiengen, machte man Erzbischöfe und Patriarchen, denen man mehrere Bischöfe unterordnete; und da auch diese gegen einander nach den Primatum trachteten, so gewanne endlich der römische Bischof den Proceß, und wurde auf Befehl des Phocas als oberster und allgemeiner Bischof oder Pabst der ganzen Christenheit erkennet.

Aus dem zweiten Satz wird geschlossen: 1) daß der Kirchenstatt für sich ganz frei, ganz exemt und unabhängig von allen politischen und bürgerlichen Staaten sey; und zwar argumentiret der katholische Clerus auf diese Art, so oft er mit weltlichen Fürsten und Obrigkeiten zu thun hat; unter sich selbst aber behaupten sie ihre Freiheit ebenfalls gegen einander, so daß alle Bistümer, Prälaturen, und Orden von einander ebenfalls unabhängig und frei sind. Bisweilen widersetzen sie sich auch denen Verordnungen eines Pabsts, und leugnen die absolute Gewalt, sondern setzen ihn unter ein allge-

allgemeines Concilium, wie es Zeit und Umstände mit sich bringen: (vid. Zornii Collect. Script. de libert. eccl. Gallic.) 2) Statuirt man zwei Schwerder, ein geistliches und weltliches: 3) So bald ein politischer Staat sich zur christlichen Religion wendet, so bald wird er auch dem Kirchenstaat solchergestalt einverleibet, daß aus beiden einer wird, jedoch so, daß in zeitlichen Dingen die Direction der weltlichen Obrigkeit überlassen wird, in so fern solche dem geistlichen Regiment nicht nachtheilig oder hinderlich ist: jedoch müste 4) die weltliche Macht der Geistlichen allezeit auf gewisse Art untergeordnet bleiben: (vid. Steph. Baluzius ad Petr. de Marca, L. 2. c. 3. allwo die Bulla Bonifacii VIII. angeführet wird) 5) daß die oberste Kirchengewalt eben so, wie die politische andere zu Mitgehülfen nehmen, und ihre Befehle durch andere vollstrecken lassen müsse: und daher 6) wie im bürgerlichen Regimente eine Subordination erfordert, und deswegen mancherlei kirchliche Obrigkeiten aufgestellt werden müsten.

Es ist zu allen Zeiten zwischen denen Obrigkeiten und Geistlichen in Ansehung ihrer Gerichts-

richtsbarkeit viel gestritten worden: (conf. Thomas. Hist. content. inter Imper. & Sacerd.) und sind mancherlei Schriften zum Vorschein kommen, welche die beiderseitige Macht in gewisse Schranken zu setzen in Absicht gehabt; es ist aber noch nie etwas damit ausgerichtet worden. vid. Ren. Choppinus, de Sac. Polit. Forens.

Aus dem dritten Satz wird gefolgert: 1) daß diese höchste Gewalt der römische Pabst als Christi Statthalter besitze, das Ansehen und die Gewalt der übrigen Bischöfe aber 2) von des Pabstes Auftrag und Vollmacht abhange: oder 3) wenn solche auch von Christo herstamme, solche dennoch nur blos auf ihre besondere Kirchengemeinen, denen sie vorstehen, einzuschränken sey: Ja 4) es könne sogar der Pabst die Macht der Bischöfe einschränken, und einige Stücke davon an sich ziehen: 5) die Bischöfe concurrirten nur in so fern zur Regierung der ganzen katholischen Kirchen, in wie fern der Pabst sie mit zu Hülfe nehmen, und ihnen daran Theil geben wolle: daher 6) von ihren Entscheidungen allezeit an den Pabst appelliret werden könne.

Aus dem vierten Satz wird geschlossen: 1) daß alle Geistliche und Priester obrigkeitliche Personen der Kirchen, 2) alle Laien oder weltliche Personen, auch Könige und Fürsten aber, Schaafe und Unterthanen vorstellten: 3) die allgemeine Vorsorge für die Schaafe sey Petro und allen Nachfolgern auf seinem Stuhl übergeben worden, daher seiner und seiner Nachfolger Stimme von jederman Gehorsam geleistet werden müste: (de Marca, L. 2. c. 4. §. 2.) daher liege 4) denen Regenten ob, die Autorität der Kirchen zu schützen, der Macht der Kirchen ihren Arm herzuleihen, und die Befehle der Kirchen auf das schleunigste zu vollstrecken: 5) daher wären die Regenten schuldig, das Rachschwerd zu ergreifen, wenn etwas gegen die Canones und Befehle der Kirchen unternommen werde: (Marca L. 2. c. 12. §. 7.) 6) auch hätten die Regenten nicht Macht, gegen die Canones der Kirchen etwas vorzunehmen, oder Gesetze zu geben: (Id. c. 11. §. 6.) oder 7) Kirchendiöcesen oder Provinzen zu verändern: (Ib. c. 8. §. 1.) u. s. w.

Des Kirchenpöbels, worunter Kaiser, Könige und Fürsten mit verstanden werden, wird

in dieser grosen geistlichen Republik mit keinem Wort zum Guten und Wohlstand gedacht.

Auf diese Art hängt das grose Gebäude des Kirchenstaats nach dem Sinne der Römisch-Katholischen zusammen, und werden besonders die Kaiser Advokaten der Kirchen genennet; wie sie denn auch in dieser Würde vor Zeiten dem römischen Stuhl vorstunden und darüber schwören musten. Heutiges Tages ist diese Advokatur durch die Kapitulationes auch auf die protestantische Kirchen unter dem Ausdruck, christliche Kirchen, erstrecket. (vid. Ritsch. Commentar. ad Capitulat. Josephi.)

Endlich giebt es auch unter denen Protestanten nicht wenige, welche einen abgesonderten Staat aus der Kirche machen, über ihre Regierungsform disputiren, einen Unterschied zwischen einer innerlichen und äuserlichen geistlichen und weltlichen Gewalt machen, und von einer repräsentirenden Kirche träumen, einen Unterschied zwischen denen geistlichen und weltlichen (inter Clerum & Laicos) behaupten, die Diener der Kirchen aus dem göttlichen Rechte

her-

herleiten und denenselben eine gewisse regierende Gewalt zueignen: zum Beispiel, Geisbert Voltius, Diss. de Pol. eccles. Carpzov. Diss. de Jur. dec. cont. theol. Philipp Jac. Hartmann. vid. Ahasverus Fritsch in Jur. eccles. und andere mehr. Ihre an sich sehr schwache Gründe aber können gar leicht widerleget werden.

IV. Stück.

Von dem Begrif der Kirche, nach den eigentlichen Grundsätzen der Protestanten.

Das Wort, Kirche, in so fern es eine des Gottesdienstes wegen verordnete Zusammenkunft oder Versammlung andeutet, will so viel sagen, daß die Kirche eigentlich eine äuserliche Gesellschaft ausmache. Denn auch unter denenjenigen, welche in Jesu Christo, im Geist und Glauben vereinigt sind, und dadurch eine unsichtbare Vereinigung der Herzen unter sich unterhalten, kann eine sichtbare Vereinigung und äuserliche Versammlung entstehen, und statt haben; daher kann die Kirche nach der eigentlichen protestantischen Lehre beschrieben wer-

den, daß sie sey eine zur Verehr- und Anbetung Gottes nach der von Christo empfangenen Lehre vereinigte, und in geziemender Ordnung zusammengetretene gleiche Gesellschaft.

Die Gesellschaften sind von zweierlei Hauptgattungen, Gleiche, und Ungleiche: jene erkennen schlechterdings keine Oberherrschaft unter einander, sondern sind lediglich auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen derer in Gesellschaft zusammentretenden gegründet; diese aber haben den Stand der befehlenden und gehorchenden, nemlich eine Subordination unter sich festgesezt. Daß aber die Kirche eine gleiche Gesellschaft sey, und ausmache, ist leicht zu beweisen.

Das Wort, Kirche, pfleget keinen politischen Staat, sondern eine gewisse Menge Menschen anzudeuten, ob gleich solche Menge in vielen Weltgegenden zerstreuet, und von einander äuserlich entfernet sind, folglich nicht an einem Orte versammlet werden können. Gleichwie aber eine solche zerstreute Menge Menschen unter sich keine Beherrschung oder

Un-

Unterordnung einführen und ausüben kann, und dennoch eine Kirche genennet wird; also behält sie auch alsdann ihren alten Zustand und Beschaffenheit, wenn sie die Gelegenheit bekommt, sich äuserlich zu versammlen, und kann ihre Natur nicht ändern, sondern es entstehet aus solcher Versammlung nur blos eine äuserliche gleiche Gesellschaft. Denn Christus ist nicht in die Welt gekommen, um einen Kirchenstaat aufzurichten, sondern um die Menschen zu erlösen, und ihnen den Weg zur Seligkeit zu eröfnen. Sein Reich war nicht von dieser Welt. Er kann dahero nicht gewollt hahaben, daß die Kirche eine ordentliche Regierungsform gleich einem weltlichen Staat bekommen solle. Selbst die apostolische Praxis bekräftiget solches, und bezeuget, daß in allen Vorfällen und Geschäften, welche die Kirche angiengen, die ganze Gemeine sich versammlet, und ein jedes Mitglied zum Gutachten mitgezogen worden, welches allerdings eine vollkommene Gleichheit der Gesellschaft anzeiget; auch ist in der ersten Kirche nach den Zeiten der Apostel diese Gleichheit sorgfältig behauptet worden. (vid. Cyprianus, Epist. 67. Blondel de

Jure pleb. in regim. eccleſ. Bœhm. J. E. P. L. 1. T. 33. §. 13.)

Hieraus flieſen ganz natürlich folgende Lehrſätze: 1) daß die Kirche einen allgemeinen Haufen derer Chriſten bedeute: 2) daß ſie zwar eine äuſerliche, aber gleiche Geſellſchaft unter ſich ſey: 3) daß ſie in denen politiſchen Staaten nur ein Collegium ausmache: 4) daß ſie mit keinem bürgerlichen Gewerbe, ſondern lediglich mit der ewigen Wohlfahrt der Menſchen beſchäftiget iſt: 5) daß ſie, wie alle Geſellſchaften aus guten und böſen Gliedern und Menſchen beſtehet: und 6) daß in derſelben Lehrer und Zuhörer vorkommen.

Da nun die Kirche den allgemeinen Haufen aller darzu gehörigen Menſchen bedeutet, ſo erhellet ganz deutlich: 1) daß diejenige ſehr irren, welche durch die Kirche nur den Clerum, das Presbyterium und die Biſchöfe verſtehen. Schon im dritten Seculo war der Begrif von der Kirche ſo verfälſcht, daß man durch die Kirche einzig und allein den Biſchof verſtunde, wie aus des Cypriani Schriften erhellet, welches

ches sich die römischen Bischöfe immer mehr zu Nutzen gemacht haben.

Auch irren diejenige sehr, welche von einer repräsentirenden Kirche träumen, und die oberste Autorität der Kirchenversammlungen dadurch behaupten wollen: wie auch, welche denen Tempeln den Namen Kirchen geben; am allermeisten aber irren diejenige, welche der äuserlichen Kirche, von der wir reden, jene Eigenschaften und Prädicate zueignen, welche die heilige Schrift der eigentlichen innerlichen Kirche, oder denen wahren Glaubigen insgesamt beileget: z. B. daß sie das Haus Gottes sey: daß die Pforten der Höllen sie nicht überwältigen könnten, u. d. m.

Da ferner die Kirche eine äuserliche gleiche Gesellschaft ist, so folget: 1) daß sie keinen weltlichen Stand einer Republik vorstellen könne: (vid. Huber, de Jur. civit. L. 1. S 4. c. 1. §. 36.) 2) daß sie zwar einiger Direction bedörfe, damit die äuserliche Ordnung erhalten werde, jedoch also, daß alle Befehlsweise in Ansehung ihres Endzwecks entfernet sey; daher

her auch nicht einmal die Lehrer sich eines Befehls noch einiger Macht anmasen dörfen: inmasen sie vielmehr selbst von der Kirchen abhängen. 3) Wenn gegen übel gesittete Menschen Conventionalstrafen statt haben, oder nöthig sind, so müssen solche lediglich die äusere Ruhe der Kirche zum Endzweck haben, nicht aber dahin gerichtet oder ausgedehnet werden, daß die Menschen dadurch auch innerlich gebessert werden sollten. Ueberhaupt suchet ein Befehlender oder Oberer seinen Endzweck durch Zwangsmittel, durch Strafen, Rechtssprüche und Gesetze zu erreichen; ein Lehrer aber durch Liebe, Sanftmuth, Vermahnung und Bitten, besonders aber durch sein eigen Beispiel. (vid. Thomas. Progr. ad Diss. de Jure Princ. circ. heret.

Ferner da die Kirche in dem politischen Staate ein Collegium ausmacht, so folget: 1) daß sie auch die Eigenschaften anderer Collegiorum an sich haben, und sich dahin bestreben dörfe, damit sie ihren vorgesezten Endzweck erreichen möge: 2) daß sie auch in sehr wenigen Personen bestehen könne: 3) an keine Tempel

ge-

bunden sey: 4) daß alle ihre Gemeine angehende Geschäfte von ihrer Gemeine in korpore besorget werden müssen: 5) daß die Kirche die ihr zukommende Gerechtigkeiten entweder durch einzele Personen ausüben, oder gewissen Personen Vollmachtsweise auftragen könne: wodurch zwar dergleichen Gerechtigkeiten auf gewisse Art ungleich werden, weil dadurch ein gewisser Unterschied der Personen sich ereignet, jedoch also, daß 6) sie deswegen die Natur einer gleichen Gemeine oder Gesellschaft nicht verliehret, wenn auch gleich der Regent selbst darzu tritt, und ein Mitglied der Gesellschaft wird; denn in diesem Fall erlanget die Kirche, 7) die Natur dererjenigen bürgerlichen Gemeinen und Zünfte, welche in allen Vorfällen ihre ungekränkte Wirkungen haben: 8) In allen willkührlichen Handlungen, welche andere Gemeinen mit voller Freiheit ohne einige Rücksicht auf die Landesgesetze ausüben dörfen, hat die Kirche eben das Recht, für sich selbst Schlüsse zu machen und zu vollstrecken: 9) daß die Kirche, wie alle andere Gemeinen, in dem Staate, keinesweges aber der Staat in der Kirche sich befindet; und diesem ohngeachtet, 10) ihren

ren Bestand nicht von dem Staat habe, noch einiger Toleranz oder Approbation bedörfe, u. s. f. Endlich ist leicht zu erörtern, warum einem Regenten das Regal in Religions- und Kirchensachen nicht abgesprochen werden könne? und in wie fern die Kirche diejenigen, welche sich zu ihr zwar bekennen, aber ihrer Verfassung nicht gemäs leben wollen, aus ihrer Gemeinschaft ausstossen kann.

Weil ferner die Kirche keine bürgerliche Geschäfte, sondern die Wohlfahrt der Seelen besorget, so folget ganz natürlich: 1) daß zwar zu dem Ende eine Reinigkeit in der Lehre erfordert werde: 2) solche aber dennoch nicht hinlänglich ist, weil wir zur Vereinigung mit Christo, wovon die Seligkeit abhanget, nur alsdann gelangen, wenn wir den Willen seines himmlischen Vaters thun: 3) daß die Lehre nicht solchergestalt bestimmt werden kann, daß andere ihre Begriffe genau nach dem, was bestimmt ist, bilden mögen: vielweniger 4) das bestimmte mit Feuer und Schwerd aufgedrungen, und fortgepflanzt werden dörfe, welches auch selbst das Wort, Lehre, mit sich brin-

bringet, und alle Gewalt, ausschlieset. (vid. Bœhmer, J. E. P. in diss. prælim.) 5) auch låsset die Beförderung der Frömmigkeit keinen Zwang zu, weil es alsdenn keine Frömmigkeit sondern eine Heuchelei wird: und endlich 6) solle das Studium der Frömmigkeit nicht zu einem Monopolio gemacht werden, so daß es nur gewissen Personen eigen seyn müste: noch weniger sollte man die Theologie als ein geschlossenes und geschenktes Handwerk behandeln. Hieher gehören die Collegia pietatis, welche in der Kirche zu London mit vielem Nutzen gestiftet worden; wovon **Wooedward**, den Jablonsky übersezt hat, weitläufig handelt: unter dem Titel: **Vom Ursprung und Fortgang der gottseligen Gesellschaft der Stadt London**: vid. Bœhmer ad Plinium & Tertullianum, Diss. II.

Da aber eine jede äuserliche Kirche aus guten und bösen Menschen zusammengesezt ist; so entstehet hieraus der merkwürdige Unterschied zwischen der sichtbaren und unsichtbaren Kirche: jene ist mit bösen, unreinen und Heuchlern untermischet, diese aber ist rein. Es folget ferner,

ner, daß die bösen, unreinen und Heuchler nicht allezeit ausgeschlossen und entfernet werden können, sonsten würde die äuserliche Kirche an manchen Orten gar aufhören; inmasen die Zahl derer reinen gemeiniglich sehr gering ist. Auch muß man sich nicht sogleich von derjenigen Kirche, in der man lebet, absondern, wenn solche mit sehr viel bösen Leuten angefüllt ist, und zu einer andern Kirchen übergehen, so lange Gott in den äuserlichen Versammlungen noch recht verehret und angebetet werden kann.

Endlich da die Kirche aus Lehrern und Zuhörern bestehet; so ist die bekannte Eintheilung derselben in den Lehr- Wehr- und Nährstand sehr irrig, ob wohl davon täglich auch sogar von Kanzeln viel Redens gemacht wird. Die Einschaltung des Wehrstandes in das Kirchenrecht ist mehr protestantisch als katholisch. Es ist doch schmeichelhaft, wenn die Herren Kirchenlehrer ihr Ansehen und ihre Gewalt auf gewisse Art einem obrigkeitlichen Ansehen gleich schätzen dörfen: und ich weiß nicht, ob der ihnen im Kopf liegende Bind- und Löseschlüssel

ihnen nicht gar den Vorzug vor die bürgerliche Obrigkeiten einbildet. Im tiefsten Grunde ist aber die Kirche allezeit dem weltlichen Staate untergeordnet; daher die Abtheilung in den Kirchen- und weltlichen Stand schicklicher zu seyn scheinet: denn der Regent als Regent ist nicht in der Kirche; als Zuhörer aber ist er in der Kirche, und eine Person kann allerdings zu mehr als einem Stande gehören. (vid. Hertius Diss. de una persona plures status habente.)

Weil ferner denen Lehrern kein Befehlen zukommt, so kann gegen sie auch kein politischer Respekt oder Vorzug statt haben, sondern es fallen billig alle monströse Eintheilungen, die einigen geistlichen Dominatum hervorbringen, gänzlich weg. Eine dergleichen Eintheilung ist, in geistliche und weltliche Menschen, (in Clericos & Laicos) denn im eigentlichen Verstande sind nur diejenige Menschen Clerici oder Geistliche, welche zur unsichtbaren Kirchen gehören; auch sezt die Schrift denen Geistlichen die fleischliche Menschen entgegen, und gehören unter die leztere nicht wenig Priester oder

sich so nennende Geistliche. Kurz! der Name, geistlich, ist allen wahren zur unsichtbaren Kirche gehörenden Glaubigen gemein und eigen, ob sie gleich aus einem gewissen Stolze weltlich oder Laien genennet werden. Denn wie kann ein Kind Gottes, welches die Welt verleugnet hat, ferner weltlich genennet werden, oder wie kann man einen lasterhaften Priester, dessen Gott die Welt ist, geistlich oder einen Clericum nennen?

V. Stück.

Von dem Begrif der Kirche, nach denen Verträgen, und teutschen Reichsgesetzen.

Nachdem in Teutschland die christliche Religion im sechzehnden Jahrhundert reformiret, oder ins reinere gebildet worden, so ist daraus auch zugleich eine merkwürdige Veränderung in denen Religions- und Kirchenrechten entstanden, nach welcher der Kirchenzustand unsers teutschen Reichs nunmehro beurtheilet werden muß.

Der eigentliche Anfang dieser Reformation des Kirchenrechts war im Jahr 1552 durch den Passauischen Vertrag, und in dem 1555 darauf erfolgten Religionsfrieden gemacht worden, dadurch wurde aber der wechselseitige Haß keineswegs gestillet; der römische Hof konnte die durch die Reformation empfangene Wunden nicht so leicht verschmerzen: täglich entstunden neue Händel, welche endlich im Anfang des siebenzehenden Seculi in volle Kriegsflammen ausbrachen, besonders da die Böhmische Unruhen dem Kaiser noch mehr Hofnung zu Unterdrückung der Protestanten gaben. (vid. Christ. Lehnman in act. pac. relig.) doch hat dieser bekannte dreisig jährige Krieg endlich im Jahr 1648 den für das ganze christliche Religionswesen in Teutschland so ersprieslichen westphälischen Frieden zu wege gebracht. Denn in dem ersten und siebenden Artikel sind viele Sachen bestimmt worden, die vorher noch zweifelhaft waren, wodurch viele Rechte und Befugnisse verändert und ins Klare gesezt worden. Die zweifelhafte Stellen dieses Friedensinstruments sind sehr gründlich in denen Actis publicis erläutert, welche der kaiserliche Gesandte Vol-

marus gesammlet, und Cortelius herausgegeben hat. Am vollkommensten findet man alles, was zum wahren Verstande dieses Friedensinstruments gehöret, in Joh. Godofr. à Meiern Actis pac. Westph. Jedoch erfordert dieses grose Werk des Herrn von Meiern allerdings eine bequemere Eintheilung wozu der VI. Tom der westphälischen Friedenskanzlei des Gärtners gute Dienste thut. Conf. Hoffman. Anales Pac. Westph. und Lünigs specil. eccles. ingleichen Wolfg. Kippings Prolusio de statu relig. ante pac. Ryswicensem.

In diesem Friedensschluß sind alle durch die Reformation in dem teutschen Reich besonders wegen des öffentlichen Religionsexercitii in denen vermischten Landen entstandene Streitigkeiten so ziemlich gehoben, und denen Kirchen dadurch wieder Ruhe und Sicherheit verschaft worden. Es gehet zwar solcher vorzüglich andere politische Angelegenheiten der europäischen Mächte an; da aber in solchen alle Kirchensachen, besonders die freie Religionsübung entschieden ist, so wird solcher mit vollkommenem Rechte auch ein Kirchen- und Religionsfriede genennet.

Die vornehmste Punkte bestehen darin, daß alle Feindseligkeiten und Gewaltthaten, welche bis dahin wegen des unterschiedenen Religionsexercitii und anderer Kirchenrechte gegen einander ausgeübet worden, gänzlich aufgehoben seyn sollen; und ist zugleich ein wechselseitiger Vertrag durchs ganze Reich solchergestalten festgesezt, daß ein jeder die freie Uebung derer approbirten drei Religionen mit allen ihnen anklebenden Rechten und Freiheiten nach demjenigen Zustand, in welchem alle drei Religionen in dem Jahr 1624 gewesen, frei, sicher und ungehindert haben und geniesen, auch gegen alle und jede, welche solches verhindern, oder dem Frieden entgegen handeln würden, mit rechtmäsigen Vertheidigungsmitteln verfahren werden solle. Denn vorhero wollten weder die Römisch-Katholische, noch die Protestanten eine wechselseitige Toleranz zulassen und einräumen; daher muste die Ruhe der Kirche in diesem Punkte durch ein feierliches von ganz Europa anerkanntes Reichsgrundgesetz befestiget werden: und dadurch ist nicht nur die Sicherheit aller Provinzen, sondern auch aller drei

Religionen und aller einzeln Kirchen wieder hergestellet worden.

Denn in diesem Friedensschluß ist überhaupt verordnet: 1) daß alle Gewaltthätigkeit, und aller Weg der Thathandlungen unter beiden Theilen auf ewig verboten seyn solle: (vid. Instr. pac. art. 5. §. 1. in fin) und zwar solchergestalt, daß kein Theil seiner Macht zur Unterdrück- und Bekränkung des andern Theils sich gebrauchen solle: (ib. Art. 5. §. 8.) weniger ein Theil den andern in der freien Religionsübung stören solle: (ib. §. 36. in fin. §. 31. und 41.) damit die vorhero so heftig widersprochene Toleranz desto fester gegründet werden möge, ist allen Widersprüchen und Protestationen sowol inner als auser dem Reiche feierlichst renunciiret worden. (ib. Art. 5. §. 1.) Ferner ist allen und jeden die Ruhe und Sicherheit sowol in der Religionsübung, als in dem Besitz der Kirchengüter und anderer damit verknüpften Rechte versichert worden, wenn auch gleich zwischen denen dissentirenden Religionen nimmermehr einige Vereinigung wieder zu hoffen wäre. (ib. §. 24. 25. in fin.) Ferner

ner sind alle Exceptiones aufgehoben, caßirt, und verordnet, daß die Bürger und Unterthanen der unterschiedenen Religionen untereinander friedlich und freundschaftlich leben sollen. (ib. §. 2. und 29. Art. 17. §. 3.) Daher ist verglichen worden, daß alle vertriebene und in ihrem Besitz gestöhrte ohne Ausrede alsofort wieder in denjenigen Stand gesezt werden sollen, in welchem sie im Jahr 1624 gewesen. (ibid. Art. 5. §. 32.) Auch müssen diejenige Unterthanen, welche eine von ihrem Oberherrn unterschiedene Religion bekennen und angenommen haben, toleriret werden, wo ihnen nicht gar das öffentliche Religionsexercitium zu gestatten wäre. (ib. §. 34.) Weil der wechselseitige Haß hauptsächlich aus dem Unterschied der Religionen entsprungen, so ist auch hierin Vorsehung geschehen, §. 35, woraus zugleich folget, daß die Dissentienten sich aller verhaßten Benennungen gegen einander enthalten sollen: auf welches billig in der Reichspraxi gesehen wird: (S. Fabri St. C. T. 14. p. 253. T. 26. p. 728. 737. T. 36. p. 389. 516. T. 46. p. 313.) Auch ist verbotten, daß niemand weder öffentlich noch heimlich, weder

durch Predigen, noch Lehren, noch Disputiren, Schreiben, noch Rathgeben dieses Friedensinstrument jemals anfechten, widersprechen, oder aus solchem falsche, und demselben zuwiderlaufende Schlüsse ziehen und behaupten dörfe: (ib. Art. 5.) Wenn in Religionssachen einiger Streit oder Zweifel vorfällt, so soll solcher entweder durch einen gütlichen Vergleich beigeleget, oder auf dem Reichstag, oder in andern Reichsconventen unter denen Vorstehern beider Religionen untersuchet, und erörtert werden: (ib. Art. 5. §. 50.) Endlich sind zu Erhaltung dieses Kirchenfriedens mancherlei sowol ordentliche als auserordentliche Mittel festgesetzet worden.

Heutiges Tages pflegen in dergleichen Religionsstrittigkeiten die Partheien sich auf den Reichstag zu wenden; wiewol die bekannte Hohenloische Religionsstrittigkeit gegen der Mitte jeztlaufenden Jahrhunderts gröstentheils im Reichshofrath ventiliret worden ist.

Unter die auserordentliche Mittel gehöret die gütliche Beilegung: und wenn solches nicht hin-

hinreichend ist, oder nichts verfangen will, so ist allen und jedem im Reich erlaubet, mit dem beleidigten Theil gemeine Sache zu machen, die Waffen zu ergreifen, und die angethane Beleidigung mit Gewalt abzuwenden; doch ist vorhero das äuserste auch durch den Weg Rechtens zu versuchen. (Art. 17. §. 5. 6.) Auch können andere einen offenbaren Krieg noch vorgehende Mittel angewendet werden: als Arreste, Repressalien, u. d. Denen von ihrem Oberherrn in Religionssachen beleidigt- und turbirten Unterthanen stehet frei andere Herren um Hülfe anzusprechen: denn in Religionssachen ist es besonders erlaubet, die Unterthanen eines andern Reichsstandes in Schutz zu nehmen.

Die ordentliche Mittel sind, welche durch Anrufung des ordentlichen Richters erhalten und angewendet werden: Es kann sowol peinlich als bürgerlich geklaget und verfahren werden; in dem ersten Fall gehet die Klage auf die Strafe des gebrochenen öffentlichen Friedens, ohne einigen Unterschied zu beobachten. ob der Beleidiger geistlich- oder weltlichen Standes sey. (ib. Art. 17. §. 4.)

Dieses Mittels ad pœnam fractæ pacis publicæ aber können sich nur die Reichsstände gegen einander, nicht aber die Unterthanen gegen ihre Oberherren bedienen. In dem lezten Fall wird durch Mandata sine Clausula verfahren, welches auch denen Unterthanen gegen ihre Oberherren erlaubet ist. Die Austrägegerichte aber haben in Religionssachen nicht statt; doch stehet es in des Klägers Belieben, ob er sich solcher bedienen will. (ib. Art. 17. §. 4.)

Als die Protestanten sich dem Gehorsam gegen den Pabst entzogen hatten, und dadurch dem Haß der ganzen katholischen Welt blos gestellet waren, so musten sie darauf bedacht seyn, daß ihre Lehrsätze auch öffentlich bekannt und approbiret werden mögten. Diesen Endzweck erhielten sie endlich nach vielen ausgestandenen Verfolgungen: und zwar wurde die Lehre der Evangelischen zuerst durch den Passauischen Vertrag gebilliget, und kurz darauf erhielten die Reformirten ihren Beitritt. (ib. Art. 7. §. 1.)

Es sind dahero, erstlich, in dem teutschen Reiche drei Religionen approbiret und vorhanden

den, auser welchen keine andere in dem Reiche hat aufgenommen und geduldet werden sollen. Zweitens: diese drei Religionen werden aus ihren öffentlichen herausgegebenen Glaubensformeln und Bekenntnissen erkennet und beurtheilet, und wer sich zu diesen Glaubensformeln bekennet, der genieset auch die damit verknüpfte Privilegia und Rechte: und zwar ist es genug, wenn einer nur sich dem Buchstaben nach darzu bekennet; denn wenn über gewisse in der Augspurgischen Confeßion nicht entschiedene Fragen ein Streit entstehet, so kann der Landesherr zwar entscheiden, welche Meinung öffentlich gelehret werden soll; die Dissentirende aber kann er deswegen nicht von der Mitgenossenschaft der Augspurgischen Confeßion ausschliessen. Drittens: diese öffentliche Approbirung wirket eine genaue Gleichheit zwischen allen dreien Religionsverwandten, so weit solche dem Inhalt des Friedensinstruments gleichförmig seyn kann. (Art. 5. §. 1.) Viertens: daher kommt einer jeden die freie Religionsübung zu, mit allen Rechten und Gerechtsamen, wie solche im Jahr 1624 gewesen ist. (ib. §. 29.) Und darf, fünftens, der Religion

wegen niemand verachtet, verleumdet, noch von Handwerken und andern Collegiis ausgeschlossen, noch von Erbschaften, Vermächtnissen, Commercien und andern Geschäften, noch weniger von ehrlichen Begräbnissen verdrungen und abgehalten werden, (§. 35.) folglich ceßiren in Ansehung dieser approbirten Religionen durchaus alle von denen sogenannten Ketzern handelnde Canones und Gesetze. Sechstens: stehet einem jeden frei, seine Religion zu verändern, ohne an seiner Ehre und guten Namen Schaden zu leiden, oder einen Vorwurf zu ertragen; welchenfalls ihm eine Injurienklage zukommt: (ib. §. 15.) und hat auch keine Enterbung wegen der Religionsänderung statt. Wiewol wenn die von den Herrn Probst Harenberg in seiner pragmatischen Jesuitergeschichte 2. T. pag. 2071. angeführte Eidesformel, welche die zur katholischen Religion übergehende sogenannte Convertiten schwören müssen, ihre Richtigkeit hat, so ist auch die Enterbung eines solchen Menschen, des westphälischen Friedens ohngeachtet, ganz gesetzmäßig: nach der Novella 115. c. 3.

Si patrem feriat, vel maledicat ei &c.

Sie-

Siebendens: in unmittelbaren Reichsstädten vermischter Religion hat auch die wechselseitige Ehe, und die gemeinschaftliche Theilhabung an allen öffentlichen und Privatgeschäften, ja sogar an dem Regimente des gemeinen Wesens selbst statt: (Art. 5. §. 4.) Diese Gleichheit erstrecket sich, Achtens: auch sogar auf das römisch-teutsche Staatsrecht, solchergestalt, daß die Kapitel derer protestantischen Kirchen auf denen Reichstägen Sitz und Stimme haben (ib. §. 21.) und geniesen die Protestantische Bischöfe eben das Vorzugsrecht, wie die katholische.

Zur Sicherheit der Religion gehöret ferner, Neuntens, daß niemand fremde Unterthanen zu seiner Religion durch List und Kunstgriffe locken, verführen, und aus dieser Absicht in seinen Schutz nehmen, noch aus einer andern Ursache unterstützen darf, auser wenn sie von einer öffentlich approbirten Religion unterdrücket und verfolget werden. (ib. §. 30.) Zehendens: daß in Religionsangelegenheiten die Reichsstände nicht willkührlich und absolute zu Werke gehen dörfen, sondern genau an das

decretorische Jahr 1624 gebunden sind. (ibid. §. 31.) Eilftens: daß sie ihren Unterthanen, welche eine andere Religion als die ihrige bekennen, nichts befehlen, oder zumuthen können, was ihrer Bekenntnis und ihrem Gewissen widerstreitet. (ib. §. 48.) Zwölftens: daß bei Reichsdeputationen und auserordentlichen Commißionen auf beide Religionen der Bedacht genommen werden müsse. (ibid. §. 51.) Dreizehendens: daß in Religionssachen, welche das Gewissen berühren, nicht auf die meisten Stimmen gesehen werden müsse (§. 52.) sondern Vierzehendens, einzig und allein eine gütliche Beilegung die Religionszwistigkeiten erörtern und schlichten solle. (ib. §. 14. 25. in fin. 31. in fin.) Fünfzehendens, daß sowol in dem kaiserlichen Reichs-Kammergerichte als in dem Reichs-Hofrath eine gleiche Zahl Assessoren von beiderlei Religionen jederzeit sitzen sollen, (Art. 5. §. 53. 54.) damit nicht etwa aus einem übertriebenen Religionseifer die meisten Stimmen gegen die Rechtsgründe ausfallen mögen; daher ist der Kaiser, ob er gleich der römisch-katholischen Religion zugethan ist, schuldig, nicht nur seine

ne eigene, sondern auch die protestantische Kirche zu schützen.

Dermalen ist in dem kaiserl. Reichs-Hofrath nur eine erdichtete Parität oder Gleichheit derer Votanten vorhanden: und wenn in Reichsgeschäften und Fällen die protestantische Räthe, ob ihrer gleich weniger an der Zahl sind, einheillig einerlei Meinung sind, die katholische Räthe aber, ob gleich in mehrer Zahl, eine gegentheilige Meinung hegen, so wird es für eine Gleichheit der Stimmen gehalten, und die Sache wird an den Kaiser gebracht. Wenn aber ein einziger katholischer Rath denen protestantischen Stimmen, oder ein einziger von diesen jenen beitritt, so sind die Majora vorhanden.

Bei dem kaiserl. Reichs-Kammergericht sollte zwar auf die Parität genau gesehen werden; es fehlet aber doch gemeiniglich daran. Bei diesem Reichsgerichte geschiehet die Präsentation nach denen Reichskreisen, deren einige für pur katholisch, einige für pur protestantisch, und einige für vermischt gehalten werden.

Beide

Beide sowol die evangelische als katholische Stände präsentiren eine gleiche Anzahl: der Kaiser aber kann über diese gleiche Anzahl noch zwei Assessores darüber präsentiren. Ueber dieses ist der Kammerrichter und der Reichsfiscal allezeit katholischer Religion. (conf. Joh. Paul. Kress. Diss. de Jur. præs. Asess. Cam. cap. 2.

Wir haben oben schon angemerket, daß die Kirche, wenn der Regent selbst zu derselben sich bekennet, auf gewisse Art die Natur derer bürgerlichen Gemeinheiten annehme; Aus derselben öffentlichen Approbation oder öffentlichen Verwerfung nun muß nothwendig in Ansehung derer Wirkungen des Rechts eine gewisse Verschiedenheit entstehen. Daher geschiehet es, daß es sowol öffentliche als Privatkirchen giebet. Jene sind, denen die Regenten entweder selbst zugethan sind, oder die sie doch öffentlich billigen; diesen aber mangelt die öffentliche Autorität: und ob sie schon geduldet werden, so ist ihr Bestand doch nur blos von der Privatwillkühr derer zu solchen sich haltenden Glieder abhangend.

Besser

Besser und der Praxi gemäser kann man die Religion eintheilen in eine herrschende, welche gleichsam mit der Wurzel des Staats entstanden, oder durch einen ausdrücklichen oder auch stillschweigenden Vertrag herrschend worden ist: und in eine öffentlich gebilligte, welche mit der herrschenden gemeiniglich gleiche Wirkungen hat. Eine tolerirte Religion aber ist entweder vermöge eines Vertrags, oder nur aus Gnaden toleriret; wenn sie vermöge eines Vertrags geduldet wird, so ist gemeiniglich ein öffentliches Religionsexercitium damit verbunden: wird sie aber nur aus Gnaden geduldet, so muß sie sich blos in den Schranken einer stillen und geheimen Uebung einschränken.

In unserm Teutschland sind zwar drei Religionen öffentlich gebilliget, und es sollte daher folgen; daß sie allenthalben eine freie Uebung haben müsten; allein der übertriebene Eifer des Cleri hat es verursachet, daß ein durchaus freies und uneingeschränktes Religionsexercitium niemalen hat eingeführet werden können; daher zwecket die allgemeine Approbation dieser drei Religionen nur dahin ab, daß wegen deren

Be-

Bekenntnis niemand verfolget werden solle: keinesweges aber, daß sie alle drei in allen Provinzen Teutschlandes schlechterdings eingeführt werden müsten; denn es hat ein jeder Reichsstand ein freies Reformationsrecht, vermöge welchem die freie Religionsübung bestimmt werden kann.

Dieses Reformationsrecht ist in seinen vornehmsten Wirkungen sehr beträchtlich: denn es begreifet zugleich das Recht in sich, die Emigration oder Auswanderung aufzulegen, nemlich in solchen Gegenden, wo eine solche Religion weder durch Grundgesetze, noch durch besondere Verträge eingeführet ist; Und da es allerdings bisweilen schädlich, oder gefährlich seyn und werden kann, mehrere unterschiedene Religionen zu dulten, und nicht eines jeden Staatsverfassung eine allgemeine Toleranz vertragen kann; so kann der Regent allerdings befehlen, daß alle diejenige Religionsbekenner, die bis anhero nur aus Gnaden und Nachgiebigkeit geduldet worden, aus dem Lande ziehen sollen. (vid. Fleischer Diss. de Jure reform. & emigr.

Es

Es ist dannenhero das Religionsexercitium in Teutschland, 1) entweder öffentlich, oder 2) in der Stille, oder 3) häuslich.

Die öffentliche und stille Religionsübungen kommen zwar darin mit einander überein, daß sie dem Gottesdinst allenthalben frei obliegen können: in Ansehung derer Oerter und der Art und Weise aber ist allerdings kein geringer Unterschied; denn die öffentliche Religionsübung geschiehet in öffentlichen Gebäuden und Tempeln mit einer feierlichen Liturgie, mit Läutung der Glocken, öffentlichen und solennen Proceßionen u. d. Die stille Religionsübung aber ist auf Privathäuser eingeschränkt, und wenn derselben auch einen eigenen Tempel zu bauen erlaubet wird, so dörfen doch keine Glocken geläutet, noch öffentliche Proceßionen gehalten werden. Der häusliche Gottesdienst ist noch mehr eingeschränkt, und bestehet nur in einer heimlichen Zusammenkunft in einem Privathause, ohne ordinirten Priester, und kann besser ein bloses erbauliches Gespräch in einem Bethause genennet werden. (Instr. Pac. Art. 5. §. 34.)

Wir wollen dannenhero zuförderst betrachten, was an denen öffentlichen und Privatkirchen überhaupt zu beobachten vorkommt, und alsdenn sehen, was in Absicht auf dieselben in dem teutschen Reiche Rechtens und gebräuchlich ist:

Eine öffentliche Kirche kann meines Erachtens beschrieben werden, daß sie sey eine Gemeine oder Menge Menschen, welche an einem darzu öffentlich bestimmten Orte einen beständigen und öffentlichen Gottesdienst ausübet, und durch eine öffentliche Autorität des Staats dazu berechtiget und eingeführet ist.

Drei Lehrsätze lassen sich hieraus bestimmen: 1) die öffentliche Autorität des Staats verändert die Kirchen auf mancherlei Art: 2) Eine öffentliche Kirche stellet im Ganzen eine einzige moralische Person vor: und 3) die Zusammengesellung der Kirche ist nicht wesentlich nothwendig, sondern nur zufällig und willkührlich.

Ob schon das öffentliche Ansehen des Staats der Kirche selbst an sich betrachtet nichts zuthun kann,

kann, noch auch zum wesentlichen Bestande der Kirche erfordert wird; so ist solche doch der Kirche nicht entgegen; vielmehr sehr nützlich, und bringet mancherlei Rechtswirkungen mit sich. Denn 1) wird die Kirche nicht ferner durch eine unbeschränkte Privatwillkühr derer Glieder dirigiret, sondern durch eine öffentliche Autorität in beständiger Ordnung gehalten: 2) erlangen ihre Rechte eine öffentliche Kraft und Wirkung, und werden alle in derselben vorfallenden Irrungen rechtlich untersuchet, erörtert, und darüber gesetzlich verordnet: 3) die Hülfe, die sie sonsten, da sie nicht approbiret war, in sich selbst suchen muste, empfängt sie jetzo unter dem Schutz des Staats: folglich sind 4) weder Conventionalgerichte, noch Conventionalstrafen weiters nöthig: 5) dennoch hebet solches den Stand der Gleichheit keinesweges auf; denn alles was der Regent verordnet, pfleget in Absicht auf seinen Staat, den er beherrschet, und in welchem die Kirche sich befindet, zu geschehen. (vid. Puffend. de hab. ecc. chr. §. 4.

Weil über dieses eine öffentliche Kirche eine moralische Person vorstellet, so folget: 1) daß sie gleich allen andern in dem Staate befindlichen Gemeinen und Gesellschaften die freie Uebung des gemeinen Rechts zu geniesen hat: 2) daß sie eine freie Uebung ihres Gottesdienstes und derer demselben anklebenden Ceremonien bekommt, den bürgerlichen Frieden mit genieset, mancherlei Privilegia, Vorzüge und Befreiungen, die sie vorher nicht gehabt, erlanget. (vid. tot. tit. C. de Ss. Eccl. & tit. de Episc. & Cler.) 3) daß sie dadurch in dem Staate die herrschende Religion wird, welches für die ihr zugethanen abermalen mancherlei Wirkungen und Vorzüge mit sich führet.

Eine besondere Wirkung der herrschenden Religion äusert sich bei denen Würden und öffentlichen Aemtern, solchergestalt, daß wenn auch gleich der Regent des Landes eine andere Religion hat, dennoch in denen Consistoriis, in der Regierung und andern Landescollegiis keine andere Räthe und Diener sitzen und angestellet werden dörfen, als welche die herrschende Religion bekennen. Kuhr-Sachsen,

Wür-

Würtemberg und Hessen-Cassel haben hierüber sogar Reverse ausstellen müssen. (vid. Beckmann. Diss. de Jure Indigenatus, vom Naturalisiren.

Aus dem dritten Lehrsatz kann man endlich schliesen: 1) daß eine Privatversammlung derer Glaubigen allerdings nothwendig sey: inmasen auser diesem nicht abzusehen wäre, wie das Evangelium denen Heiden verkündiget, und die christliche Lehre fortgepflanzet werden können; aber 2) öffentliche Versammlungen sind nicht schlechterdings nothwendig, sondern nur zufällig, willkührlich, löblich und nützlich.

Wir haben oben gesehen, daß die Privatkirchen des öffentlichen Ansehens des Staats ermangeln. Hierbei muß man vor allen Dingen merken, daß solche entweder gänzlich und öffentlich gemisbilliget und verworfen werden: oder es wird ihnen nur blos eine öffentliche Uebung untersaget und verweigert.

In dem ersten Fall weiset uns die Geschichte viele Exempel von der ersten Kirche auf:

denn die Versammlungen der ersten Christen waren so nachdrücklich verbothen und verworfen, daß sogar ein Staatsverbrechen daraus gemacht wurde. (Bœhmer J. E. antigo. Diss. 4. §. 2.) Daraus folgte, daß die erste Kirche in denen Staaten nichts acquiriren noch besitzen konnte. (Huber. de Jur. civit. L. 2. t. 3. c. 4. 5. 6.) Nichts destoweniger hat sie die Gestalt einer Kirche behalten, und sich durch gewisse Verträge und Ordnungen unter sich verbunden, welche Verträge und Verabredungen innerhalb der Kirchen ihre Wirkungen in so weit hatten, daß diejenige, welche gegen solche Verträge und Verabredungen handelten, aus der Gemeine oder Gesellschaft ausgeschlossen wurden: denn ein solches Mittel ist der Eigenschaft und Natur einer gleichen Gesellschaft keineswegs entgegen. Es erhellet aber auch zugleich, daß dieses Ausschliessungsmittel der ersten Kirche heutiges Tages, wo die Versammlung kein Staatsverbrechen mehr ist, denen Kirchen nicht mehr eigenmächtig zukommmen könne.

Wenn einer Kirche nur das öffentliche Religionsexercitium verweigert wird, so folget,

daß sie nicht ganz und gar für verworfen oder verboten zu halten sey, sondern allerdings noch gewisse bürgerliche Wirkungen und Wohlthaten zu geniesen habe; woraus dann ferner flieset, daß sie sich zwar selbst überlassen bleibet, und unter sich selbst mancherlei Einrichtungen machen könne, doch muß sie sich in stille und Privatversammlungen einschränken: auch bleibet sie der Landesverfassung genauer unterworfen, und muß sich strenger beurtheilen lassen: wie denn auch der Landesregent die Oberaufsicht auf ihren Typum führen, ihnen Gesetze und Ordnungen vorschreiben, und ihr Exercitium auf das engste einschränken kann, je nach dem die Umstände seines Staats solches erfordern oder zulassen.

Da aber in unserm teutschen Reiche zwar die bekannte drei Religionen, aber doch nur in so fern approbiret, und für aufgenommen angesehen worden, daß deren Bekenner in Ruhe und Frieden unbekümmert gelassen werden sollen: ihnen aber dennoch nicht überall ein freies Exercitium gestattet wird; so folgen hieraus nachstehende Lehrsätze: 1) alle drei approbirte

Religionen werden nach der Kraft Rechtens zwar für orthodox oder rechtgültig gehalten; in Ansehung ihrer Religionsübung aber wird 2) auf denjenigen Zustand gesehen, in welchem sie in dem decretorischen oder Normaljahr 1624 gewesen sind: und 3) kann ein Regent auch neuerdings die Religionsübung erlauben und einführen, wenn die Unterthanen dadurch nicht wider den Zustand des decretorischen Jahrs turbiret und beschweret werden.

Da demnach alle drei approbirte Religionen nach der Rechtskraft für orthodox angesehen werden; so folget, 1) daß ihnen die Duldung nach denen Gesetzen gebühre; (I. P. Art. 5. §. 34.) und daher 2) wegen der Gewissensfreiheit und Wahl der Religion solche Vorsehung geschehen, daß alle diesen drei Religionen zugethane nicht nur für aller Lästerung, Schmach, Vorwürfen und Injurien sicher seyn, sondern auch mit andern Bürgern und Unterthanen an einerlei Orte gleiche Rechte geniesen sollen: 3) daß keiner von diesen drei Religionen der verhaßte Namen, Ketzerei, nach der Wirkung des bürgerlichen Rechts beigeleget werden könne: (ib. §. 35.) 4) daß sie

in

in Absicht auf die Religion gleiche Rechte haben und geniesen müssen, solchergestalt, daß was der einen recht ist, der andern ebenfalls recht seyn müsse. (ib. §. 1. und 35.) 5) Daß sie in gleichem Grade des öffentlichen Friedens sich zu erfreuen haben, und diejenige Güter, so sie in dem decretorischen Jahre gehabt, ins künftige ruhig inne haben und besitzen, und zu deren Vindicir- und Wiedererlangung aller Weg Rechtens und Facti gänzlich abgeschnitten und verbotten seyn solle. (ib. §. 1. 14. 25. 29. und 4.) 6) Daß in Religionsgeschäften schlechterdings kein Zwang statt haben solle. (ib. §. 16. 34.) 7) Daß zu den Präbenden und Kirchenpfründen die Protestanten eben so fähig seyn sollen, als die Katholischen. (conf. Titius, Diss. de Jur. Nobil. Luther. ad immed. Germ. Capit.) 8) Daß die Kirchengüter sowol der Katholischen als Protestanten in Ansehung der öffentlichen Wirkungen einerlei Rechte und Freiheiten zu geniessen haben sollen: (§. 14. 21. 22. it. Art. 13.) 9) Daß alle diejenige, welche einige von denen approbirten Glaubensformeln nicht erkennen oder annehmen, für heterodox oder irrglaubig angesehen werden sollen; den-

noch 10) dergleichen Heterodoxen von denen Regenten sollen geduldet werden können, jedoch also, 11) daß eine solche Toleranz blos als eine widerrufliche Gnade anzusehen sey. 12) Die solchergestalt geduldete sollten zwar den allgemeinen Frieden mitgeniesen, und in Ansehung ihrer Religion von niemand beleidiget, oder beschimpfet werden können; (conf. L. 14. C. de Judæis. L. 6. C. de pagan.) Doch solle 13) eine solche Toleranz keineswegen eine Gleichheit sowol derer Geistlichen als weltlichen Rechte mit denen approbirten Religionen wirken, noch mit sich bringen.

Die Orthodoxie wird zwar von denen Theologen anders beschrieben, inmasen sie solche in Bekenn- und Annehmung gewisser Lehren und Glaubensartikel gründen, die Heterodoxie aber als ein mit der Ketzerei gleichbedeutendes Wort in Irrthümern suchen. Ein Rechtsgelehrter aber kann die Ortodoxie nicht wohl aus einem andern Grunde, als aus der öffentlichen Approbation einer Religion herleiten. Zu geschweigen selbst aus der heiligen Schrift ganz deutlich erhellet, daß auch sogar schwere Irrthü-

thümer nicht verhindern, daß einer dennoch ein guter Christ, und ein wahres Kind Gottes seyn könne. Denn der Apostel Paulus beschreibet die Meinung von der nothwendigen Beobachtung des mosaischen Gesetzes als einen schweren Irrthum: (Gal. 3. v. 10. Kap. 4. v. 9. Kap. 5. v. 1 — 4.) und doch waren die Zeloten von dem jüdischen Volke, welche diesem Irrthum anhiengen, wahre Glaubige. (Act. 15. und 2. v. 42. 47. Kap. 4. v. 31 — 35.) Es sind dahero nach meinem Ermessen alle drei in Deutschland approbirte Religionen Ortodoxen; alle übrige Sekten aber, von denen in dem westphälischen Frieden keine Billigung enthalten ist, sind Heterodoxen.

Was die Toleranz an sich selbsten anbelanget, so kommt dieses Prädicat sowol der katholischen als der protestantischen Religion zu, (I. P. Art. 7. §. 2. in fin.) so daß man sagen kann, die katholische werden in denen protestantischen Ländern toleriret, wie diese in jenen, je nachdem eine von diesen Religionen die herrschende ist. Dieser in einem Reichsgrundgesetz festgesezte Grundsatz kann auf keinerlei Art und

Weise angefochten oder umgestossen werden. (Art. 5. §. 50.) doch sind viele unverschämt genug, daß sie denen Katholischen die oberste Herrschaft der Religion, denen Protestanten aber nur als Ketzern eine gnädige Toleranz zueignen oder anweisen; Auf solche Art heben sie dem klaren Sinne des Friedensinstruments zuwider alle Gleichheit derer approbirten Religionen auf. Noch unverschämter sind diejenige, welche behaupten wollen, daß ein Katholischer ohne Erlaubnis des Pabstes mit keinem Protestanten gewissensgültig contrahiren könne. Daher kommt das teufelische Axioma: hæreticis non servanda est fides. Werden nicht dadurch die allerheilsamste Verordnungen des westphälischen Friedens, (Art. 5. §. 50. Art. 17. §. 2. 3. 4. u. f.) mit Füsen getreten? und wird nicht dadurch offenbar das crimen fractæ pacis publicæ begangen? Conf. Joh. Jac. Moser, de pact. & privil. cca. Religion. Diejenige Regenten, welche die Dissentienten nicht toleriren wollen, sondern alle, die ihren Glaubensformeln ihren Beifall versagen, mit Strafen und andern Uebeln belegen und verfolgen, üben eine mehr als tyrannische Gewalt über die

Ge-

Gewissen aus. Wie viel Gründliches ist nicht schon gegen diese Gewissenstyrannei geschrieben und gehandelt worden? Conf. Bœhmer J. E. P. T. 2. Diss. prælim. Ob aber in denen Reichsgrundgesetzen und dem Friedensinstrument Art. 7. §. 2. verordnet sey, daß in dem teutschen Reiche schlechterdings keine andere Religionen als die Katholische, Lutherische und Reformirte geduldet werden sollen? wollen wir kürzlich beleuchten.

Das Gesetz redet von dem öffentlichen Religionsexercitio, verbietet aber nicht, daß die Reichsstände auch andere, die nicht von diesen drei Religionen sind, nicht sollten dulten können. Nächst dem ist die Klausel in dem Friedensinstrument von denen Katholischen deswegen hinzugefüget worden, daß die Reichsstände nicht schuldig seyn sollten, über diese drei Religionen annoch mehr andere zu dulten: und dieses ist ihren Grundsätzen angemessener, als der Protestanten ihren; es kann dahero nicht gesagt werden, daß denen Protestanten die Pflicht aufgelegt worden sey, daß sie keine andere Religionen aus Gnaden in ihren Ländern dul-

dulten dörften. Bœhmer, c. l. T. 1. t. 1. §. 58. Es ist dieses in Ansehung der bömisch-mährischen Brüder, der Wiedertäufer, Mennonisten, Inspirirten u. a. m. denen Protestanten mehrmalen als ein Unfug von denen Katholischen vorgeworfen worden.

Die Heterodoxen werden in dem toleranten Staate zu keinen obrigkeitlichen Aemtern befördert; doch fangen besonders die sogenannte Inspirirte an, sich in einigen Fürst- und Gräflichen Ländern am Rheinstrohm einzuschleichen, ja sogar findet man sie hin und wieder in Consistoriis sitzen, welches mit ihren und denen reformirten Religionsgrundsätzen gar nicht quadriret. In ihrem Religionsexercitio aber dörfen sie sich nicht mehr anmasen, als ihnen der Landesherr entweder hat verwilligen können, oder auch ausdrücklich verwilliget hat.

Im übrigen haben die Privilegia der Toleranz die Wirkung, daß sie an dem gemeinen Rechte der Unterthanen Theil haben, wenn nur zwischen denen besonderen Stadt- oder Bürgerrechten, und dem allgemeinen Rechte ein

ein Unterschied gemacht wird; denn zu denen besondern Rechten werden, der Regel nach, nur die Bürger zugelassen: andere Inwohner aber, ob sie gleich eben die Religion bekennen, gemeiniglich ausgeschlossen. Es können demnach die von denen approbirten Religionen Dissentirende an dem Orte, wo sie toleriret werden, Testamente machen, und geniesen alle gemeine Rechte, als der Morgengabe, der Gütercesßion, der Competenz, und dergleichen, ja alle Gerechtigkeiten, welche nach dem Landrecht allen andern Unterthanen zukommen. Diejenige aber, welche nur blos aus einer Nachsicht, oder stillschweigend gedultet werden, oder sich heimlich, ohne ihre Religion üben zu dörfen, an einem Orte aufhalten, sind von allen Gerechtsamen gänzlich ausgeschlossen. (Bœhmer, Diss. de toler. relig. effect.)

Was das decretorische Jahr, auf welches in der Religionsübung gesehen werden muß, anbelanget, so ist zu wissen: daß 1) die öffentliche, freie und unbeschränkte Religionsübung sowol denen Protestanten als Katholischen auf die genaueste Art eingeräumet worden, wie sie

solche

solche in dem Jahr 1624 und zwar in welcher Zeit des Jahrs es gewesen seyn mag, gehabt haben: 2) daß der Territorialherr gegen dieses freie Religionsexercitium Kraft des ihm sonst zukommeneen Reformationsrechts, schlechterdings nichts unternehmen dörfe. (I. P. Art. 5. §. 31. 32.)

Als die Protestanten vor dem westphälischen Frieden stets die Sprache führten, daß die Religion und das oberste Recht darüber demjenigen zugehöre, dessen die Gegend ist: die Katholische aber diesen Satz nicht zulassen wollten; so wurde endlich bei dem westphälischen Frieden denen Ständen selbst zu bestimmen überlassen, was für Religionsübungen und Gottesdienst für öffentlich gehalten, welcher toleriret, und welcher abgestellet, und vermieden werden sollte? diese ihnen überlassene Macht wird insgemein das Reformationsrecht genennet. Einige nun, wenn bei ihnen von der Religionsübung die Frage ist, nehmen dieses Reformationsrecht zur Regel, und machen den Besitzungszustand des Jahrs 1624 zur Ausnahme; Andere aber setzen den Besitzungszustand dieses

decre-

decretorischen Jahrs zur Regel, und meines Wissens führet man auch in den höchsten Reichsgerichten diesen lezten Grundsatz. (vid. Erdmann oder Thomasius im Gespräche vom Simultaneo, c. 6. §. 14.) 3) Daß jedoch das freie Religionsexercitium nicht anders statt habe, als wie solches in dem decretorischen Jahre gewesen: welches doch die Unterthanen beweisen müsten, wenn nicht offenbar bekannt ist, daß sie zur Zeit des geschlossenen Friedens in dem Besitz einer öffentlichen Uebung gewesen. 4) Daß das sogenannte Simultaneum der Religionsübung in einem und eben demselben Tempel sollte abgeschaft werden, weil solches den Religionszustand des Jahrs 1624 gänzlich ändert, und den ältern Besitzer allezeit kränket, und zu kurz thut. (Conf. Ungrund des Simultanei: it. Ursprung des sogenannten Simultanei: ingleichen Gespräch vom Simultaneo. 5) daß der Zustand des decretorischen Jahrs auch in Absicht auf die Kirchengerichtsbarkeit zum Augenmerk genommen werden müsse, so daß sowol die Katholischen als Protestanten in allen denjenigen Orten solche frei ausüben dörfen, in welchen sie solche im Jahr 1624 bekanntermasen

masen ausgeübet haben. (I. P. Art. 5. §. 45.) 6) Daß der Zustand derer Kirchensachen zwischen denen Katholischen und Protestanten nicht geändert werden könne, ob solcher schon durch eine Abänderung verbessert zu werden scheinen mögte: 7) daß diejenige Religion, welche in den Ländern in dem Jahre 1624 vorgegolten hat, die herrschende seyn solle: jedoch ist die Religion des Landesherrn wohl zu unterscheiden. (vid. Knipschild, de J. civ. Imp. L. 2. c. 8. n. 13.) Daher werden in denenjenigen Städten, wo beide Religionen zwar gleich in Uebung sind, aber doch eine davon vorgilt, keine andere Personen in den Rath genommen, als welche der herrschenden Religion zugethan sind. 8) Daß die Geistlichen in solchen katholischen Klöstern, welche in dem Gebiete protestantischer Staaten liegen, keine Parochialhandlungen über ihre Religionsverwandten ausüben dörfen, wenn sie solche nicht auch in dem decretorischen Jahr ausgeübet haben. (ib. §. 23. 31) 9) Daß eben dieser Zeitpunkt in Ansehung der Privatreligionsübung zu beobachten ist, und daß die Unterthanen hierin auf keinerlei Art zu kränken sind: (ib. §. 31.) 10) wo die

die Unterthanen in ersagtem Jahre weder eine öffentliche noch Privatreligionsübung gehabt haben, kann ihnen nicht verbotten werden, ihren Hausgottesdienst zu halten, auch in benachbarten Orten, so oft sie wollen, dem Gottesdienst beizuwohnen, und ihre Kinder in benachbarte Schulen zu schicken, oder auch Hauspräceptoren anzuvertrauen, wenn sie nur sonsten stille und friedlich leben; (§. 34.) daß aber doch 11) denen Territorialherren keine Nothwendigkeit aufgeleget sey, solche Unterthanen zu toleriren, welche in dem decretorischen Jahre weder eine öffentliche noch Privatreligionsübung gehabt, oder die nach dem Frieden die Religion geändert haben; sondern noch vielmehr denen Unterthanen die Befugnis zukomme, aus eigener Bewegung zu emigriren, als dem Regenten, ihnen die Abziehung zu befehlen; (ib. §. 36.) und 12) daß eine solche Abziehung aus dem Lande keinesweges als eine Strafe, noch weniger als eine Landesverweisung anzusehen sey.

Da endlich der Landesherr auch auf ein neues die Religionsübung erlauben kann, wenn

seine Unterthanen dadurch nicht gegen ihren decretorischen Zustand turbiret werden; so folget: 1) daß der Territorialherr, der einer andern Religion zugethan ist als seine Unterthanen, die öffentliche oder Privatübung seiner Religion einführen könne, in so fern durch eine solche Einführung die Unterthanen nicht in der öffentlichen und freien Uebung ihrer Religion gehindert werden: (ib. §. 30. 31.) 2) daß ein katholischer Regent eines katholischen Landes seinen protestantischen Unterthanen die öffentliche Uebung ihrer Religion neuerdings erlauben könne; jedoch daß sie ohne äuserliches Gepränge und ohne Nachtheil der herrschenden katholischen Religion ihren Gottesdienst einrichten müssen. 3) Daß auf gleiche Art ein protestantischer Landesherr denen Katholischen ihren öffentlichen Gottesdienst gestatten könne, in so fern solches der protestantischen Religion nicht nachtheilig, oder sie dadurch in ihrem Gottesdienst gehindert werden. 4) Daß der Landesherr die Privatübung seiner Religion an seinem Hofe einführen könne. Man sagt zwar auch, daß die Schloskirchen zum Eigenthum der Regenten gehören; und aus diesem Grunde ist es

ge-

geschehen, daß einige katholische Regenten, deren Vorfahren protestantisch gewesen, und in dem decretorischen Jahre Schloskirchen gehabt, in solchen den katholischen Gottesdienst eingeführet haben, welches grose Verdrüßlichkeiten abgesetzet hat. Daher ist am besten, wenn man einen Unterschied macht zwischen einer Schloskirchen und Hofkapelle. In der Schloskirchen kann ohne feierliche Abtretung der decretorischen herrschenden Religion der Gottesdienst nicht verändert werden; Eine Hofkapelle aber kann nach Belieben zum Privatgottesdienst des Hofs eingerichtet werden. (vid. **Mosers** Reichsfama, im 14ten Theil.) 5) Daß ein katholischer Landesherr zum Nachtheil der in seinem Lande herrschenden protestantischen Religion die vollkommene freie und öffentliche Uebung der katholischen Religion nicht einführen dörfe. Denn wenn ein vollkommenes Exercitium der katholischen Religion an denjenigen Orten, wo solche im Jahr 1624 nicht gewesen ist, eingeführet würde, so würde die protestantische Religion gegen die Verfügung des Friedensinstruments allerdings in ihrem Gottesdienste sehr turbiret werden; und thut nichts

zur Sache, daß Art. 5. §. 1. gesagt wird, was einem Theil Recht ist, dem andern auch zukommen müsse, damit eine genaue Gleichheit zwischen beiderlei Religionsverwandten gehalten und beobachtet werden möge; denn alsdann kann nur eine genaue Gleichheit beobachtet werden, wenn eine wechselseitige gleiche Grundursache vorhanden ist: diese aber ist zwischen dem vollkommenen freien Exercitio der katholischen, und dem stillen Exercitio der protestantischen Religion nicht vorhanden: inmasen die Protestanten bei ihrem feierlichen Gottesdienste sich in ihren Tempeln einschränken, die Katholische aber durch mancherlei Proceßionen und öffentliche Ueberbringung des Viatici an die Kranken weit mehr Aufsehen und Geräusche machen, wodurch die Protestanten allerdings merklich gestöret werden können. 6) Daß eben das, was zwischen denen Protestanten und Katholischen Rechtens ist, auch zwischen denen Protestanten selbst, in so fern sie zwei Abtheilungen ausmachen, rechtens seyn müsse; folglich wenn ein reformirter Landesherr zur lutherischen Religion übergehet, so kann er zwar die öffentliche Religionsübung seiner Unterthanen nicht abändern,

doch aber auch die öffentliche Uebung seiner neu angenommenen Religion einführen. Doch muß hierbei 7) vorzüglich auf die zwischen den Landesherrn und seinen Landständen errichtete Verträge gesehen werden, in so fern solche der Observanz des Jahrs 1624 nicht entgegen sind. (ib. Art. 7. §. 1.) 8) Daß alle und jede Toleranz, welche gegen den Zustand des decretorischen Jahrs gestattet wird, blos aus Gnaden geschiehet, aber auch zu allen Zeiten widerrufen und aufgehoben werden kann: auser wenn solche durch einen besondern Vertrag und zwar titulo oneroso erlanget worden, in welchem Fall solche als paktiret auch nothwendig gehalten werden muß.

Alle diese Sätze sind in folgenden Ursachen gegründet: In dem Friedensinstrument Art. 5. §. 30. ist denen Reichsständen das Reformationsrecht in ihren Territorien bestätiget, und solches auch denen unmittelbaren freien Reichsstädten eingeräumet worden; §. 29. 39. und 43. und ob schon nach der Verfügung des §. 31. die Unterthanen in derjenigen Religionsübung ruhig gelassen werden sollen, in welcher sie im

Jahr 1624 gestanden; so derogiret doch diese Verfügung dem Reformationsrecht nur in so fern, in wie fern die Unterthanen dadurch in ihrer öffentlichen Religionsübung gestöret werden: auch hindert diesen Satze keineswegs die Meinung, daß die Observanz des decretorischen Jahrs 1624 als eine Regel angesehen werden müsse, (Art. 5. §. 33.) sondern solche gilt, so oft dem in dem decretorischen Jahre fürgewalteten Religionsexercitio kein Nachtheil dadurch geschiehet.

Auf diese Art kann die Beobachtung des decretorischen Jahrs als eine Regel, und das Reformationsrecht gar wohl neben einander bestehen, ohne daß eins dem andern hinderlich ist, oder gegen den westphälischen Frieden angestosen wird.

VI. Stück.

In wie fern die Religion uud Kirche keiner weltlichen Macht oder obersten Gewalt unterworfen ist.

Aus dem Begrif der Religion nach der heiligen Schrift (S. 2tes Stück) erhellet schon

schon an sich selbsten, daß die Religion, in so fern sie als etwas innerliches, göttliches und unveränderliches betrachtet wird, ein von der obersten Gewalt gänzlich unterschiedenes Ding ist, und daß denen Regenten keinesweges die wesentliche Bestimmung, sondern nur die Beschützung und Einrichtung der Religion, in so fern solche äuserlich mit der Staatsverfassung in die bestmöglichste Verhältnis gesetzet werden kann, zu kommen könne. Es ist nicht schwer einzusehen, was für Ungereimtheiten erfolgen würden, wenn der obersten Gewalt oder Majestät ein absolutes Regiment in Religions- und Kirchensachen zukäme. Man stelle sich nur einen democratischen Staat vor, in welchem das ganze Volk, oder doch in dessen Namen ein abwechselndes Collegium die majestätische Rechte besitzen und ausüben; und was würde die christliche Religion von einem unchristlichen Regenten zu erwarten haben?

Wenn endlich die Religion schlechterdings von dem Willen des Regenten abhinge, so würden 1) die Unterthanen schuldig seyn, einer oftmaligen Reformation schlechterdings zu

gehorchen, folglich würde die Religion stets veränderlich seyn: 2) würde ein Absprung von der Religion kein bloses Schisma, sondern ein Verbrechen der beleidigten Majestät seyn: Ueber dieses hat unser Heiland sein geistliches Gnadenreich keineswegs auf die Grundsätze weltlicher Staaten gegründet, und die ersten Decrete derer Concilien hatten die Kraft eines Kirchengesetzes, ehe noch einige Bestätigung der obersten Gewalt erfordert werden konnte.

Es fällt dannenhero die wichtige und schwere Frage vor: was die Kirche dem Regenten für eine Unterthänigkeit schuldig seye, und was hingegen der Regent in Kirchen- und Religionssachen für ein Recht haben könne?

Die Katholische sprechen denen weltlichen Regenten alles Recht in Religions- und Kirchensachen ab, und eignen solches ausschliesungsweise ganz allein dem römischen Pabst als einem sichtbaren mit göttlicher Vollmacht versehenen Oberhaupt der Kirche und Religion zu; woraus nach dem Zeugnis der Geschichte so viele blutige Strittigkeiten entstanden sind: und ist diesem Satz allezeit widersprochen worden.

Eini-

Einige Protestanten eignen denen Regenten dieses majestätische Recht in Religions- und Kirchensachen so gar ohne alle Einschränkung zu. Von einigen aber pflegt ein Unterschied gemacht zu werden, zwischen der innerlichen Kirchengewalt, welche in der Predigt des Evangelii, dem Binde- und Löseschlüssel gegen die Sünder, in Verwaltung der Sakramenten, u. d. bestehet: und der äuserlichen, welche nur mit denen Personen und Kirchengütern zu thun hat, und auser dem Tempeldienst bürgerlich ausgeübet wird, welche sie νομοθετικη nennen, jene geben sie denen ordinirten Clericis, diese aber denen Regenten.

Mir scheinet es mehr als zu gewis, daß die majestätische Rechte auf die Religion selbst, in deren Ansehung die Unterthanen sich in ordentliche und öffentliche Kirchengemeinen vereinbaret haben, nur sehr einschränkungsweise erstrecket werden können. Die Religion beruhet in ihrem wesentlichen Betracht auf eben dem Grundsatz wie alle andere Gemeinen, in welchen die vorfallende Gegenstände des Verstandes der gesetzgebenden Verordnung eines Regenten nicht unterworfen seyn können.

Der-

Dergleichen Gegenstände des Verstandes sind in der Religion die Glaubens- und Sittenlehren, wie auch diejenige äuserliche Handlungen, welche schlechterdings als Seligkeitsmittel und Siegel, die innerliche Neigung des Gemüths zur Religion betreffen, und zu welchen keinem wahren Christen sein erlangtes Recht versaget werden kann.

Man irret sich daher meines Erachtens, und gehet zu weit, wenn man dem Regenten eine uneingeschränkte Gewalt in Religions- und Kirchensachen zueignet, oder ihn zum obersten Haupt der Kirche in seinem Lande macht. Denn eine christliche Obrigkeit ist nicht die ganze Kirche, sondern nur ein Glied der Kirche. Die Allgemeinheit der Religion beweiset diesen Satz noch deutlicher: inmasen die Kinder Gottes nicht an einem Orte einschränket, sondern in der ganzen Welt zerstreuet sind, und alle zusammen eine einige allgemeine christliche Kirche ausmachen; sonst müste folgen, daß ein Regent seine majestätische Rechte auch in fremden Staaten ausüben könnte, welches an sich selbst falsch ist. Aus diesem Grundsatz lässet sich die

Verfahrungsart des römischen Hofs von Gregorii VII. Zeiten an bis auf einen gewissen Zeitpunkt beurtheilen.

Denn wenn weder die Glaubens- und Sittenlehren, noch vorangeführte äuserliche Handlungen, in so fern solche für nothwendige Mittel zur Seligkeit und Wohlfahrt der Seelen gehalten werden, von dem Willen der Menschen abhangen, die Unterthanen aber nur blos ihren Willen, nicht aber ihren Verstand dem Regenten unterwerfen können; so erhellet sonnenklar, daß die Majestät oder oberste Gewalt sich weder über Glaubens- und Sittenlehren, noch über gewisse äuserliche Religionshandlungen einiges Recht anmasen könne. Die Majestät kann zwar das Mittel seyn, die äuserliche Sicherheit einer menschlichen Gesellschaft zu behaupten und zu schützen: inmasen sie die äuserliche Pflichten der Menschen gegen einander durch Zwangsmittel zur Leistung befördern kann, deren äuserliche Erfüll- und Leistung, ob schon das Gemüth ganz anders denket, und einen heimlichen Widerwillen dagegen hat, zur gemeinen Sicherheit einigermasen hinlänglich ist;

Sie kann aber kein Mittel seyn, den Verstand der Menschen von denen Religionswahrheiten zu überzeugen, oder die Religion nach ihren göttlichen Grundsätzen in eine Einfachheit und Einhelligkeit zu bringen, oder durch äuserliche mit Gewalt und Furcht erpreßte Handlungen, welche ohne innerliche Einstimmung des Gemüths blose Heucheleien sind, die Seelen der Menschen fromm, heilig, und nach Belieben selig zu machen. Was aber nicht in der Macht und Gewalt der Majestät ist, das kann sie sich auch nicht als ein Recht anmasen; vielmehr sind und bleiben die Gewissen der Unterthanen von Natur frei, und von der Majestät oder obersten Gewalt durchaus unabhängig.

Auch scheinet es nicht eben nothwendig zu seyn, daß die Menschen wegen der Religion sich in gewisse äuserliche Kirchenverfassungen und Gesellschaften haben einlassen und begeben müssen, wie solche dermalen in den weltlichen Staaten wirklich vorhanden sind: inmasen die Religion auch auser einer öffentlichen Kirchengesellschaft in allen ihren Uebungen in geheim, und zwar in dem Gewissen der Menschen hätte

getrie-

getrieben werden können: und sind alle dergleichen Kirchengemeinen und ihre Verfassungen nichts anders, als menschliche Satz- und Ordnungen, deren keine einzige zum Wesen der Religion gehöret: noch weniger kann gesagt werden, daß ohne solche die Religion nicht bestehen könne. Die christliche Geschichte der ältesten Zeiten beweiset hinlänglich, daß, obgleich die christliche Religion damals in ihrer ersten Reinigkeit und Einfachheit noch bestunde, doch keine solche öffentliche Gemeinen aufgerichtet waren, welche, wie heutiges Tages, gewisse Privilegia und Befreiungen zu geniesen hatten: vielmehr haben die Heiden damals dergleichen Gemeinen, und sowol öffentliche als heimliche Zusammenkünfte aufs grausamste verfolget. Wenn aber die Religion zu andern Zeiten ohne Gemeinen und Zusammengesellungen hat bestehen können, so folget, daß dasjenige, ohne welches die Religion in der grösten Reinigkeit bestanden hat, zum Wesen der Religion nicht schlechterdings und nothwendig erfordert werden könne.

Man kann unterdessen nicht in Abrede stellen, daß die gesellige Natur der Menschen wie in andern Sachen, so auch in der Religion eine zum wenigsten auf gewisse einstimmige Lehren und gute Exempel gegründete Gesellschaft und Vereinigung erfordere, ob wohl eine solche Gesellschaft nicht eben nothwendig aus öffentlichen Kirchengemeinen und Diöcesalverfassungen zu bestehen nöthig hat, sondern sich auch im Privatumgang mitten in der bürgerlichen Verfassung äusern kann: inmasen die Religion uns die Pflicht aufleget, uns untereinander zu unterrichten, und gewisse Handlungen der Frömmigkeit gesellschaftlich auszuüben.

Wenn demnach ein Regent gewissen besondern Religionsverwandten in seinem Staate eine öffentliche Gemeine und Zusammengesellung nicht gestatten will, so kann ihm zwar dieses Recht nach denen Umständen seines Staats zu gebrauchen nicht abgesprochen werden; Wenn er ihnen aber durchaus alle unschuldige und der Religion wegen bisweilen anstellende Unterredung und Zusammenkünfte gänzlich verbieten wollte, so würde er schwehrlich von dem zu

ver-

verabscheuenden Gewissenszwang sich rechtfertigen können, in so fern nemlich eine solche Privatversammlung und Unterredung an sich selbsten unschuldig ist, und nicht etwa unter dem Deckmantel der Religion das Laster einer gefährlichen Faction und Zerreissung des Staats nach sich ziehet. Und aus diesem Grunde können auch die grausamen Verfolgungen derer ersten Christen von denen heidnischen Regenten nimmermehr gerechtfertiget werden.

Es verhält sich eben so mit allen Gemeinen eines Staats, sie mögen Nameu haben wie sie wollen. Unwidersprechlich ist es, daß nicht nur die einzelne Personen, sondern auch alle Universitäten, Zusammengesellungen, Collegia, Zünfte und Gesellschaften, welche die Einwohner eines Staats nach dem Rechte der Geselligkeit zu errichten veranlasset werden, der obersten Gewalt, folglich auch den Gesetzen des Staats unterworfen sind; und je weniger die Natur der obersten Gewalt und eines weltlichen Staats erlaubet, daß einige einzelne Personen sich dieser Unterwürfigkeit de facto entziehen dörfen: desto weniger kommt es mit der

jestät oder obersten Gewalt überein, und desto gefährlicher würde es für den ganzen Staat seyn, wenn ganze Gemeinen, Collegia und Gesellschaften ihren eigenen Willen behalten dörften, und solchen der obersten Gewalt zu unterwerfen nicht schuldig seyn sollten. Und eben dieses grose majestätische Recht über alle Gemeinen des Staats ist es, aus welchen das majestätische Recht in Religions- und Kirchensachen herfliesét.

Denn da alle in einem Staate sich befindende Personen Unterthanen des Regenten sind, so können auch die Gemeinen und zusammenhaltende Gesellschaften derer Unterthanen nichts anders als moralische Unterthanen seyn, über welche der Majestät oder obersten Gewalt kein geringeres Recht als über die einzeln Privatpersonen zukommen kann; vielmehr kann und muß der Regent über solche viel genauer wachen, folglich über solche klüger und aufmerksamer seyn, als über einzelne Personen.

Unterdessen ist hiebei allezeit voraus zu setzen, daß, obschon alle Gemeinen, Collegia,

Ge-

Gesellschaften, Zünfte, u. d. moralische Unterthanen des Regenten sind, doch daraus nicht sogleich folget, daß der Regent durchgehends alle und jede Handlungen, welche in denen Gemeinen und Gesellschaften vorkommen, seinem Willen und Gesetzen schlechterdings unterwerfen könne; denn eine solche allgemeine Unterwerfung aller und jeder menschlichen Handlungen unter den Zwang der menschlichen Gesetze ist weder möglich noch nöthig und nützlich, folglich nicht einmal der gesetzgebenden Gewalt und Klugheit gemäs.

Der Grund dieses Erfahrungssatzes kann nicht besser erkannt und gefunden werden, als wenn man in die eigentliche Beschaffenheit einer bei einer Gemeine oder Gesellschaft vorkommenden Handlung, von welcher die Frage ist, ob sie denen menschlichen Gesetzen unterworfen sey? wirklich eingehet, und solche ohne Vorurtheil untersuchet, wobei man genau überlegen muß, ob die Handlung so beschaffen ist, daß sie auf eine blose Beurtheilung des Verstandes ankommt? ob sie schlechterdings die innerliche Wirkung des Gemüths, und gewisse

Affecten und Neigungen betrift? oder ob sie nur so beschaffen ist, daß der menschlichen Gesellschaft dadurch eine äuserliche Wirkung hinlänglich sey? Die zwei erste Arten dergleichen Gemeinshandlungen können dem Zwang der menschlichen Gesetze durchaus nicht, oder doch nicht ohne äuserste Gefahr des gänzlichen Zerfalls der Gemeine unterworfen werden; Die dritte Gattung aber allerdings, jedoch auch nur in so fern der Regent solches für den Staat nützlich und bequem ansiehet.

Es sind daher der Regel nach alle willkührliche äuserliche Handlungen derer Gemeinen denen menschlichen Gesetzen untergeordnet: auser denjenigen, wenn die innerliche Wirkung des Gemüths der Endzweck der äuserlichen Handlung ist.

VII. Stück.

In wie fern die Religion und Kirche der weltlichen Macht oder obersten Gewalt unterworfen ist.

Aus vorstehendem erhellet also unwiderleglich, daß die Natur eines weltlichen Staats

nicht gestatte, daß irgend eine Gemeine oder sonsten grose Gesellschaft und Zusammengesellung von der Majestät oder obersten Gewalt unabhängig seyn dörfe; und da dem Regenten ganz allein das Recht zukommt, dergleichen Gemeinen und Gesellschaften zu erlauben, oder zu verbieten, und im ersten Fall ihnen in Ansehung der äuserlichen Wirkung Gesetze vorzuschreiben, auch ohne landesherrliche Erlaubnis und gesetzliche Vorschriften keine öffentliche Zusammenkünfte und andere Gemeinshandlungen Rechtsgültig vorgenommen werden können; so folget auch ganz natürlich, daß nicht nur die Unabhängigkeit einer Gemeine von der obersten Gewalt des Landesherrn durchaus unmöglich ist, sondern auch niemalen verjähret und erlanget werden könne; Ja es kann sogar der Landesherr alle von einer Gemeine erlangte und erschlichene Privilegia und Befreiungen, zumalen wenn sie schädlich zu werden anfangen, zu allen Zeiten widerrufen und aufheben.

Daß die Kirche eine solche und zwar sehr grose Gesellschaft in dem Staate ausmache, in so fern sie nach ihren äuserlichen Umständen ge-

nommen wird, (denn was die innerliche unsichtbare Kirche ist, findet man im 2ten Stück erkläret) leidet wohl keinen Widerspruch; ja es können und müssen alle majestätische Befugnisse in Ansehung der Gemeinheiten auf solche nützlich angewendet werden. Aus diesem Grunde können sich daher die sogenannte geistliche Stifter und Ordenshäuser weder in Ansehung ihrer eigenen und Kirchengüter, noch auch in Ansehung der Pflicht und Erfordernis nach denen Landes- oder Staatsgesetzen zu leben, von solcher Unterthänigkeit nicht ausnehmen und entziehen, oder einen besondern unabhängigen Staat in einem Staate bilden;

Mehr als zu bekannt ist es, daß sie nach ihrem widernatürlichen Grundsatz, daß die Staaten in der Kirche, folglich die Kirche der allgemeine souveraine Regent aller weltlichen Staaten wäre, sich nicht nur einer solchen Ausnahme anmasen, sondern auch solche auf ein unendliches erstrecket haben.

Wenn man ihre vermeinte Befreiung und Ausnahme genau untersuchet, so findet man,

daß

daß sie diejenige Ausnahme und Freiheit, welche ihnen nur in Ansehung der Religion, gewisser heiligen Gegenstände, und Verwaltung der Sakramenten vom Kaiser Constantino M. an gegeben worden, und welche nach dem göttlichen Rechte als von denen bürgerlichen Gesetzen und Verordnungen des Staats abgesonderte Gegenstände angesehen worden, auch nach und nach auf alle ihre bürgerliche Handlungen ausgedehnet haben, unter dem Vorwand, daß sie ihren geistlichen Aemtern und Pflichten desto freier und ungehinderter obliegen könnten. Wo dieses ungeheure Korpus abgesonderter Gesellschaften schon im Besitz dieses unendlichen Rechts der Ausnahme und Unabhängigkeit ist, da haben sich auch die geschicktesten Staatsmänner und Gelehrte nach und nach an eine gewisse Art von Ueberzeugung gewöhnet, daß die Ausnahme der Geistlichen der obersten Gewalt nichts oder wenig entgegen sey: inmasen die Geistliche als Bewahrer der göttlichen Dinge, aus welchen die Gerechtigkeit derer Handlungen sich eigentlich veroffenbaren müsse, eher recht zu handeln und unsträflich zu leben vermuthet würden, als andere Menschen.

Wenn sie aber in diesem Sinne gerechter sind und handeln als andere Menschen; so richteten sie nothwendig ihre Handlungen und Lebensart nach dem wahren Nutzen und Wohlstand des Staats ein: und wenn sie ihre Handlungen nach dem Nutzen des Staats einrichteten; so folge, daß solche auch dem Willen der obersten Gewalt gleichförmig wären; wenn sie aber nicht nach diesen Regeln lebten, sondern umgekehrt handelten, so müsten sie in ihrem Gewissen Gott eine desto grösere Rechenschaft geben, und hätten in foro poli eine weit grösere Verantwortung auf sich, als andere Uebertreter. rc.

Es ist allerdings sich selbst widersprechend in einem Staate leben, und in solchem des auf der Vereinigung derer sämtlichen Willen und Kräfte in einem einzigen Willen der obersten Gewalt gegründeten allgemeinen Schutzes und daraus folgender Sicherheit mit zu geniesen, von solcher Vereinigung aber ausgenommen, ja durch eine abgesonderte Vereinigurg des Willens jener allgemeinen Vereinigung des Staats gänzlich entgegen gesezt zu seyn, und nach einem

nem fremden vereinigten Willen zu leben, folglich in einem Staate einen eigenen besondern unabhängigen Staat zu formiren.

Mann kann das höchste majestätische Recht in Religions- und Kirchensachen beschreiben, daß solches dem Regenten die Befugnis ertheilet, die Kirchen, in so fern sie als eine äuserliche der Religion wegen zusammenhaltende und verbundene Gemeine betrachtet wird, in denen äuserlichen Handlungen, welche ihrer Natur nach nicht blose Gewissenssachen sind, sondern die Rechte der menschlichen Geselligkeit in Ansehung der Kirchensachen betreffen, und durch deren Vollstreckung dem gemeinen Besten ein Genüge geleistet wird, durch menschliche Gesetze zu regiren, damit nach der Natur und dem Wesen derer weltlichen Staaten der einzige Wille der Majestät oder obersten Gewalt, wie in allen andern Stücken, so auch in denen Religionssachen der allgemeine Wille aller sey, und durch eine solche Vereinigung, als der Seele eines weltlichen Staats dem allgemeinen Staatsinteresse auch hierin eine Genüge geschehen möge, jedoch dergestalt, daß die Frei-

heit derer Gewissen in Religionssachen auf keinerlei Art gekränket, oder unter einigen Zwang gesetzet werde.

Aus dieser Quelle entspringet eine besondere Gattung des menschlichen Rechts, und wird das heilige oder Kirchenrecht genennet, welches dem menschlichen Recht im engern Verstande entgegen gesezt wird; woraus auch so fort der Grund der bekannten Eintheilung des menschlichen Rechts in ein bürgerliches und Kirchenrecht (in Jus civile & Canonicum) herkommt: und die promovirte Rechtsgelehrte werden daher Doctores Jures utriusque genennet.

Wir haben oben gehöret, daß eine Zusammengesellung der Religion wegen in äuserliche Gemeinen keinesweges zum Wesen der Religion gehöret, sondern vielmehr, wie die Verfassung aller andern Gesellschaften und Gemeinen des Staats, ein wichtiger und ansehnlicher Theil der innerlichen Staatsverfassung ist. Denn obgleich eine Zusammengesellung der Religion und geistlichen Handlungen wegen geschie-

schiehet, auf welche die Rechte der obersten Gewalt nicht erstrecket werden können; so ist doch diese Zusammengesellung nicht die Religion selbst, oder die geistliche Handlungen selbst, sondern nur eine gute menschliche Ordnung, deren Endzweck zwar einerseits die Ausübnng der Religion und ihrer geistlichen Handlungen ist: andererseits aber sich doch vorgesehen werden muß, damit nicht durch solche grose Zusammengesellungen sowol die Freiheit der Religion und des Gewissens, als die gemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Staats einiges Nachtheil und Schaden leide, sondern vielmehr durch gute äuserliche Ordnung erhalten und befördert werde.

Wenn nun sowol die Gestattung und Aufrichtung öffentlicher Gemeinen, als die in solchen zu verfassende gute Ordnungen, damit dadurch weder der Religion und dem Gewissen der Unterthanen, noch auch der allgemeinen Wohlfahrt des Staats einiger Schaden und Nachtheil zuwachse, Befugnisse und Pflichten sind, welche, ob sie schon nur äuserlich geleistet und erzwungen werden, doch dem Rechte

der

der menschlichen Geselligkeit eine Genüge leisten; so kann auch nicht widersprochen werden, daß die Kirchen in Ansehung ihrer äuserlichen Einricht- und Verfassung denen menschlichen Gesetzen eines Staats untergeordnet seyn müssen. Und weil das Recht, menschliche Gesetze zu geben, lediglich der Majestät oder obersten Gewalt zukommt, so ist auch gewis, daß aus diesem Grunde die Kirche in äuserlichen Dingen der Majestät oder obersten Gewalt unterworfen seyn müsse; und durch diese Unterwürfigkeit weder der Religion selbst noch denen Gewissensfreiheiten derer Unterthanen nicht das mindeste vernachtheiliget oder geschadet werde: vielmehr wird dadurch der clericalischen Uebermacht und Gewissenstyrannei mächtiger Einhalt gethan; anderer wichtigen Vortheile dermalen nicht zu gedenken.

VIII. Stück.

Einige Rechte der Majestät in Religions- und Kirchensachen werden beschrieben.

1) Die Toleranz, oder das Dultungsrecht.

Aus diesen vorausgeschickten Gründen nun wird das majestätische Recht in Religions- und Kirchensachen sich deutlicher aufklären; und zwar folget aus dem Grundsatz desselben, was die Errichtung der äuserlichen Kirchengemeinen anbelanget, Erstlich: daß es in der Macht des Regenten beruhe, ob er denenjenigen, welche eine gewisse von der seinigen unterschiedene Religion bekennen, das Recht, zu desto bequemerer Ausübung ihrer Religion, in öffentliche Gemeinen äuserlich zusammen zu treten, verleihen wolle, oder nicht? besonders wenn dergleichen Religionsgemeinen auch zugleich unbewegliche Güter zu besitzen berechtiget seyn wollen? inmasen die Zusammengesellung in öffentliche Gemeinen, die der Religion halber geschiehet, nicht die Religion selbst, sondern nur ein Theil der innerlichen Staatsverfassung ist: alle Verfassungen des Staats aber, und alle Ordnungen, welche mit

dem

dem gemeinen Besten des Staats in Verhältnis stehen, machen Regalien oder Rechte der obersten Gewalt aus. Man begreifet von selbst, daß die wesentliche allgemeine christliche Kirche nach ihrem im 2ten Stück erklärten Begrif unter dieses majestätische Recht der Toleranz nicht gezogen werden könne: denn weil sie innerlich, und nur eine geheime Verbindung aller Glaubigen in der ganzen Welt, folglich unsichtbar ist, so kann sie auch nicht einmal einiger Dultung fähig seyn, sondern sie bestehet wesentlich und von sich selbsten, und ist durchaus von allen menschlichen Gesetzen, Verordnungen und Anstalten unabhängig. Auch kann man leicht einsehen, daß nach dem römisch-katholischen Begrif der Kirche, wovon im 2ten Stück gehandelt worden, das Dultungsrecht ebenfalls nicht statt haben kann: denn weil der Pabst überhaupt als ein Herr der ganzen Welt, und besonders als Oberhaupt der ganzen Christenheit (nach den Dictatibus und Machtsprüchen Gregorii VII. Quod illius (Papæ) solius nomen in Ecclesiis recitetur, quod unicum est nomen in mundo:) betrachtet wurde; so würden die weltliche Regenten blos als von ihm ab-

abhängig behandelt: und da in dem lateranensischen Concilio 1213 vom Pabst Innocentio III. alle Ketzer mit Feuer und Schwerd zu verfolgen verordnet worden; bei ihnen aber alles Ketzer heiset, was nicht wenigstens äuserlich päbstlich ist; so scheinet es widersprechend zu seyn, daß ein katholischer Landesherr gegen andere Religionsbekenner das Duldungsrecht sollte anwenden können; nach dem bekannten Satz: quod quis non habet, non potest dare.

Es wird dem Pabst Gregorio VIII. folgender Schluß in den Mund geleget: Gott ist Herr über die ganze Welt, aber unsichtbar: Ich bin sein Statthalter, aber sichtbar; folglich gehöret die ganze sichtbare Welt mein, und ich kann Könige ab- und einsetzen, Länder geben und nehmen. 2c.

Gesegnet sind unsere Zeiten, da man den Schleier weggerissen, und die Rechte der Majestät entkettet hat! Niemand wird weiter einem katholischen Regenten das Duldungsrecht zu widersprechen sich unterstehen.

Die

Die Protestanten verwerfen zwar die Grundsätze und Schliessungsart der Römisch-Katholischen; es ist aber nicht zu miskennen, daß sie, wenn es um den Vorzug und das Interesse der Geistlichkeit zu thun ist, vielen verdächtigen Folgen nachhängen, welche oft der Intoleranz, ja nicht selten der Ketzermacherei sehr ähnlich sind, und dieser Geist des Widerspruchs herrschet besonders in einigen Reichsstädten; daher ihr Begrif von der Kirche ebenfalls mit manchen Dunkelheiten vergesellschaftet ist, wie aus dem 4ten Stück zu ersehen. Doch wird die Unpartheiligkeit ihnen das Verdienst der Wiederauflebung dieses majestätischen Dultungsrechts nicht absprechen; solches aber historisch zu beweisen, erlaubet die Kürze dieser Abhandlung nicht.

Die Dultung, oder sogenannte Toleranz ist im eigentlichen Verstande eine Neigung und Erklärung des Gemüths, wodurch wir gewisse Dinge, denen wir nach unserer Meinung nicht beipflichten, solche aber doch auch nicht verhindern oder verbiethen können, geduldig ertragen, oder des allgemeinen Nutzens halber zu gestatten, uns verbunden erachten.

Da

Da nun diese Nachsicht und Toleranz entweder in Ansehung des gemeinen Wesens, oder in Ansehung gewisser einzelnen Personen nothwendig seyn kann; so wird solche mit Recht in eine öffentliche und Privat-Toleranz eingetheilet. Und da ferner die öffentliche Toleranz entweder in denen Grundgesetzen des Staats oder besondern Verträgen gegründet seyn, oder blos von der Willkühr eines Landesherrn abhangen kann; so theilet man solche ferner in eine nothwendige und gnädige Toleranz ein. Endlich da solche entweder alle bürgerliche Wirkungen mit sich führen, oder auch von solchen mancherley Einschränkungen haben kann; so wird solche ferner in eine einfache und qualificirte eingetheilet.

Die einfache Toleranz ist in dem bürgerlichen Stande schlechterdings nothwendig, und zwar ist solche in dem göttlichen Rechte gegründet: inmaßen die wahre Religion allen Zwang ausschließet und verabscheuet, welches Christus selbst durch seine Lehren und Exempel bestätiget hat, auch die Apostel ebenfalls darauf gedrungen haben. (Luc. 9. v. 55. u. f. Röm.

15. v. 1. v. Corinth. 9. v. 22. 1. Thessal. 5. v. 14. Tit. 3. v. 2.

Die Dissentirende stören an sich selbsten den öffentlichen Frieden nie, sondern diejenige stören solchen, welche sie nicht dulten wollen, und ohne wechselseitige Toleranz kann Ruhe und Friede schwerlich erhalten werden: (Buddeus, de conc. Religion. Christ. & Stat. civ. c. 1. u. f.

Diese Toleranz ist von Zeit zu Zeit von fürtreflichen Männern behauptet worden. Als die Reformirten oder Hugenotten in Frankreich sehr verfolget wurden, und ihrer gänzlichen Vertilgung ganz nahe waren, kam ein nachdrücklicher Traktat heraus unter dem Titel: Tolerance des Religions. Eben so gründlich schreibet hiervon der berühmte Englische Herzog, Bukingham: nnd diesem kommt gleich ein gewisser Anonymus: Dial. entre Photin & Irenée, sur le dessein de la Reunion des Religions; worin der Verfasser gründlich zeiget, daß die Concilia unzulängliche Mittel wären, den Frieden und die Einigkeit in der Kirchen zu erhalten, und über dieses zu Bekehrung der Ketzer weder Strafen noch Belohnungen oder Wohlthaten von

von einigem Nutzen seyn könnten. Endlich haben wir eine vortrefliche Arbeit von einem ungenannten Verfasser, unter dem Titel: Abregé de la tolerance civile; worin derselbe zeiget, daß die Obrigkeit wegen der Religion niemand mit Martern oder Strafen belegen könne noch dörfe, sondern der einzige Weeg zu Bekehrung der Ketzer sey, das mit einer gottseligen Lehre verknüpfte Exempel guter Sitten: alle Zwangsmittel gereichten zur Schande des Evangelii.

Zwar scheinet die wesentliche Wirkung einer nothwendigen Toleranz ein Monopolium der Religion zu seyn; solches aber schließet dennoch die Toleranz der Dissentirenden nicht aus, wenn nur der herrschenden Religion dadurch in ihrem Gottesdienst keine Unruhe und Störung verursachet wird, und die approbirte herrschende Religion nicht selbst Merkmale der Ketzerey an sich hat, sondern die derselben zugethane Glieder gleiche Rechte miteinander zu geniesen haben.

Ferner genieset eine solche einfache und nothwendige Toleranz den öffentlichen Frieden, wie auch die Religionsübung, und den freyen Gebrauch ihrer besitzenden Güter; und daher fällt

ler Gewissenszwang gänzlich weg; vielmehr erfordert solche eine gleiche Beschützung, wie die herrschende Religion. Eine gnädige oder willkührliche Toleranz aber eignet nur so viel Recht zu, als der Oberherr hat verwilligen wollen, und können. Im übrigen geniesen diejenige, welche toleriret werden, in allen Stücken das gemeine Recht.

Zur Toleranz scheinet auch allerdings zu gehören, daß die Herausgeb- und Lesung guter Bücher, welche besonders zu näherer Erforsch- und Untersuchung der Wahrheit dienen, aus übertriebenem Eifer; und unnöthiger Furcht nicht verbotten werden sollten: ingleichen, daß von niemand ein Religionseid verlanget werden, und daß man gar niemand wegen einer Ketzerey verdächtig machen, noch die gemeinen Rechte versagen sollte; u. d. m.

In unserm Teutschland kommen in Ansehung dieses Duldungsrechts zweyerley Regenten und Staaten vor, und diese Abtheilung wird durch den bekannten Westphälischen Religionsfrieden veranlasset. Denn diejenige Staaten und Regenten, welche im strengen Verstan-

stande zur eigentlichen Verfassung des heiligen Römischen Reichs teutscher Nation gehören, finden die eigentliche Grundlinie ihres Duldungsrechts in ersagtem Westphälischen Friedensinstrumente, als einem Reichsgrundgesetze in Kirchen und Staatssachen. Diejenige teutsche Staaten und Regenten aber, welche in Religions- und Kirchensachen an diesem Friedensinstrument in strengem Verstande keinen Theil haben, besitzen das Majestätische Duldungsrecht in seinem ganzen Umfang: ausser daß die ersten in Fällen, welche in ersagtem Friedensinstrument nicht entschieden sind, sich eben jenes vollen Rechts bedienen können. Was nun dieses Friedensinstrument in Ansehung der verschiedenen Religionen und besonders des Duldungsrechts für so wohl allgemeine als besondere Regeln und Gesetze vorschreibet, ist in dem 5. Stück enthalten: wovon die Staatsklugheit schwerlich abweichen wird, so lange der westphälische Friede in seiner vollen Gültigkeit erhalten werden soll.

Gleichwie aber eine fremde Religionsgemeine, welche in einem Lande, wo der west-

phälische Frieden gilt geduldet wird, viel sicherer unter dem Schutz dieses Religionsfriedens stehet, die Bedingnisse ihrer Toleranz mögen beschaffen seyn, wie sie wollen: inmassen das Friedensinstrument selbst die Mittel an die Hand giebt und vorschreibet, wie sich eine solche Gemeine, wenn sie gegen die Bedingnisse ihrer Toleranz turbiret wird, Gerechtigkeit verschaffen kann: also siehet es mit der Toleranz fremder Religionsgemeinen in Ländern, denen der westphälische Friede in Religions- und Kirchensachen kein Gesetz ist, desto mislicher und gefährlicher aus; die Bedingnisse und Privilegia mögen so verbindlich seyn, wie sie wollen: wenn sie auch titulo oneroso, mit schweren Kosten, mit Einwilligung der Landstände, ja mit Blutvergießung errungen worden. Anders denkende Regierungsnachfolger, andere Minister und Räthe, andere Zeiten und Gelegenheiten, politische Ursachen und Absichten, Schatzesvermehrung, Friedensbedingungen, Vermählungen, Bündnisse, Landstände, besonders wenn der geistliche Stand an Contributionsverwilligungen Theil hat, Beichtväter, Favoriten, Mätreßen, ja oft Lustigmacher, u. d. können

oft

oft die allerverbindlichste Toleranz vernichtigen, und in Trauerspiele verwandeln; ich rufe die Geschichte vergangener Zeiten zum Zeugen auf: man wird Exempel genug sowohl in Abend- als Morgenländern finden.

Wie vorsichtig und behutsam wird daher eine Religionsparthey seyn und gehen müssen, welcher auch der beste Regent Toleranz, Freyheit, Religionsübung, Privilegia, Bürgerrecht und dergleichen anbietet und schenket, wenn sie durch alle gegen das finstere gerichtete Gitter ins Helle zu dringen meinet, und ihrer Sache gewiß seyn und bleiben will? Und wie erleuchtet, klug, weise und mächtig, wird auch der bestgesinnete Regent seyn müssen, wenn er nicht nur alle der Toleranz aufstossende Hindernisse heben, sondern auch seine neu Tolerirten über sein Daseyn hinaus gegen das Römische Jus postliminii & Spolii für eine entfernte Zukunft sicher stellen will.

Alles rufet jetzo aus vollem Halse, Toleranz, Toleranz! Gesegnet seyst du, erwünschte Toleranz! Niemand aber hat noch bis dato diesem

sem Freygelassenen eine ungekränkte Dauer bis ans Ende der Vergänglichkeit versichert, noch untrügliche Mittel vorgeschlagen, wie diese Festung fürs künftige unüberwindlich zu machen sey.

IX. Stück.

2) Das Recht des Regenten, Kirchenordnungen vorzuschreiben.

Man mag die Kirchen gleich als einen eigenen abgesonderten freyen Staat, oder als ein Collegium, eine Gesellschaft und Gemeine des Staats ansehen; so wird sie doch nie ohne Gesetze bestehen können. Denn beyderley Stände enthalten äusserlich eine gewisse Menge Menschen, oder Glieder, Versammlungen, u. d. in sich, bey welchen mancherley Handlungen, Irrungen, u. d. vorfallen. Eine jede Handlung hanget von dem Willen ab: die Willen einzeler Menschen sind sich allezeit selbst gleich: die Willen unterschiedlicher Menschen aber sind mehrentheils von einander sehr unterschieden. In einer jeden Versammlung derer Menschen, oder Gemeine wird eine Ordnung erfordert: um die Ordnung aber einzuführen und zu erhalten.

ten, sind gewisse Vorschriften nötig, nach welchen die verschiedene Willen derer Glieder verglichen, und in einen einzigen Willen gebracht werden können. Denn wenn ein jeder Mensch auser dergleichen Vorschriften thun wollte und dörfte, wie er könnte, und was ihm einfiele, so würde die allergröste Verwirr- und Unordnung entstehen, und das gesellschaftliche Leben auch in der Religion gar bald aufhören.

Eine solche Vorschrift oder Richtschnur, wenn sie denen Regenten oder Obern vorgeschrieben ist, wird ein Gesetz genennet. Ein Gesetz demnach im eigentlichen Verstande ist nichts anders als eine Vorschrift, durch welche der Obere seine Untergeordnete, daß sie nach dem Inhalt solcher Vorschrift ihre Handlungen einrichten sollen, verpflichtet.

Das Recht, Gesetze zu geben, kommt wesentlich denen Oberherren oder Regenten zu: und wird die gesetzgebende Macht genennet.

Der Hauptendzweck aller zu machenden Verfügungen, welcher ganz allein in der Macht

eines Regenten beruhet, muß die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staats seyn. Da aber, wie bereits oben erinnert worden, die Religion selbst in Ansehung ihrer Mittel, mit dem weltlichen Staat, und im Gegentheil auch der weltliche Staat in Ansehung seiner Mittel mit der Religion nichts zu thun hat, und folglich die Ausübung einer jeden Religion ordentlicherweise einem weltlichen Staate nicht entgegen seyn kann, wenn nur solche in Ansehung ihres Endzwecks, welcher wesentlich aufs Geistliche nemlich auf die Wohlfahrt der Seelen gehet, auch in der That eine Religion ist; so ist der Regent allerdings verbunden, nicht allein denen Unterthanen ihre Religion und Gewissensfreiheit ungestört zu lassen, sondern auch ihnen die Ausüb- und Treibung ihrer Religion entweder in geheim, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich zu gestatten; jedoch mit dem ihm vorbehaltenen Rechte, zu verbieten und Sorge zu tragen, daß sie nicht unter dem Deckmantel der Religion auf Faktionen, böse Rotten, und allerhand Laster verfallen, und solche zum Nachtheil des Staats treiben mögen: in welcher Rücksicht dem Lan-

desherrn das Recht zukommt, ihnen gewisse Kirchenordnungen vorzuschreiben, wenn er gleich nicht eben diese, sondern eine andere Religion bekennet.

Unterdessen ist diese gesetzgebende Macht doch von andern zufälligen Rechten unterschieden: z. B. 1) von denen Befehlen: 2) von der Lehre, oder dem Unterricht: 3) von denen Rathgebungen: 4) von denen Verträgen: 5) von denen Statuten im engern Verstande: 6) von denen Ordnungen derer Collegien und Gemeinen oder Gesellschaften. (conf. Bœhmer Jur. Publ. univ. P. spec. L. 2. c. 3. c. 9. u. f.

Ob die Erlaubnis unter die gesetzlichen Handlungen, oder unter die Verneinung eines Gesetzes zu rechnen sey? will ich dermalen nicht entscheiden. Denn wenn man das Gesetz in seiner engern Bedeutung nimmt, so gehöret solches eigentlich unter diejenige Befehle, welche die natürliche Freiheit entweder befehlungs- oder verbiethungsweise einschränken; nimmt man solches aber im weitläufigem Verstande; so scheinet das Erlaubungsrecht allerdings ein

Theil

Theil davon zu seyn; über dieses stecket in einer jeden Erlaubnis an und für sich selbst ein stillschweigendes Verbot, daß mich nemlich niemand hindern dörfe, um mich solcher Erlaubnis nach ihrer Erstreck- oder Einschränkung zu bedienen. Auf solche Art werden durch die Privilegia alle andere Menschen verpflichtet, daß sie deren Inhalt die gehörige Wirkung gestatten, und nicht verhindern sollen.

Durch die Verpflichtung oder Obligation verstehe ich eine Verbindung des Rechts, welche uns die Nothwendigkeit aufleget, etwas gewisses zu leisten und zu thun, oder auch etwas nicht zu thun oder nicht zu leisten. Die Verpflichtung oder Obligation hat von denen körperlichen Bindungen (ligamentis) per metaphoram ihren Namen Vinculum oder Bindung bekommen, und ist in der Rechtsgelehrtheit als ein Kunstwort eingeführet. Wem diese nach dem römischen Recht schmeckende Beschreibung nicht anstehet, der kann sagen, die Obligation oder Verpflichtung sey eine sittliche Eigenschaft oder Nothwendigkeit, nach welcher einer etwas zu thun oder zu leiden schuldig ist.

Wenn

Wenn man nun der Kirchen die Gestalt einer in dem Staate befindlichen Gemeine oder Gesellschaft giebt, wie sie es auch unwidersprechlich ist; so ist klar, daß ein Collegium, eine Gemeine oder Gesellschaft nicht bestehen kann, ohne deren Glieder an eine gewisse Ordnung und Vorschrift zu verbinden; und in dieser Absicht gelten alle Anstalten und Verordnungen, die für den Bestand einer solchen Gemeine verabredet und gemacht werden, unter den Gliedern selbst als wahre Gesetze: und können in solchen allerdings auch Conventionalstrafen bestimmt werden, denen die Glieder allezeit unterworfen sind, so lange sie Glieder dieser Gesellschaft bleiben; wenn sie aber denen verabredten Vorschriften nicht unterworfen seyn wollen, müssen sie sich nothwendig von der Gemeine entfernen.

Dergleichen verabredte Verträge und Vorschriften werden Willkühr, oder ein willkührliches aus freyen willen erkohrnes Recht genennet. Und auf diese Art haben die Kirchen oder Gemeinen vor Zeiten das Recht, gewisse Ordnungen zu machen, allezeit gebrauchet. (conf.

Bœh-

Bœhmer, de I. E. ant. diss. 3. und gewiß! ein jedes Collegium erfordert eine dirigirende Ordnung: die Direction erfordert eine Richtschnur und Vorschrift entweder eines Oberen, oder derer gleichen Glieder unter sich. Dieses wurde vor Zeiten eine disciplina confœderata, eine unter gleichen verabredet- und festgesezte Kirchenzucht genennet. (Tertulian. de castit.) Es dirigiren dannenhero die Gesetze nicht allein und ausschließend die Handlungen derer untergeordneten, sondern der einhellige Wille derer paciscirenden oder sich vergleichenden Theile dirigiret die Ordnung.

Ein Collegium oder Gemeine nenne ich eine aus vielen zu einem gewissen Endzweck zusammengetretenen und vereinigten Personen bestehende, und das Mittel zwischen dem Familienstand und einem weltlichen Staat, ausmachende Gesellschaft. Niemand wird widersprechen, daß 1) die Handlungen aller einzelen in einem Staate lebenden Personen ihre Vorschrift und Richtschnur von dem Regenten bekommen: 2) daß die Collegia und Gemeinen eine einzige moralische Person vorstellen, folglich ihre Handlun-

lungen und Geschäfte eben sowohl unter der Richtung des Regenten stehen, als die Handlungen derer einzelen Personen, auch müssen die Gemeinen in allem Betracht gesellig seyn, damit dem Endzweck des Staats nicht widerstrebet werde; und daß folglich 3) die Regenten verhindern können, damit nicht unter dem Vorwand der Religion gefährliche Rotten, Laster, Betrug und Schandthaten geheget werden; folglich 4) ihnen die freye Macht zukomme, denen Kirchengemeinen mancherley Vorschriften und Verordnungen zu geben: und diese werden in besonderm Verstande Kirchengesetze genennet.

Diese Kirchengesetze nun dirigiren die Handlungen der Menschen, nehmlich was sie thun oder nicht thun sollen, keinesweges aber was sie glauben oder nicht glauben sollen; daher sind die Glaubenslehren kein Gegenstand für die Kirchengesetze. Auch verabscheuet die Religion nicht nur allen Zwang, sondern verlanget auch zu Erreichung ihres Endzwecks überzeugende Mittel und einen freywilligen Geist. Die Mannigfaltigkeit dergleichen Mittel und deren unterschied-

schiedlicher Gebrauch ist dem Endzweck der Kirchen nicht hinderlich; also wenn jemand andere Mittel anwendet, als ich anzuwenden pflege, oder wenn er diese Mittel auf eine andere Art, als ich, anwendet, so ist gar keine Ursach vorhanden, warum ich ihn deswegen zur Rede stellen, oder über ihn irrig werden sollte; dergleichen Vorfälle sind schlechterdings keinem Urtheil unterworfen: wie denn auch alle diejenige Handlungen, welche unmittelbar auf den Gottesdienst abzielen, und ohne einige Zusammentretung der Menschen unter sich verrichtet werden können, keinem bürgerlichen Zwang unterworfen sind, dahingegen alle Kircheneinricht- und Verordnungen, welche auf die äusserliche Zusammenhaltung abzielen, dergleichen sind die Zeiten der Zusammenkunft, die Ordnung, Beruf- und Einsetzung der Kirchendiener, die Schulverfassung, die Unterhaltung der Gebäude, u. d. die Gegenstände der Kirchen ausmachen; daher muß ein jeder, der ein Mitglied der Kirchen zu seyn verlanget, sich in diesen Stücken nach der Vorschrift richten, und sich dem Gesetzgeber der Kirchen unterwerfen.

Aus diesem allen erhellet ganz deutlich, daß der Endzweck aller Kirchengesetze schlechterdings die Wohlfahrt der Kirchen, als das höchste Gesetz seyn müsse. Salus ecclesiæ suprema lex esto. Und in diesem Punkte sind die Catholicken mit den Protestanten einverstanden. Aber worin die Wohlfahrt der Kirchen bestehe, da gehen sie von einander ab: weil erstere die Kirchen als einen eigenen abgesonderten Staat unter einem eigenen Oberhaupt ansehen.

Es würde unmöglich seyn, sowohl die Entstehung der Römischen Hierarchie, als die Folgen des aus solcher fliesenden Grundsatzes in diese wenige Bögen einzuschalten; wir müssen uns dermalen mit dem unumstöslichen Grundsatz begnügen, daß die Handlungen aller in einem Staate lebenden Menschen von dem Regenten ihre Richtschnur und Vorschriften erhalten und darnach leben müssen. Hier ist nur noch zu betrachten übrig, wer denn eigentlich nach dem göttlich-natürlichen Rechte die Macht hat, in Religions- und Kirchensachen Gesetze zu geben?

Nach den Römischen Grundsätzen und Schlüssen ist diese Frage geschwind beantwortet; und bekanntermasen haben die Päbste diese Macht nicht blos in Religions- und Kirchensachen ausgeübet, sondern auch solche so gar auf politische und bürgerliche Gegenstände erstrecket. Da aber dieser Anmaßung das wesentliche, nehmlich die Begründung in dem göttlich-natürlichen Rechte fehlet; so würde vergebens seyn, eine blos usurpirte Macht mit einer gesetzlichen Macht zu vermischen. Daher wir blos besehen wollen, was das göttlich-natürliche Recht von dieser gesetzgebenden Macht in Religions- und Kirchsachen anzuwenden erlaubet. Woraus auch zugleich die Catholische Regenten von selbst werden beurtheilen können, was und wie viel ihnen von denenjenigen Rechten, welche Gott und die Natur ihrer Macht verliehen hat, entwendet worden.

Ein jeder Regent hat eine gegründete Macht und Gewalt innerhalb den Gränzen seines Landes über alle in solchen befindliche Dinge, und Personen, von was Würden, Stand und Beschaffenheit solche auch immer seyn mögen; denn ein

ein jeder Staat erkennet nur eine einzige oberste Gewalt, so daß ein zweyförmiger Staat, oder zwey oberste Gewalten in einem Staate sich selbst widersprechend ist.

Was die Kirche anbetrift, so ist solche zwar in Rücksicht auf ihren Endzweck eine ganz freye Gesellschaft, folglich ihrer wesentlichen Natur nach keiner Beherrschung unterworfen, ja nicht einmal fähig. Insofern sie aber eine zusammengetretene Gemeine in einem Staate ausmachet, wie alle andere Collegia und Gesellschaften, und in diesem Betracht eine moralische Person vorstellet, folglich eine Ordnung erfordert, welche mit dem ganzen Staate harmoniret; so ist sie allerdings gleich allen andern in dem Staate befindlichen sowohl einzelnen Personen als Gemeinen und Gesellschaften der Oberaufsicht und Direction des Landesherrn unterworfen, ob sie gleich, insofern sie die Verschaffung der ewigen Seligkeit zum Endzweck hat, von aller menschlichen Willkühr unabhängig ist.

Die Natur und das Wesen aller Staaten erfordert überhaupt, daß die oberste Gewalt alle Mittel anwende, damit weder einzelne Personen, noch ganze Gemeinen und Gesellschaften die öffentliche Ruhe und Sicherheit stöhren, und Rotten machen mögen. Eben dieses gilt auch in Ansehung der Kirchengesellschaften und Gemeinen: und aus dieser Quelle der obersten Gewalt können die Rechte derer Regenten über geistliche und Kirchensachen gründlich hergeleitet und bewiesen werden.

Wir haben sehr viele gelehrte Abhandlungen von diesem Majestätischen Rechte oder Regel; die erste Stelle nimmt billig Grotius ein, de Jur. Summæ proteſt. circ. Sacra. Puffendorf ist diesem gefolget, und Thomasius hat in diſſ. de Jure Princ. cc. adiaph. und in diſſ. de vindic. Jur. Maj. cc. Sacra: wie auch in dem Recht der Evangel. Fürsten, in theologischen Strittigkeiten sehr gründlich davon gehandelt: leztes Werk hat Brenneisen herausgegeben. Conf. Bœhmer I. p. Univ. Part. Spec. l. diſſ. de 2. c. 5. Jur episc. Princ. evang. u. a. m.

Das

Das Recht des Regenten in geistlichen und Kirchensachen demnach ist eine Oberste und höchste Aufsicht des Landesherrn, welche derselbe in Kraft seiner Landeshoheit ausübet, und verhütet, damit von denen Kirchen nichts zum Schaden des Staats unternommen werden möge. Unter dem Regenten verstehe ich die oberste Gewalt eines Staats, dessen Form mag monarchisch, aristocratisch oder democratisch seyn: unter die Kirchensachen aber das Religionsexercitium; und dieses Recht in Kirchensachen ist allezeit die Ursache derer Kirchengesetze, welche von denen Regenten kraft ihrer obersten Gewalt gegeben werden. Die Gegenstände dieses Rechts sind fürnehmlich: 1) die Kirchenpersonen 2) die Liturgie, das ist, die Art und weise des Religionsexercitii, und 3) die Bestimmung des Vortrags der Lehre: mit denen Glaubenssachen aber hat dieses Recht des Regenten nichts zu thun.

Hieraus fliesen nothwendig folgende Sätze: 1) der Regent hat die oberste Aufsicht über die Kirchen in seinem Staate, wie über alle andere in demselben befindliche Collegia und Gemeinen:

nen: 2) auf gewisse Art besorget er auch mittelbar das wesentliche der Religion: und 3) übet er alles dieses in Kraft seiner Majestät oder obersten Gewalt aus.

Aus dem ersten Satze folget: 1) daß die Kirche eben so wie andere Collegia mit ihren Sachen schalten und walten könne; denn niemand hat noch meines Wissens diese Befugnis denen Gemeinen strittig gemacht: die tägliche Erfahrung beweiset solches. Daß aber die Statuten derer Gemeinen und Gesellschaften der Direction und Oberaufsicht des Regenten und zwar solchergestalt unterworfen sind, daß er, wo Misbräuche einschleichen, solche abstellen, und eine mehr anpassende Ordnung vorschreiben könne, ist ebenfalls ausser Zweifel; und ich sehe gar keine Ursache, warum in Ansehung der Kirchen eine Ausnahme gemacht werden sollte: 2) daß der Regent keine größere Autorität über die Kirchen habe als über andere Collegia: ob wohl 3) eine weit genauere Aufsicht über die Kirchen erfordert wird, als über andere Collegia; inmaßen eben aus der allzugroßen Nachsicht und Unsorge derer Regenten die be-

kann-

kannte Hierarchie und ein ganz unabhängiger Kirchenstaat entstanden ist. Die ganze Autorität des bürgerlichen Regiments zielet dahin ab, damit nicht ein oder andere Gemeine die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören könne; in eine Kirchengesellschaft aber treten die Menschen aus dieser Absicht zusammen, damit sie Gott auf die Art und Weise dienen mögen, die sie zu Erlangung der Seligkeit für nothwendig erachten; daher über eine solche mit einem besondern heiligen Eifer verbundene Gesellschaft allerdings eine weit vorsichtigere Autorität erfordert zu werden scheinet, als über andere Gesellschaften. Allein wenn man dem Regenten eine größere Autorität und Macht über die Kirchen einräumet, so würde geschlossen werden können, daß die Zusammenkünfte der Religion wegen größerer Laster verdächtig wären, als andere Zusammenkünfte: würde diese Schliessungsart nicht ungereimt seyn? Ein anders ist, eine vorsichtigere Autorität anwenden; ein anders eine größere Autorität haben; die Macht also des Regenten über die Kirchen kann nicht größer seyn, als über andere Gemeinen. Ein gewisser Anonymus sagt in seinem Traktat, oder

Meditationibus, de origine, indole & effectibus, atque histor. Jur. reform. p. 1. c. 2. Tantum potest summus Imperans circa religionem subditorum, quantum salus publica requirit, quantumque uniuscujusque conscientia admittit.

Ferner folget, 4) gleichwie der Regent denen übrigen Collegiis ihre Schranken setzet: also kann er auch die Versammlungen der Religion wegen einschränken: in gewissen Fällen auch gar verbieten; doch ist dieses leztere nur von dem öffentlichen Gottesdienst zu verstehen: denn die einzeln Hausversammlungen des Gottesdienstes wegen können ohne Beleidigung der Gottheit nicht verbotten werden: denn obschon der Regent alle andere Privatcollegia und Versammlungen verbieten kann, welche bürgerliche Geschäfte und Gegenstände betreffen, folglich schlechterdings unter der obersten Gewalt stehen; so kann doch eine Seelenerbauung, oder gesellschaftliche Gottesfurcht und Verehrung unmöglich der absoluten Willkühr einer weltlichen Obrigkeit unterworfen seyn: und haben die ersten Christen diese Freyheit des Gottesdiensts

we-

wegen in aller Stille zusammen zu kommen, durch ihre eigene Exempel bestättiget. Frey steht wohl dem Regenten, diejenige, so einer fremden Religion zugethan sind, nicht anzunehmen, oder ihnen, wenn sie sich schon in seinem Lande befinden, den freyen Abzug anzubefehlen: eine gemeinschaftliche Erbauung, und gottselige stille Zusammenkunft aber kann er ihnen, wenn er sie nicht abziehen lassen will, nimmermehr verbieten. Folglich kann er 5) einer tolerirteu Kirchen die Freyheit nur in gewisse gerechte Schranken setzen, und 6) alle mögliche Vorsicht und Mittel anwenden, damit nicht unter dem Deckmantel der Religion Rotten gemacht werden: auch kann und muß er 7) besonders auf die Gelehrten und sogenannten Geistlichen ein scharfes Auge haben, daß sie ihr Amt nicht über die Gesellschaftsverträge und Regeln ausdehnen und misbrauchen: zu dem Ende stehet ihm 8) frey, Aufseher anzustellen, welche auf die Lebensart derer Kirchengelehrten genau obacht geben, und ihm getreulich berichten, folglich kann er diejenigen strafen, welche aufrührische Lehren im Munde führen, und den anathematiscum, oder die verhaßte Ketzerma-

cheren treiben. Mit einem Worte! alles was die Ordnung und öffentliche Ruhe erfordert, kann der Regent verfügen: und insofern gilt gar kein Unterschied zwischen dem innerlichen und äusserlichen, zwischen dem weltlichen und Geistlichen, zwischen dem zeitlichen und ewigen, womit als Ausflüchten sich viele behelfen: inmassen was der Regent in vorerwähnten Fällen verordnet, die Religion nach ihrem innerlichen Endzweck ganz und gar nichts angehet.

Aus dem zweyten Satz folget: 1) daß die wesentliche Besorgung der Religion durch geschickte nnd bequeme Mittel geschehen müsse; daher kann der Regent 2) nicht vorschreiben, was man glauben soll; denn gleichwie er denen übrigen Gesellschaften nicht vorschreiben kann, daß sie ihre Gesellschaftsgründe nach seiner Denkungsart einrichten sollen: also ist auch nicht abzusehen, wie er solches in Religionssachen sollte thun dörfen oder können. Er kann dahero 3) in denen Glaubenslehren nichts ändern, oder etwas anders einführen, wenn nur (welches ich als unwidersprechlich voraussetze) in der Gemeine nichts aufrührisches gelehret wird. Und strei-

streitet 4) gegen die Vernunft und Rechtsregeln, die in denen Religionslehren dissentirende zu strafen, oder die Religion mit Feuer und Schwerd fortzupflanzen. Doch kann und muß er 5) die angefochtene und verfolgt werdende Religion mit bewafneter Hand beschützen. Auch kann er 6) in erforderlichen Fällen eine öffentliche Lehrart bestimmen, in welcher eine genaue Art und Methode, die theologische Strittigkeiten zu entscheiden, vorgeschrieben wird. 7) Weil die Religionsverbitterung größtentheils daraus entstehet, wenn die Freyheit zu denken und zu glauben zur Unzeit angegriffen, und zu stark eingeschränket wird; so muß der Regent der Toleranz hinlänglich Platz geben; denn diese, insofern sie dem bürgerlichen Stande nicht aus andern Gründen schadet, hat allezeit ihren guten Nutzen, und ist der beste Weg, Frieden und Ruhe zu erhalten. Und endlich, wenn der Regent eine Religionsparthey nicht dulten will, oder aus andern Grüuden nicht dulten kann, so kann und muß er derselben die Auswanderung auflegen, wenn nicht gewisse Verträge, oder Rücksichten auf andere Staaten,

die

die solche Parthey unterstützen, ihm die Nothwendigkeit der Toleranz auflegen.

Da endlich nach dem dritten Satz der Regent alles dieses vermöge seiner Majestät oder obersten Gewalt thun und ausüben darf, so folget: 1) daß ein jeder Regent sich auch wirklich dieser Befugnis anmasen, und solche in Ausübung bringen sollte, um somehr, da solches seinem oberherrlichen Ansehen schlechterdings unentbehrlich ist. Die Gelehrten haben sich von jeher viele Mühe gegeben, zu zeigen, daß die teutschen Reichsstände schon vor der Reformation und dem Religionsfrieden dieses Majestätische Recht in Kirchen- und Religionssachen ausgeübet hätten. Von denen Herzogen zu Sachsen hat solches Reinhard in Meditat. de Jur. Princ. Germ. cumprimis Sax. cc. Sacra ante reform. von denen Herzogen in Bayern Ludwig, diss. de Princ. S. R. I. potest. in Sacr. ante pac. rel. c. 3. von denen Guelphischen Herzogen Hahn, in obs. ex Jur. publ. medii ævi, §. 3. gezeiget Conf. Goldast, in Monarch. Imp. und der anonymische Trakt. des Droits & libertés de l'Eglise Gallicane, und andere mehr.

Allein es ist doch nur lauter Stückwerk gewesen, und sehr ins kleine gegangen, was die weltliche Obrigkeiten von diesem landesherrlichen Rechte genuzt haben. Was vorzüglich nutzbar und einträglich war, ist unter der Benennung bischöflicher Rechte allezeit ein Raub der Geistlichkeit geblieben. Vermuthlich sind hieraus die unerträgliche Unterscheidungen zwischen denen Juribus sacrorum und episcopalium, inter Jus circa sacra & Jus sacrorum entsprungen, welches Lied vor diesem auch viele Protestanten gesungen, und noch heutiges Tages diejenige nachpfeifen, welche gegen Christi Lehre der Geistlichkeit eine gewisse Beherrschungsart zueignen. Zweitens folget: daß ein jeder Regent dieses majestätische Recht nicht als ein Oberhaupt der Kirche, oder als Bischof, oder als Pabst in seinen Landen ausübe. Man hat sich in Vindicirung eines bischöflichen Rechts derer protestantischen Regenten über die Kirche schier zu todte geschwizt, und es ist lauter leeres Stroh, das man gedroschen hat. Wer kann leugnen, daß die bischöfliche Rechte abhängige und untergeordnete Rechte sind? Will man sie mit Strycken päbstliche Rechte nennen,

so ist es noch ungereimter: denn ein Protestant kann weder vor noch nach der Reformation dergleichen Rechte den Päbsten einräumen, sondern als zu sich Reissungen und Usurpirungen ansehen; was nun die Päbste nie gehabt, hat auch nicht auf die protestantische Landesherren übergehen können. (Reinhard, c. l. p. 2.) Vielmehr sind die Rechte der Regenten über die Kirchensachen ganz unabhängig, und wahre Ausflüsse der Landeshoheit. Zu geschweigen, wenn man dieses Recht deren Regenten in Kirchensachen für übergegangene päbstliche oder bischöfliche Rechte ausgiebt, man dadurch dem Clero auch stillschweigend die Beherrschung einräumet, welche die protestantische Regenten von ihnen empfangen, und gleichsam Jure fiduciario besäßen; da doch die Clerici oder Geistliche eben sowol Unterthanen sind, als andere Menschen: und wenn man die Sache beim Lichte besiehet, alle Gewalt derer Geistlichen blos in der Nachsicht und Freigebigkeit der Regenten ihren Grund hat.

Gründlicher kann man dahero sagen, daß die protestantische Regenten die von denen rö-

mischen Päbsten vorhero entrissene und gemisbrauchte majestätische Rechte in Kirchensachen nach der Reformation Jure postliminii wieder erlanget haben.

Es ist in vielen potestantischen Consistoriis eine gewöhnliche Sprache, daß der Landesherr zugleich Bischof in seinem Lande sey, und sein Recht in Kirchensachen als Bischof ausübe. Wird aber nicht der Landesherr dadurch erniedriget? Sind nicht alle Bischöfe Unterthanen des Staats, unter dem sie stehen? Ist es daher nicht widersprechend, ein Landesherr und zugleich ein Unterthan seines eigenen Landes zu seyn? Anderer daraus folgenden Ungereimtheiten nicht zu gedenken.

Ferner folget, daß der Regent vielmehr, in so fern er sich zu einer Kirche bekennet, nicht sowol als oberster Beherrscher, sondern als Christ, der ihren Lehrsätzen beipflichtet, ihren Versammlungen beitritt; daß er aber als Regent in Ansehung derjenigen Kirchen, zu welchen er sich nicht bekennet, sich dieses Rechts vollkommen bedienen könne, wenn er nur ihre

Be-

Bekenntnis und Gewissen frei läst, oder nicht von anderwärts her hierinnen gebundene Hände hat.

Endlich sollte ein billiger Regent sich in Ausübung dieses Rechts allezeit dahin bestreben, daß er mit dieser Macht über die Kirchen seine Regentenpflichten genau verbinde, damit er durch seine Verordnungen und Gesetze den Endzweck derer ihm untergeordneten Kirchen beförderе, nicht verhindere, folglich sich dieses Rechts nach der Vorschrift des göttlichen Worts bediene, auch denen Kirchen solche Vorsteher und Diener verordne, welche eine nach denen Ermahnungen der Apostel eingerichtete Lebensart führen, sich aber wohl vorsehe, daß die Anstellung derer Vorsteher nicht in eine Beherrschung ausarte, und, ob er schon denen von seiner Religion unterschiedenen Kirchen und Bekennern die Auswanderung auflegen und befehlen kann, solche aber doch ihnen nicht leicht auflege, wenn sie ein ruhiges und stilles Leben führen.

Diese majestätische Rechte können auch füglich Gemeins- oder Collegialrechte genennet werden: denn da die Kirche in dem Staate ein Collegium oder eine Gemeine ausmachet, und wo der Regent derselben beitritt, alle Wirkungen anderer gebilligten Gesellschaftskörper genieset, ja sogar auch andern tolerirten Privatkirchen die bürgerliche Wirkungen nicht verweigert werden können, in denen Collegiis und Gemeinen aber alles, was die Ordnung betrift, vermittels einer Verabredung und Einverständnis bestimmt werden kann; so können daher denen Kirchen auch diese Collegialrechte nicht versaget werden. Sie können demnach Versammlungen anstellen, berathschlagen, Abrede nehmen, sich vergleichen, Verträge und Verbindungen machen, gewisse Conventionalstrafen beifügen, daß diejenige, welche sich diesen Kirchenstatuten widersetzen, von der Gemeine ausgeschlossen seyn sollen, u. s. w.

Dieses alles vorausgesezt, können die Collegialrechte in denen Kirchen beschrieben werden, daß sie solche Verabredungen und Statuta sind, wodurch vermittels einer ausdrückli-

chen oder auch stillschweigenden Zusammenstimmung diejenige, welche eine Kirche ausmachen, alles was zu Beförderung ihres vorgesezten Endzwecks und der äuserlichen Ordnung gereichet, zu bestimmen und festzusetzen pflegen.

Aus dieser Beschreibung läst sich leicht abnehmen, daß unter diese Kirchenstatuten begriffen werden müssen: 1) die Conventional- oder allgemeine einverstandene Billigung der Lehre: 2) die Ein- und Absetzung derer Kirchendiener: 3) die Bestimmung der Ceremonien: 4) die Auszierung und Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes: 5) die Verwaltung derer Kirchengüter: 6) die Entscheidung derer Strittigkeiten durch Compromisse: 7) die Absonderung und Ausschliessung von der äuserlichen Gemeinschaft dererjenigen, welche wider die Verbündung sündigen, u. d. m.

Wir sehen täglich, daß diejenige Kirchen, denen nur eine Privatreligionsübung zukommt, sich dieser Rechte zu gebrauchen pflegen; Ja auch die öffentliche Kirchen bedienen sich nicht selten dieser Freiheiten: oft nehmen sich auch gewisse Personen solche eigenmächtig heraus.

Gleich-

Gleichwie aber die Kirche die ihr zukommende Rechte gewissen Personen auftragen kann: also stehet es ihr auch frei, dergleichen Collegialrechte samt und sonders demjenigen abzutreten, und gänzlich zu überlassen, der das Staatsruder führet. Daher kommt es, daß solche bei denen Protestanten gemeiniglich von denen Regenten ausgeübet werden. Denn gleichwie vor der Reformation der Clerus diese Rechte nebst denen meisten Regalien an sich gerissen gehabt: also sind solche nach der Reformation als wirkliche Rechte der obersten Gewalt denen Regenten jure postliminii wieder ersezt, eingeräumt, und dadurch zugleich durch theils ausdrückliche theils stillschweigende Einwilligung sämtliche Collegialrechte ihnen abgetreten worden. (S. Ludwigs Diss. de Præcipuo Princ. evang. und Christ. Liberi Untersuchung der Conventional- oder Collegialrechte der evangelischen Kirchen.)

Von der Ausübung dieser Collegialrechte demnach lassen sich folgende Sätze geben: 1) Der Regent übet dergleichen Collegialrechte aus, in wie fern ihm solche von der Kirche ent-

weder ausdrücklich oder stillschweigend überlassen sind; 2) seine Ausübung muß in der Maas und Ordnung geschehen, wie es die Wohlfahrt der Kirchen von einer Zeit zur andern erfordert und zulässet.

Aus dem ersten Satz ist zu schliessen: 1) daß der Regent Glaubensformeln machen und vorschreiben könne, nicht zwar, daß alle und jede Glieder ihre Begriffe und Gewissensüberzeugung nach solcher Vorschrift bilden und einrichten sollen, sondern damit die öffentliche Lehre bekannt werden möge, wenn ihm nehmlich keine gegentheilige Verträge im Wege stehen: 2) kommt ihm das Recht zu, Kirchendiener anzustellen, besonders die von der ersten Classe, welche Bischöfe, Prälaten, Aebte, Superintendenten, Inspectores, Seniores, Decani, u. d. genennet werden: 3) wie auch solche nach vorläufiger rechtlicher Erkänntnis wieder abzusetzen: 4) die Kirchenceremonien auszuschmücken und zu verändern; ferner 5) den äusserlichen Gottesdienst und die Festtäge anzuordnen: 6) kann er sich die Oberauf- und Einsicht über die Kirchengüter anmassen: 7) alle

Strit-

Streittigkeiten auch der Geistlichen auseinander setzen, und die darüber abgefaste Synodalschlüsse bestätigen oder verwerfen: 8) kann er erkennen und entscheiden, ob einer die Ausschliessung von der Gemeine verdienet habe, oder ob er auf eine andere Art zu züchtigen sey: 9) auch da, wo entweder die Kirche selbst, oder eine andere Person die Collegialrechte ausübet, stehet einem jeden in strittigen Sachen die Provocation an den Regenten offen, von dessen Erkenntnis es alsdann abhänget, ob die Sache gesetzmäßig behandelt worden, oder nicht?

Aus dem zweyten Satz folget: 1) daß der Regent die innerliche Glaubenssachen keinesweges gesetzmäßig befehlen und verordnen könne noch dörfe: 2) muß er besorget seyn, daß denen Kirchen die würdigste Männer vorgesetzt werden, welche mit den Eigenschaften, die Paulus erfordert, versehen, von Lastern frey und friedliebend sind, und nicht leicht denen Kirchen wider ihren willen Diener aufdringen: 3) muß er denen Kirchendienern verzeihen, wenn er überzeuget ist, daß ihre begangene Fehler nicht aus Betrug und Bosheit geschehen, und

Hofnung zur Besserung vorhanden ist: 4) muß er alle mögliche Mühe anwenden, die Kirchenceremonien und andere zur Ordnung gehörige Dinge in bessere Verfassung zu bringen, besonders an Orten, wo noch viele päbstliche Ceremonien durch das sogenannte Interim beybehalten worden, und noch heutiges tages aus blosem Interesse und verwerflichen Absichten fortgeführet werden, welches dem wahren Endzweck der Kirchen allerdings sehr hinderlich ist: doch muß er 5) auch einen neuen Kirchendienst nicht sofort mit Gewalt aufdringen, sondern Sorge tragen, daß das Volk durch öffentliche Predigten nach und nach von der vorhabenden Neuerung unterrichtet, und von dem Nutzen überzeuget werde: 6) die Feyertäge muß er lieber vermindern, als vermehren, auf die Heiligung des Herrn tages aber desto strenger halten: 7) die Kirchengüter darf er unter keinerley Vorwand an sich reisen, oder schmälern, vielmehr muß er denen Kirchendienern hinreichende Besoldungen verschaffen, damit sie durch die Nahrungssorge nicht in ihren Obliegenheiten gestöret werden: 8) wenn er eine andere Religion bekennet, als seine Unterthanen, so thut

thut er am besten, wenn er die unter ihnen vorkommende Strittigkeiten von der Gemeine selbst, oder auch durch ihre auswärtige Religionsverwandte entscheiden und auseinander setzen läst: 9) der Ausstossung aus der Gemeine setzet er billig Ziel und Maas, und schränket solche lieber auf das engste ein, als daß er solche bey aller Gelegenheit zulässet: 10) muß er die Collegialrechte, wenn die Gemeine oder ein anderer in dem Besitz ihrer Ausübung ist, mehr aufrecht erhalten, als zugeben, daß solche geschmälert werden.

X. Stück.

3) Das Recht zu reformiren, das ist, Einschränk- und Erweiterungen zu machen.

Wir wollen alle übrige Rechte und Befugnisse eines Regenten in Religions- und Kirchensachen unter dem Titel des Reformationsrechts begreifen.

Man verstehet hier nicht dasjenige Reformationsrecht, welches der westphälische Frieden denen teutschen Reichsständen einschränkungsweise in Absicht auf die drey approbirte Reli-

gionen verwilliget hat, von welchem bereits im 5. Stück etwas gedacht worden; sondern man nimmt solches hier in seinem ganzen natürlichen Umfang, wie solches der obersten Gewalt eines Staats ohne Rücksicht auf einige einschränkende Gesetze oder Verträge zukommt, und in ihrem Wesen selbst gegründet ist, und auf alle Religionen sich ausbreitet, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen.

Wir haben oben von einer allgemeinen Dultung fremder Religionen geredet, und gezeiget, daß dem Regenten ohne Widerspruch das Recht zukomme, allen andern Religionsverwandten Kirchengemeinen ihres Gottesdienstes wegen zu erlauben. Diese allgemeine Regel der Dultung aber hat dennoch ihre Ausnahmen: denn wenn zwischen zwey oder mehrerley Religionsverwandten ein dermaßen großer Haß obwaltete, (wiewohl solches alsdann nicht sowohl den Nahmen einer Religion als vielmehr einer gottlosen Schalkheit verdienet) daß solchen zu tilgen oder in Schranken zu halten, und die daraus entstehende Uneinigkeiten, Verfolgungen, u. d. zu verhindern keine Möglichkeit mehr übrig

ist;

ist; alsdenn kommt dem Regenten zu Wiederherstell- und Beförderung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit allerdings das Recht zu, denenjenigen Religionsverwandten die freye und öffentliche Uebung ihrer Religion zu verbieten, welche eigentlich die Uneinigkeiten und Revolutionen im Staate veranlassen, und solche entweder von dem Staate gänzlich abzuhalten, nnd in solchen sie nicht ansetzen zu lassen, oder wenn sie schon in solchem anseßig sind, ihnen nach Beschaffenheit der Umstände den freyen Abzug aufzulegen, ja sie gar auszutreiben, wenn ihnen nur Freyheit und Zeit genug gelassen wird, ihre Güter und Mobilien zu Gelde zu machen, oder auch zum Theil sicher fortzuschaffen. In welchem erbarmungswürdigen Zustand des Staats jedoch der Regent sehr vorsichtig und klug zu Werke gehen muß, damit er nicht durch Unterdrückung der wahren Religion eine falsche und untergeschobene hege, und dadurch die schwere Hand Gottes auf sich lade, oder zum völligen Untergang seines Staats Anlaß gebe; in solchen elenden Umständen darf er durchaus keine gütliche Mittel und Vergleichswege aus der acht lassen; besonders wenn frem-

de mächtige Staaten sich für eine oder die andere Religionspartheÿ sehr stark intereßiren, sie mögen gleich die Religion selbst, oder andere Gegenstände in Absicht haben. Denn der Regent ist zwar verbunden, einem jeden seine eigene Religion und Gewissensfreÿheit ungekränkt zu lassen; er ist aber keinesweges auch schuldig, alle äusserliche und willkührliche Zusammengesellungen, die der Religion wegen sowohl eigentlich als zum Schein geschehen, und derselben schädlichen Einfluß, den solche in die Staatsgeschäfte oder innerliche Verfassung des Staats etwa prätendiren oder sich anmassen dörften, zu dulten: vielmehr lieget ihm vermöge seiner habenden obersten Gewalt ob, alle menschmögliche Mittel gegen ein solches Uebel zu versuchen und anzuwenden, welches auf mancherleÿ Art geschehen kann: überhaupt ist es besser, wenn so wohl die Aufnahme einer fremden Religion als ihre Einschränkung, wenn sie da ist, in der Stille nach und nach geschiehet: eine jede allzugähe und ausgebreitete Toleranz kann eben so wohl schädlich und gefährlich werden, als eine allzuschnelle Verbieth- und Einschrän-

schränkung einer fremden Religion, zumalen wenn die Verfahrungsart enthusiastisch ist.

Ferner: diejenige Lehren, welche der Majestät oder obersten Gewalt, oder der Grundverfassung des Staats, oder denen Pflichten der Geselligkeit (dergleichen in denen Ordenshäusern vorkommen) offenbar widerstreiten, können schlechterdings für keine Religionslehren gehalten und geduldet werden. Wenn demnach dergleichen Lehren und Regeln in einem Staate überhand nehmen, und für Religionspunkte und Glaubensarticke ausgegeben werden; so ist der Landesherr keineswegs schuldig, so etwas zu gestatten; sondern das Beste ist, wenn er dergleichen Meinungshelden von seinem Staate ausschliesset, oder sie fortreibet. In diesem Fall waren die ehemalige Jesuiten und ihre bekannte gefährliche probabilistische Sittenlehre und Casuistick hat ihnen billig den sittlichen Tod verursacht. Die contemplativische Mönchshäuser, Bettelorden und Einsiedeleyen gehören ebenfalls in diese Classe.

Die Mönche haben eigentlich im dritten Jahrhundert ihren Anfang genommen; vorher gab es keine, sondern es waren nur hier und da einige Asceten in Egypten. Das ascetische oder contemplativische abgesonderte Leben hat in den ältesten Zeiten schon denen heidnischen Weltweisen gefallen: (Buddeus, de ἀσκήσει philosophica) und viele Christen folgten ihnen besonders in Verfolgungszeiten hierin nach, deren ἀσκήσις vornemlich in der Enthaltung vom Ehestand und in Fasten bestunde. Diesem Instituto war ein einsames Leben ganz gemäs, und die Klosterdisciplin hat daher ihren Ursprung. Diese Lebensart führte Antonius ein, welcher sich nachhero mehrerer Schüler oder Jünger zugesellete, und mit ihnen in wüsten Gegenden sein Leben mit geistlichen Uebungen zubrachte; daher wurden sie Ascetä, Monachi, Einsame, die ein beschauliches, einsames und stilles Leben führten, genennet. Da sie diese Lebensart für die allerheiligste hielten, so nennete man sie Bekehrten, und wer den Mönchsstand antrat, von dem sagte man, er bekehre sich, er gehe zur Religion über: und weil man von ihnen glaubte, daß sie der Reli-

gion vor andern mit einem besondern Eifer oblägen, so wurden sie vorzugsweise Religiosen betitelt. Das Mönchsleben bestunde dahero in einer continuirlichen Meditation und Uebung in dem Gottesdienst. In so fern solches aber eine gänzliche Entfernung und Unterlassung aller andern weltlichen Geschäfte voraussetzet, ist es von Gott nicht befohlen. Man kann zwar die Einsamkeit für das bequemste Mittel einer gründlichen Betrachtung ansehen: in so fern sie aber ohnunterbrochen fortwähren solle, ist sie ebenfalls dem göttlichen Willen entgegen, und man hat allezeit mit schlechten Gründen vorausgesezt, daß ein solches einsames Leben als das höchste Mittel zur Vollkommenheit in den göttlichen Geboten gegründet, und daher verdienstlich sey: vid. Hieronym. in vita Pauli & Antonii.

Diese Ascetä oder Monachi oder Einsiedler lebten in den Wüsten und Wäldern ohne besondere Gelübde; in dem vierten Seculo aber führte Pachomius ein neues ascetisches Leben ein, welches mehr gesellschaftlich war, doch aber eine Ordnung und Strengheit an sich hatte;

te; man nennete solches vitam cœnobiticam, κοινὸς und Βιος, und die solches annahmen, wurden Cönobiten, Ordensmänner genennet; er führte nemlich über die Einsamkeit ein gemeinschaftliches Leben ein, und verschanzte solches mit sehr strengen Regeln, und harten Gesetzen. Uebrigens behielten die Cönobia oder gemeinschaftliche Wohnungen dieser Einsiedler den Namen derer Monasteriorum, und ihre Lebensart wurde daher bald cönobitisch bald monastisch genennet. Diese Einrichtung wurde von andern bald nachgemacht, besonders von **Eustathio** einem Bischof von Armenien, und **Basilio**, welcher die gemeinschaftliche Wohnungen oder Cönobia auch sogar in die Städte zu ziehen anfieng. Sie waren anfangs alle Waldbrüder und Laien, weil sie aber glaubten, ihr strenges Leben führe etwas göttliches mit sich, und begeistere sie gleichsam, so achteten sie sich denen Geistlichen oder Clericis wenigstens gleich: ja nach und nach wurden auch einige von ihnen unter den Clerum aufgenommen; worauf sie sich bei ihre Klöster eigene Tempel baueten, in welchen diejenige, die unter ihnen Presbyteri oder Priester waren, den

Gottesdienst selbst verrichteten, Convente hielten, und nach ihren Regeln ziemlich einsam lebten. Sie hielten ihre Lebensart für verdienstlich, und bereicherten den Gottesdienst immer mit willkührlichen Zusätzen: sie beschnitten sich selbst ihre Freiheit in allen sonst gleichgültigen Sachen, als ob Gott die Religion ihrer Willkühr lediglich überlassen hätte. Ihre Lebensart grif besonders in Orient weit um sich, und drange bald auch in Occident ein. Anfangs wurden die Klöster auf dem Lande und in Vorstädten errichtet, bald darauf aber wurden sie auch in die Städte selbst aufgenommen.

Alles dieses geschahe theils mit ausdrücklicher theils mit stillschweigender Bewilligung derer Landesobrigkeiten, und man findet nirgends, daß je ein Kloster auf blosen Befehl des Pabsts in einem fremden Territorio ohne Bewilligung des Landesherrn wäre errichtet worden: ein klarer Beweis, daß sie unter dem Gehorsam derer Landesherren stehen, und von diesem, so bald sie dem Staate lästig werden, wieder aufgehoben, abgeschaft, und in die Wüsten als ihren ursprünglichen Wohnsitz verwiesen werden kön-

können: welches besonders die contemplativische- und Bettelorden angehet. Denn wenn auch die fundirte Ordenshäuser oder andere reguläre und irreguläre Stifter aufgehoben werden wollten; so halte ich allerdings sowol eine Schadlossetzung der Interessenten, als eine vorsichtige Anwendung der Stiftungsmasse zu andern dem Staate nützlichen oder unentbehrlichen Anstalten für sehr billig, ohne daß man sich an ein- oder die andere Zwischenverfassung zu kehren nöthig hat.

Wenn aber in dem Staate gewisse dissentirende Kirchenversammlungen und Gemeinen schon errichtet sind, und bis anhero geduldet worden; so wird der Regent sich allerdings wohl in Obacht nehmen müssen, daß er auser der äuserlichen Verfassung solcher Gemeinen sich nicht eines Rechts über die Religion selbst, und über die Gewissen der Unterthanen anmase: sintemal die Natur der Majestät oder obersten Gewalt, welche in Vereinigung derer Willen und Kräfte aller Unterthanen in dem einzigen Willen des Regenten bestehet, solches als eine nothwendige Vorsicht allerdings erfordert;

und

und der Regent, welcher will, daß die Unterthanen wollen sollen, was er will, muß auch solche Dinge wollen, welche die Unterthanen zugleich mit ihm wollen können; sonsten würde anstatt der Vereinigung vielmehr eine Absonderung derer Willen der Unterthanen von dem Willen des Regenten nothwendig erfolgen: inmasen kein gewissenhafter Mensch, der einen wahren Respekt für die Religion hat, die er bekennet, in seinen innerlichen Ueberzeugungspunkten, dasjenige, was der Regent will, gegen sein eigenes Gewissen ebenfalls wird wollen können. Und dieses ist der eigentliche Bewegungsgrund, warum vor diesem viele Kinder Gottes den Märtyrertod erwählet haben. Zu geschweigen daß der Gewissenszwang, ehe es zu der bestimmten Wahl des Märtyrertodes kommt, viele Unbequemlichkeiten, Gefahren, ja den Umsturz des ganzen Staats veranlassen und befördern kann.

Unterdessen je gewisser und unwidersprechlicher ein jeder Mensch seine eigene Gewissensfreiheit zu behaupten befugt ist, eben so groses Recht hat der Regent, zu verhindern und zu

verbieten, damit die Kirche nicht selbst auf Abwege und Misbräuche gerathe, und heimlich in geistlichen und Gewissenssachen nach und nach Aberglauben einführe, und unter dem Deckmantel der Religion und Gewissensfreiheit nicht auch eine Befreiung von der Unterwürfigkeit in Ansehung der äuserlichen Gemeinsverfassung suchen oder sich anmasen möge.

Denn gleichwie der Regent in Religionssachen nicht über die ihm zukommende äuserliche Verfügungen schreiten, weniger über die Glaubensartikel, Gewissensfreiheit und Seligkeitsmittel befehlen kann: also darf auch die Kirche über ihre innerliche Verfassung sich schlechterdings keine Gewalt in äuserlichen Sachen, oder gar eines Antheils in Staats- und weltlichen Gegenständen anmasen. Hier ist Materie genug, wie sowol die Regenten ihre Denkungs- und Verfahrungsart gegen andere Religionsverwandten, als auch die Religionen und ihre Arbeiter ihre Maximen erforschen, und genau untersuchen können. Was für Aberglauben herrschet nicht bei allen approbirten Religionen, womit besonders einige Ordens-

densgeistliche ihr Gewerbe treiben? Scapulire, Amulete, Viehsegnung, Hexereivertreibungen, Entdeckung gestohlner Sachen, Weihung der Eß- und Trinkwaaren, Dreikönigszettel, Tagewählungen, u. d. m. sind lauter Gegenstände, die zur äuserlichen Sorgfalt eines Regenten gehören; und ich werde nicht fehlen, wenn ich sowol die Ohrenbeicht, als das Commerz mit den Lohnmessen in eben die Klasse setze.

Aus diesen Gründen, und damit der Aberglaube nicht ins Unendliche wachse, und die Menschen nicht in eine Art von Religionsknechtschaft stürze, hat ein Regent ein doppelt gegründetes Recht, allen und jeden Kirchengemeinen im Staate, sie mögen sich zu einer Religion bekennen, zu welcher sie wollen, in allen Sachen, welche die äuserliche Religionsverfassung betreffen, gewisse Kirchenordnungen gesetzlich vorzuschreiben, die Kirchengüter auf einen gewissen eingeschränkten Fus zu setzen, und nach Erfordernis des Staatsinteresse Aufseher zu bestellen.

Diese Macht hat auch noch heutiges Tages ein römischer Kaiser, es mag auch der hierarchische Geist dagegen lästern, wie er will. Ein Billigdenkender wird der gerühmten Renunciation, welche zwischen dem Kaiser Henrich V. und dem Pabst Calixtus II. auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1122 wegen der Investitur der Bischöffe vorgegangen seyn solle, allezeit ihren rechten Wehrt zu geben wissen. Der Codex Theodosianus, und Justinianeus, tit. C. de SS. Trin. de SS. Eccles. de Episc. & Cler. de Episc. aud. L. 10. C. de LL. beweisen sattsam, wie weit die Kaiser mit ihrer gesetzgebenden Macht in Kirchensachen gegangen sind; und selbst das canonische Recht c. 27. 28. c. 41. c. 45. Caus. X 1. Qu. 1. stellt solches nicht in Abrede. Auch gebrauchten die Kaiser allezeit das Recht der Investitur oder Belehnung derer geistlichen Pfründen durch den Ring und Stab. c. 3. 9. 15. 16. 17. 24. 25. Dist. 63. welches Coccejus de Jur. publ. c. 18. §. 10. sehr gründlich ausgeführet hat.

Im Vorbeigehen fällt hier die Frage vor: Wenn in einem Staate Religionsstrittigkeiten ent-

entstehen, wer darüber Richter seyn könne? Ich halte dafür, daß man überhaupt folgenden Unterschied beobachten müsse: Entweder betrift die Strittigkeit die äuserliche Verfassung der Religion, in welchem Fall dem Regenten allerdings die Entscheidung zukommt, weil er die Macht hat, über das äuserliche der Religion Verordnungen zu machen; wer aber Gesetze und Verordnungen vorschreiben kann, der kann desto mehr nach solchen Gesetzen entscheiden; ja er kann, wenn es die Nothdurft erfordert, die vorige äuserliche Verfassung verändern, und entweder einschränken, oder erweitern, wenn ihm kein Traktat mit einer fremden Macht, oder keine Garantie einer fremden Macht, oder das Uebergewicht einer fremden Macht nicht im Wege stehet. Wenn aber die Strittigkeit gewisse Glaubenssachen, oder einige zur Seligkeit gehörige Grundlehren, und die Gewissen derer Unterthanen angehet; alsdann kann aus denen schon mehrmalen angeführten Ursachen dem Regenten eine absolute Macht darüber zu urtheilen, und solche nach Willkühr zu entscheiden schwerlich zukommen: auser daß der Regent nach vorhero an einem

bequemen Orte desfalls gehaltenen allgemeinen Concilio, durch seine Bestätigung, Genehmhaltung, und Authentisirung sein Amt verrichtet.

Die beste Art demnach, die Religionsstrittigkeiten, welche Glaubensartikel und die Gewissen der Menschen betreffen, zu entscheiden, scheinet die Haltung eines allgemeinen Synodi im Staate zu seyn, nach dessen Endigung man aus denen mehrern Stimmen der Synodalglieder die Ursachen und Gründe der Strittigkeiten mehr und näher erkennen, und desto leichter zu einer Vereinigung und Wiederherstellung des Religionsfriedens gelangen wird.

Hieraus folget ferner: daß der Regent in Ansehung der Glaubenslehren, und derer desfalls oft vorkommenden Trennungen und Misverständnisse zwar kein Recht haben könne, die Wahrheit oder Falschheit eines jeden Satzes eigenmächtig zu untersuchen, und befehlsweise zu entscheiden oder zu bestimmen; doch kann und darf er billig vermöge seiner Majestät oder obersten Gewalt verhindern, daß nicht andere Glieder

der der Kirchen, besonders die sogenannte Geistlichen und Theolog durch ihre einschleichende und stillschweigend ebenfalls befehlende Lehren etwa eben dergleichen thun, dadurch aus den Schranken ihres Amts treten, folglich eine unerlaubte Gerichtsbarkeit über die Gewissen derer Menschen sich anmasen mögen.

Indessen ob schon weder der Regent noch ein Lehrer und Theolog gesetzlich, und befehlsweise entscheiden kann, was in Ansehung der innerlichen Ueberzeugung des Gewissens wahr oder falsch ist, sondern dergleichen Gegenstände dem Gutachten einer allgemeinen Kirchenversammlung, und derer zu solcher abgeordneten Synodalglieder überlassen werden müssen; so stehet dennoch ausser dem Regenten niemand frey, wenn aus denen Trennungen und Uneinigkeiten der Meynungen in Gewissens- und Glaubenssachen auch gefährliche Trennungen und Uneinigkeiten im Staate entstehen können, zu entscheiden, welche Lehre öffentlich in allen Kirchen des Staats allenthalben angenommen, und gelehret werden solle. In diesem Betracht kommt auch dem Regenten das Recht zu, ge-

wisse Glaubensbekenntnisse und symbolische Bücher zu machen, und besorgt zu seyn, daß nach solchen aufs genaueste gelehret, und gelebet werde; wozu an einigen Orten sogar ein gewisser Religionseid, den die Lehrer abschwören müssen, eingeführet ist.

Es folget ferner hieraus: daß dem Regenten das Recht zukomme, sowohl allgemeine als besondere Kirchenversammlungen zu berufen, und in solchen den Vorsitz und die Direction zu haben. Und das, was auf solchen allgemeinen Synoden und Versammlungen beschlossen wird, in so fern solches die Wahrheit der Lehre betrift, ist keinesweges für ein Gesetz, sondern für eine Lehre zu achten, welcher beyzupflichten eines jeden Gewissen anheim gegeben und frey gelassen werden muß. Die Verordnung aber, welche der Regent unter Mitwirkung eines allgemeinen Concilii ergehen läst, daß keine andere Religionslehren in dem Staate öffentlich angenommen werden sollen, damit Uneinigkeiten und Trennungen vermieden werden, kann allerdings ein Kirchengesetz seyn, welches aber doch niemand verpflichtet, die vorgeschriebene

Leh-

Lehre schlechterdings anzunehmen: sondern nur denenjenigen, die solcher Lehre beyzupflichten auf keinerley Art beweget werden können, wegen ihrer widrigen Religionsmeynungen entweder den Auszug aus dem Staate auferleget, oder wenigstens ihnen alle Neuerungen und öffentliche Aeusserung ihrer widrigen Meynungen, folglich alle Gelegenheit zur Aergerniß für die gemeine Religionsverwandten verbietet.

Man kann hieraus schließen, inwiefern einem Regenten das Recht in theologischen Stritigkeiten wegen derer Religionslehren und Glaubensartikel zukommt; denn alle Controversen, welche die Religionslehren und Glaubensartikel nichts angehen, sondern nur das sittliche Wesen und äusserliche Gebräuche der Kirchen betreffen, können von dem Regenten durch positive Kirchengesetze schlechterdings entschieden werden. Bey dieser Gelegenheit könnte vieles von der Religion und ihren Gebräuchen gehandelt werden. Diese Materie aber scheinet mir noch zur Zeit viel zu delicat, solche in einem weitern Umfang zu berühren, als insofern solche nach ihren sittlichen Umständen unter der ge-

setzgebenden Macht des Regenten stehet. Man weiß, daß heutiges tages die ganze Christenheit ein allgemeines Reich der Meynungen ausmacht; die Einfachheit der wesentlichen Religion ist verschwunden; man ist gewohnt, auf dem Wege des Glaubens allerhand Felsen, Dornen, Hecken, Hindernisse, das ist, allerhand einander widersprechende Meynungen, Controversen, Ketzereien, Verdammungen, Verfolgungen, u. d. anzutreffen; man bildet sich ein, eine Religion müste Controversen haben, um sich in ihrer Vortreflichkeit desto besser auszuzeichnen: eine gar zu einfache, vereinigte, und in ihren wesentlichen Grundsatz zusammengezogene Religion gefällt uns nicht lange, sie wird gar bald verdächtig: man muß viele Meinungen haben, und sich darüber zanken können; die Ursache ist, weil die Menschen in der That lieber denken und speculiren, als handeln und thun: von der Speculation kommen sie auf Controversen und Zänkereyen, und zu diesen finden sie ein weites Feld, um ihrer Einbildung und Selbstgeburt Arbeit zu geben, und das Paradies allein an sich, mit Ausschliesung aller anders denkenden, zu reisen. Nicht

ein-

einmal hierbey läßt man es bewenden; man nimmt das Alterthum so vielerley Meynungen zu Hülfe, beruft sich auf den Beyfall vieler alten Väter und frommer Gelehrten: dieses ist genug, sich gänzlich zu überzeugen, daß man allein der Besitzer des Steins der Weisen, der Wahrheit sey: und aus diesem Contrast entspringet die eigentliche Ketzermacherey.

XI. Stück.

4) Die Gesetzgebende Gewalt, nach dem Zustande Teutschlandes, in Religions- und Kirchensachen.

Wir haben oben bewiesen, daß einem jeden Regenten das höchste Recht in Religions- und Kirchensachen nach den Grundsätzen des göttlich natürlichen Rechts in seinem ganzen Umfang zukomme, und derselbe Kraft dieses Rechts Sorge tragen dörfe und müste, damit in der Kirche nichts zum Nachtheil des gemeinen Wesens und Staats vorgehe und unternommen werde. Wir haben auch gezeiget, daß es von dem Endzweck der Religion und Kirchen abhange, und nach solchen beurtheilet werden müsse, wie weit er mit diesem Recht gehen kön-

ne und dörfe. Nun ist noch zu zeigen übrig, was die Regenten in Deutschland nach denen Reichsgrundgesetzen von diesem Majestätischen Rechte in Religions- und Kirchensachen für einen Gebrauch machen können und dörfen?

Die Reichsgesetze gründen das Recht derer Regenten in Religions- und Kirchensachen fürnehmlich in dem Rechte der Landeshoheit: (Instr. Pac. Westph. art. 5. §. 29. 30. 39. 43.) daher kommt solches in Thesi allen Reichsständen zu; und da dieses Recht der Landeshoheit die oberste Gewalt in sich schließet, so kommt solches auch denen freyen Reichsstädten zu: (ibid. §. 29.) ja die ohnmittelbare freye Reichsritterschaft nimmt ebenfalls theil daran. (ibid. §. 28.) dieser wird zwar die Landeshoheit im eigentlichen Verstande nicht eingeräumet, auch besitzet sie solche in ihrem ganzen Umfang keinesweges; da sie aber doch einige Territorialgerechtigkeiten wirklich ausübet, und unmittelbar von dem Reiche abhängt, so kann ihr die Landeshoheit analogice und einschränkungsweise gar wohl zugeeignet werden.

Ferner, wenn die denen Catholischen Staaten aufgedrungene Römische Grundsätze ihnen dieses Landeshoheitsrecht über die Kirchen nicht abgenommen hätten, so käme ihnen solches allerdings in gleichem Grade zu, wie denen Protestanten, unterdessen besitzen sie doch in dem Reformationsrechte einen analogischen Schatten dieses Landeshoheitsrechts.

Wenn wegen des Territorialrechts einiger Zweifel vorfällt, oder solches schon im Jahr 1624. zweifelhaft gewesen ist, so kommt es auf den blosen Besitz an, so, daß derjenige, der in dem Jahr 1624 die Territorialhoheit besessen hat, solches auch jetzo ausüben könne: (ibid §. 43.) wie denn solches sogar dem Besitzer eines verpfändeten Territorii zukommt, (ibid. §. 25.) jedoch also, daß nach- oder mitgeschehener Wiedereinlösung, dieses Recht in Kirchensachen wieder auf den Schuldner zurückfällt, und zwar mit vollkommener Freyheit und Macht, die öffentliche Ausübung seiner Religion einzuführen. (ibid. §. 27.) Einige messen die Verpfändung eines Landes oder einer Oberherrschaft nach dem Maasstabe des gemeinen Rechts ab,

und

und sagen, der Glaubiger besitze nur das nutzbare, der Schuldner aber behalte das wahre Eigenthum derer Pfandschillingsländer. (S. Strauch. de oppign. Imp.) die Praxis in Deutschland aber zeiget, daß der Glaubiger ein wahres Eigenthum des Pfandes erlanget, jedoch widerruflich. (Gundling, de Jur. oppign. territ.)

Die blose Lehens- oder Afterlehenseigenschaft, oder das Dominium directum, oder die Criminalgerichtsbarkeit, oder das Patronatrecht, oder das erdichtete Jus Advocatiæ bringet das Regal in Religions- und Kirchensachen nicht wesentlich mit sich, sondern man kann erstere stückweise oder ganz und zusammen besitzen, ohne das lezte zu haben. (I. P. §. 42. 44. 46.) Endlich ist bei Ausübung dieses Landeshoheitsrechts wohl darauf zu sehen, ob der Landesherr mit seinen Unterthanen eine und eben dieselbe, oder ob er eine andere Religion bekenne? In dem ersten Fall, und wenn ihm kein besonderer Vertrag mit denen Landständen im Wege stehet, kann er dieses Recht frei ausüben, so weit der Religionsendzweck solches

zuläst,

zuläst, und die Staatsraison es anrathet. In dem andern Fall aber kann er gegen den Besitzungsstand des Jahrs 1624 nichts verändern, noch weniger seinen Unterthanen etwas zumuthen, was ihrem Glaubensbekenntnis und Gewissen zuwider ist. (ib. §. 31. 48.)

Was ferner die katholischen Reichsstände anbelanget; diese sind nach denen Grundsätzen ihrer Religion schuldig, das aus der Landeshoheit entspringende und mit derselben unmittelbar verknüpfte Regal in geistlichen und Kirchensachen den obersten Geistlichen oder Bischöfen, unter deren Sprengel eines jeden sein Land von Rom aus gesezt ist, zu überlassen. Bei denen Protestanten hingegen ist dieses Kirchensprengelrecht nicht blos suspendiret, sondern gänzlich erloschen und aufgehoben, in so fern es sonsten sich auf fremde Territoria erstrecket gehabt. (ib. §. 48.) Denn es lässet sich vernünftigerweise keine Bedingnis einer solchen blosen Suspension vorstellen, auser man wollte solche auf eine gänzliche Aufhör- und Ausrottung derer protestantischen Religionen gründen, welches aber im sittlichen Verstande un-

unmöglich zu seyn scheinet: eine best ndige und ewige Suspension eines Rechts aber ist vielmehr eine gänzliche Erlösch- und Aufhebung, als eine Aufschiebung, das ist: sie ist ein Unding; daher auch in dem Friedensinstrument, Art. 5. §. 14. verordnet ist, daß es ein ewiger Friede seyn solle, wenn man auch gleich wegen aller Religionsuneinigkeiten nicht mit einander einig werden könnte. Es ist daher ein blos leeres Geschwätze, was von einigen Canonisten von einer wieder Lebendigwerdung derer bischöflichen Rechte vorgebracht wird. Conf. Muller, Disp. de reviviſc. Jur. Epiſc. in territ. Proteſt.

Was die kirchliche Gerichtsbarkeit derer katholischen Landesherren über ihre protestantische Unterthanen anbelanget, so ist zu wissen: daß solche in ihrer Art genau nach dem Zustande des decretorischen Jahrs abgemessen werden müsse, ob nemlich die Bischöfe im Jahr 1624 diese kirchliche Gerichtsbarkeit wirklich ausgeübet haben, oder nicht? (ib. §. 31. 48.) Wenn sie solche damals ausgeübet haben, so sind die Unterthanen auch in allen solchen Stücken ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen, welche die Augspur-

spurgische Confeßion nicht berühren: wenn ihnen nur in Processen nichts zugemuthet wird, was wider ihr Bekenntnis und Gewissensüberzeugung lauft. Diesemnach können die protestantische Unterthanen nicht gezwungen werden, mit denen katholischen einerlei Feiertäge zu feiern, den Gregorianischen Kalender anzunehmen, vor dem Venerabili niederzufallen, an katholischen Feiertägen keine Handarbeit zu verrichten, auf die Heiligen zu schwören, u. d. m. Wenn aber die Bischöfe in besagtem Jahr 1624 dergleichen Gerichtsbarkeit nicht ausgeübet hätten, so müssen die Unterthanen auch in demjenigen Zustand gelassen werden, in welchem sie im Jahre 1624 gewesen sind: und wenn sie damals ein eigenes Consistorium gehabt, so stehen sie auch ferner unter solchem. (ibid. §. 31. Diese Consistoria sind alsdann unveränderlich, so daß der katholische Landesherr solche nicht aufheben, noch weniger Consistorialsachen und Processe von solchen abrufen, sondern nur in dem Fall, wenn solches als verdächtig perhorresciret wird, aus landesherrlicher Macht ein Judicium extraordinarium in dieser Sache, und zwar von Protestanten verordnen und niedersetzen kann, welches aber nach geendigter Sache wieder von selbst aufhöret, und das Consistorium beständig in seiner Verfassung bleibet. Auf gleiche Art wenn über verweigerte oder protrahirte Justiz geklaget wird, so kann der katholische Landesherr zwar über die Formalien des Processes, oder über

den Punkt der verweigerten Justiz, keineswe-
ges aber über die Materialien der Sache erken-
nen. Ueberhaupt dörfen die unter katholischen
Landesherren befindliche Consistoria nicht nach
denenjenigen Regeln beurtheilet werden, nach
welchen die Consistoria unter den protestanti-
schen Regenten eingerichtet sind; denn sie kön-
nen von einem katholischen Bischof, wenn er
gleich auch zugleich Landesherr ist, keineswegen
auf eben die Art abhängen, wie andere prote-
stantische Consistoria von der freien Verfügung
protestantischer Landesherren abhangen: in-
masen solches der Religionsunterschied nicht lei-
det. Auch kann von solchen Consistoriis an ei-
nen katholischen Bischof nicht appelliret, oder
sich berufen werden, damit nicht die Kirchen-
sachen derer Protestanten von weitem und un-
vermerkt der bischöflichen Gerichtsbarkeit gegen
den Zustand des decretorischen Jahrs unterwor-
fen werden.

In neuern Zeiten, und zwar im 1714 und
folgenden Jahren ist in Teutschland die Frage
stark getrieben worden: ob, und wie fern die
kirchliche Gerichtsbarkeit einem katholischen Lan-
desherrn über seine protestantische Unterthanen
zukomme? Einige dahin einschlagende Akta,
nebst darüber eingeholtem Responso findet man
in Fabri Staatskanzlei T. 47. Art. 12. T. 48.
Art. 10. T. 49. Art. 14. Die katholische welt-
liche Regenten haben nicht einmal in dem decre-
tori-

torischen Jahre über ihre eigene Religionsverwandten die kirchliche Gerichtsbarkeit ausgeübet; um desto weniger haben sie solche damals über protestantische Unterthanen ausüben können; ja sie würden nach denen Grundsätzen des kanonischen Rechts einen Kirchenraub begangen haben, wenn sie sich solcher Gerichtsbarkeit anmasen wollten: mithin zerfällt diese Frage von selbst in ein vollkommenes Nichts.

Wenn die Protestanten im Gegensatz gegen die Katholischen betrachtet werden, so kommen im teutschen Reiche nur zwei christliche Religionen, folglich auch nur zwei Partheien, nemlich die katholische und protestantische vor: (Ib. Art. 7. §. 1.) Wenn sie aber in sich selbst betrachtet werden, so machen sie ebenfalls zwei Partheien unter sich, nemlich die lutherische und reformirte aus. Beide zusammen aber nennen sich Evangelisch.

Auch hierin ist für beide Theile, wenn die Unterthanen von ihrem Territorialherrn in Glaubenssachen abweichen, gesorget worden: daher ist zu wissen: 1) daß hierin auf die mit denen Unterthanen errichtete Verträge, oder auf ertheilte Privilegia und das Herkommen, oder auf die ausgestellte Reversalien gesehen werden muß; dahingegen zwischen denen Protestanten zusammen genommen und denen Katholischen die Beobachtung des decretorischen

Jahrs die alleinige Richtschnur ist: (ib. §. 33. Art. 7. §. 1.) 2) Daß zwischen diesen zwei protestantischen Religionspartheien die Gewissensfreiheit noch freier, oder ausgedehnter seyn, und in eine weit genauere Vergleichung und Verhältnis gezogen werden müsse, als solche vor Zeiten gegen die Katholischen verfochten und behauptet worden: folglich 3) durchaus aller Zwang, und sogar, wo die Unterthanen zur reformirten, oder zur lutherischen Religion übergehen, auch die Emigrirung verbannet seyn müsse, und nicht statt haben könne. 4) Denen Protestanten überhaupt in der Pfalz ist das decretorische Jahr 1624 zur Richtschnur vorgeschrieben; (Art. 4. §. 19. Denen Reformirten aber besonders das Jahr 1618. (ib. §. 6.) In denen übrigen Provinzen auser der Pfalz hat man in Ansehung der Reformirten auf den Zustand der Zeit des geschlossenen Friedens, nemlich auf das Jahr 1648 zu sehen. (ib. Art. 7. §. 1. verba: de præsenti &c.) 5) Wenn ein protestantischer Landesherr ein Land von unterschiedlicher Religion nach dem Erbfolgerecht erlanget, oder zur andern protestantischen Religion übergehet, so kann er denen Unterthanen ihre Tempel, Schulen und andere Religionsgebäude nicht nehmen, noch ihnen Kirchendiener von seiner Religion aufdringen; doch stehet ihm vollkommen frei, die öffentliche Religionsübung in seiner Residenz einzuführen; (ib. Art. 7. §. 1.)

Vor Zeiten wollten die Evangelisch-Lutherische die Reformirten von ihrer Mitgenossenschaft schlechterdings ausschliesen, und bestunden sogar bei dem Schluß des westphälischen Friedens noch darauf: doch legte sich dieser übertriebene Eifer noch zu rechter Zeit; denn heutiges Tages machen sie nicht allein auf dem Reichstag ein vereinigtes Korpus Evangelicum aus, sondern werden auch in öffentlichen Staatsschriften und Reichsschlüssen mit dem Namen der beiderseits Augspurgischen Confeßionsverwandten beleget; ja in dem westphälischen Friedensinstrument, Art. 7. §. 1. werden die Reformirten ausdrücklich Augspurgische Confeßionsverwandte genennet.

Eine Gemeine, welche die Religion ihres Landesherrn annimt, kann die Ausübung derselben auf ihre eigene Kosten ohne Nachtheil derer übrigen solchergestalt einführen, daß solche nicht einmal von einem Nachfolger einer andern Religion aufgehoben werden kann: wenn nur die Visitatores derer Kirchensachen, die Consistorialpersonen, öffentliche Professores, u. d. ihren vorigen Stand nicht verliehren. (ib. §. 2.) Die Kirchengesetze aber können in vorangeführten Fällen ohne Einwilligung der Landstände nicht verändert werden; folglich kann auch ein solcher Regent denen Unterthanen keine neue Glaubensformeln wider ihren Willen aufdringen.

Es ist dannenhero überhaupt die Toleranz unter denen Protestanten eine Pflicht der Nothwendigkeit, und handeln einige Reichsstände meines Erachtens sehr ungesellig, wenn sie den decretorischen Zustand gegen die andere Confeßionsverwandte gar zu genau nehmen, und ihre Toleranz nur in einer blosen widerruflichen Gnade einschränken, oder wegen Gestattung des öffentlichen Gottesdienstes gar zu groses Bedenken tragen. Wenn aber wegen Ausübung gewisser besondern Rechte Strittigkeiten unter ihnen entstehen, z. B. über das Patronatrecht, über die Präsentation, Namination derer Kirchendiener, u. d. Alsdann muß auf die besondere Entscheidungen des westphälischen Friedens Art. 5 und 6 gesehen werden. (Vid. Anon. in Medit. ad pac. Westph. allwo die Strittigkeiten und Beschwerden der Protestanten unter sich erkläret werden.

Wir haben bisher das decretorische Jahr sehr oft angeführet; es ist daher dessen nähere Erklärung allerdings nöthig. Dieser Zeitpunkt wird deswegen decretorisch genennet, weil nach demselben in Kirchensachen der Zustand und die Beschaffenheit derer vorfallenden Strittigkeiten, vermöge der einhelligen Einverständnis derer Mächte, welche den westphälischen Frieden geschlossen haben, beurtheilet werden muß. Dieser decretorische Zeitpunkt ist zweifach, nemlich sowol in Ansehung der Amnestie, oder Verzeihung

hung aller vorhergeschehenen wechselseitigen Beleidigungen, als in Ansehung derer Beschwerden. Die Wirkung dieses decretorischen Zeitpunkts ist, daß alle Dinge in denjenigen Stand zurückgestellet werden sollen, in welchem sie vor denen Böhmischen Unruhen, oder im Jahr 1618 gewesen: welches Jahr das erste von dem sogenannten dreisigjährigen Kriege war.

Unter denen Beschwerden werden diejenige verstanden, welche während dieses dreyßigjährigen Krieges zwischen denen Catholischen und Protestanten entstanden sind, nach dem vermöge des im Jahr 1629. publicirten Ferdinandeischen Edicts denen Protestanten alle Kirchengüter mit Gewalt abgenommen wurden, ob sie schon an denen Böhmischen Unruhen kein Antheil gehabt, noch sich jemals darein gemischet haben. (vid. Hildebrand diss. de anno decretorio.

Es ist daher zu merken: 1) daß die Wiederzurücksetzung in den vorigen Stand in Ansehung der Amnestie oder Vergebung aller geschehenen Beleidigungen, nach dem Zustand und der Beschaffenheit des Jahrs 1618. geschehen müsse, jedoch ohne Nachtheil derer Rechte eines dritten, und über dieses mit Vorbehalt der Zurücksetzung oder Herstellung derer Beschwerden. (art. 3. §. 1. 2.) 2) daß dieser decretorische Zeitpunkt sowohl zwischen unter-

terschiedenen, als unter einerley Religionsverwandten gelten solle, (vid. Coccej. diss. de amnest) die Restitution oder Zurückstellung derer Beschwerden aber eignet ein unwiderrufliches Recht zu, beschränket die vorbemeldte Zurückstellung, und gilt nur zwischen denen unterschiedlichen Religionspartheyen (art. 5. §. 2.)

Was für unendliche Schwierigkeiten es abgesetzt hat, ehe man endlich auf diesen restitutorischen Termin verfallen ist, kann aus Herrn von Meyern Act. Pac. Westph. ersehen werden. 3) Doch muß ein Unterschied gemacht werden, ob von unmittelbaren Ständen, oder von mittelbaren Gegenden die Frage ist? denn in dem ersten Fall gilt präcise der erste Tag des Jahrs 1624. nehmlich der erste Januarii: (ib. §. 2. 14. 20. 23. 25. 26. 29.) in dem andern Fall aber, nehmlich wenn von mittelbaren Unterthanen die Rede ist, wird auf einen jeden Theil des ganzen decretorischen Jahrs gesehen. (ib. §. 31. 32.) Dieses alles vorausgesetzt, so ist leicht zu verstehen, inwiefern die Macht, Kirchengesetze zu geben und zu toleriren, einem Landesherrn frey stehet, oder eingeschränkt, oder gar benommen ist.

X 2196

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Majestätische Recht, in Religions- und Kirchensachen, aus den Grundsä
tzen des göttlich-natürlichen Rechts

Frankfurt am Main 1782

J.can.p. 818
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546206-5
VD18 14532174-001